



## **Arbeitsschutz**

### **Jahresbericht 2007**



Liebe Leserinnen und Leser,

der Jahresbericht 2007 der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg zeigt eindrucksvoll die Aufgabenvielfalt dieser Behörde. Diese reicht von der sicheren Produktgestaltung über den Schutz vor chemischen, biologischen oder physikalischen Gefährdungen bis hin zum Schutz vor möglichen Gefährdungen durch überlange Arbeitszeiten oder Gewalt am Arbeitsplatz.

Da ist zweifelsohne einiges passiert, was das Arbeiten sicherer machte. Doch die Untersuchungen und Aktivitäten der Arbeitsschutzverwaltung „vor Ort“ unterstreichen auch, dass es noch etliches zu tun gibt. So haben z. B. immer noch etwa ein Drittel der Arbeitgeber in Kleinstbetrieben bis zu 10 Beschäftigten die Gefährdungen für ihre Belegschaft gar nicht oder nur unzureichend beurteilt – und das 12 Jahre nach Inkrafttreten des Arbeitsschutzgesetzes. Ohne Beurteilung aber sind alle Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Vermeidung oder zum Abbau von Gefährdungen unzureichend und unsystematisch; sie verpuffen wirkungslos. So bleiben die Chancen ungenutzt, bestehende Gesundheitsrisiken für die Beschäftigten zu vermeiden oder zumindest zu minimieren.

Die Arbeitsschutzverwaltung befasst sich intensiv mit diesen Fragen und nimmt sich wichtiger Themen an. So wurden im vergangenen Jahr u. a. im Bereich der Altenpflege Gestaltungsvorschläge entwickelt, wie die Belastungen des Muskel-Skelett-Systems von Pflegekräften reduziert werden können. Hier gilt es z. B., geeignete Hilfsmittel für die belastungsintensive Arbeit am Patienten gezielter einzusetzen. Auch sollten Pflegekräfte schon in der Ausbildung angeleitet werden, wie sie in ihrem Berufsalltag Gesundheitsproblemen präventiv begegnen können. Mit der Umsetzung dieser Vorschläge leistete die Arbeitsschutzverwaltung einen wichtigen Beitrag zur Pflegeinitiative Brandenburgs „Später beginnt jetzt“.



Eine besondere Aufgabe für die Arbeitsschutzverwaltung stellt der Ausbau Schönefelds zum Großflughafen Berlin Brandenburg International dar. Am wichtigsten Wirtschaftsvorhaben der Region werden bis 2011 in Spitzenzeiten ca. 3.000 Menschen auf 40 Teilbaustellen arbeiten. Die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Baustelle ist hier eine große Herausforderung. Die Arbeitsschutzbehörde koordiniert im Rahmen eines Projektes die dafür notwendigen Maßnahmen zur schnellen Erteilung erforderlicher Genehmigungen und Erlaubnisse wie zur Beratung und Überwachung. Im engen Zusammenwirken mit den verantwortlichen Arbeitgebern der am Bau beteiligten Unternehmen, der Bauleitung, den Baustellenkoordinatoren, den Unfallversicherungsträgern sowie allen beteiligten Behörden muss es gelingen, für ein reibungsloses Baugeschehen und ein hohes Arbeitsschutzniveau zu sorgen.

Leider stagniert - bundesweit und auch in Brandenburg - seit Jahren die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle: Im Vorjahr kamen in unserem Bundesland auf 10.000 Beschäftigte 313 meldepflichtige Arbeitsunfälle. Diese hartnäckig anhaltende Tendenz verdeutlicht, dass neue Zugangswege für die Prävention gefunden werden müssen. Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten verursachen zumeist lange Ausfallzeiten oder führen sogar dazu, dass die Betroffenen erwerbsunfähig werden. Sie gehen einher mit

hohem Leid für die Betroffenen und ihre Familien. Zudem belasten sie mit den notwendigen Kuren, Rehabilitations-Maßnahmen, Entschädigungen ganz erheblich die sozialen Sicherungssysteme. Über das persönliche Leid hinaus entsteht durch mangelnde Prävention auch ein großer gesellschaftlicher Schaden.

Die wirksame Prävention erfordert die enge Zusammenarbeit aller mit Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit befassten Stellen. Deshalb begrüße ich es sehr, dass wir im Vorjahr unter Federführung des Länderausschusses für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik mit der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie weiter vorangekommen sind. In einem intensiven Abstimmungsprozess haben sich Bund, Länder und Unfallversicherungsträger mit den Sozialpartnern auf erste konkrete Ziele verständigt. Hauptziele sind unter anderem die deutliche Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Arbeitsunfällen sowie die nachhaltige Reduzierung von Belastungen und Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems und der Haut.



Dagmar Ziegler

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg

Dabei legen die Träger der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie in Umsetzung ihrer Strategie besonders großes Gewicht auf die kleinen und mittleren Betriebe, und das ist ganz wichtig für die überwiegend kleinteilige Unternehmenslandschaft Brandenburgs. Sie sollen mehr und mehr zu einem besseren Arbeitsschutz befähigt werden, indem sie diesen systematischer in ihre betrieblichen Abläufe integrieren. Entscheidend wird sein, wie es gelingt, Arbeitgeber und Beschäftigte vom Nutzen eines systematischen Arbeitsschutzes zu überzeugen. Ein weites Feld auch für die Arbeitsschutzbehörde, die Betriebe intensiv und zielorientiert zu informieren und zu beraten.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburgs ausdrücklich für das große Engagement, mit dem sie – trotz notwendiger Personaleinsparungen und Umstrukturierungen – ihre Aufgaben bewältigt haben. Das geschah stets kompetent, in hoher Qualität und in enger Kooperation mit anderen Behörden und Einrichtungen. Der Jahresbericht 2007 dokumentiert dies in eindrucksvoller Weise.

# Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>Vorwort</b> .....	1
<b>Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie</b> .....	5
<b>Programmarbeit</b>	
1. Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinstbetrieben	8
2. Vermeidung von Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Lastenhandhabung	
Teil 1: Stationäre Altenpflege .....	16
Teil 2: Umzugsunternehmen .....	20
Teil 3: Gesundheitstage für Pflegekräfte und Möbelwerker/-innen .....	22
Teil 4: Zweite Deutsche Hauptveranstaltung der Europäischen Woche 2007: Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen infolge Vibrationseinwirkung .....	26
3. Erstellung von Explosionsschutzdokumenten in Altanlagen .....	27
4. Gewalt am Arbeitsplatz - ein Aspekt der psychischen Belastung .....	31
5. Lärm- und Vibrationskennwerte in Betriebsanleitungen .....	33
<b>Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten</b> .....	35
<b>Öffentlichkeitsarbeit</b> .....	37
<b>Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten</b>	
1. Unfallgeschehen .....	43
2. Baustellen und Bauarbeiterschutz .....	50
3. Aktive Medizinprodukte .....	54
4. Gefahrstoffe und biologische Arbeitsstoffe .....	55
5. Produktsicherheit .....	58
6. Strahlenschutz .....	61
7. Arbeitszeitschutz .....	63
8. Jugendarbeitsschutz .....	66
9. Mutterschutz .....	68
10. Medizinischer Arbeitsschutz .....	70

## Statistische Angaben (Anhang)

Tabelle 1:	Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan .....	77
Tabelle 2:	Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich .....	78
Tabelle 3.1 a:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Leitbranchen) .....	79
Tabelle 3.1 b:	Dienstgeschäfte in Betriebsstätten (sortiert nach Wirtschaftsklassen) .....	81
Tabelle 3.2:	Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte .....	87
Tabelle 4:	Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten .....	88
Tabelle 5:	Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz .....	89
Tabelle 6:	Begutachtete Berufskrankheiten (ausführlich) .....	90
Verzeichnis 1:	Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg .....	94
Verzeichnis 2:	Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene .....	95
Abkürzungsverzeichnis	.....	96

# Die Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie

Die 83. Konferenz der Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder – ASMK – hat im November 2006 den vom Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik (LASI) im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) und den Spitzenverbänden der Unfallversicherungsträger (UVT) erarbeiteten strategischen Ansatz einer Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie (GDA) beschlossen.

Das übergeordnete Ziel der GDA ist es, die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten durch einen präventiv ausgerichteten und systematisch wahrgenommenen Arbeitsschutz, ergänzt durch Maßnahmen der betrieblichen Gesundheitsförderung, zu erhalten, zu verbessern und zu fördern.

Mit den Kernelementen der Strategie

- Umsetzung gemeinsamer, eng mit den Sozialpartnern abgestimmter Arbeitsschutzziele,
- Kooperation und Arbeitsteilung im dualen Arbeitsschutzsystem und
- Herstellung eines anwenderfreundlichen Vorschriften- und Regelwerks

wird ein neues Kapitel im deutschen Arbeitsschutz aufgeschlagen. Die Träger der GDA – der Bund, die Länder und die Unfallversicherungsträger – verpflichten sich damit auf ein strategisch ausgerichtetes und abgestimmtes Handeln. Dies entspricht nicht nur europäischen und internationalen Vorgaben, sondern stellt auch eine Antwort der in Deutschland agierenden Arbeitsschutzinstitutionen auf die im Aufgabenfeld Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit gewachsenen Herausforderungen dar. Letztere ergeben sich insbesondere aus den veränderten Belastungs- und Beanspruchungsprofilen, als Folge des Wandels der Arbeitswelt, der Globalisierung und des demografischen Wandels.

Die 83. ASMK hat den LASI beauftragt, gemeinsam mit dem Bund und den Unfallversiche-

rungsträgern und in enger Abstimmung mit den Sozialpartnern Vorschläge für erste gemeinsame Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder zu erarbeiten. Dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie des Landes Brandenburg (MASGF) oblag als derzeitiger Vorsitz im LASI führende Behörde die Federführung für die Umsetzung dieses Auftrags.

Für die Ableitung konkreter Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder waren sowohl die strategischen Ansätze auf europäischer Ebene (Strategie für Sicherheit und Gesundheit 2008 – 2012) als auch wissenschaftlich-empirische Daten zu berücksichtigen. Zudem mussten die praktischen Erfahrungen und Erkenntnisse sowohl der Träger der GDA wie der Sozialpartner und weiterer am Arbeitsschutz beteiligter Kreise einbezogen werden. Die Aufgabe wurde in einem intensiven Arbeits- und Abstimmungsprozess zwischen den Beteiligten gelöst.

Im Ergebnis hat der LASI den für Arbeit und Soziales in den Ländern Verantwortung tragenden Ministerinnen und Ministern folgende Vorschläge für konkrete Arbeitsschutzziele und gemeinsame Handlungsfelder zur Umsetzung im Zeitraum 2008 bis 2012 unterbreitet:

## 1. Arbeitsschutzziel:

„Verringerung der Anzahl und Schwere von Arbeitsunfällen durch Minderung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen“ mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:

- Bau- und Montagearbeiten,
- Logistik, Transport und Verkehr,
- Berufseinsteiger/-innen, Berufswechsler/-innen, Leiharbeiter/-innen – „Neulinge im Betrieb“.

Schwerpunkte der Umsetzung dieser Handlungsfelder sollen die Verbreitung und Förderung systematischer Ansätze und die Ausrichtung auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sein.

## **2. Arbeitsschutzziel:**

„Verringerung von Muskel-Skelett-Belastungen und -erkrankungen unter Einbeziehung der Verringerung von psychischen Fehlbelastungen und Förderung der systematischen Wahrnehmung des Arbeitsschutzes in Unternehmen“ mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:

- Gesundheitsdienst,
- einseitige belastende oder bewegungsarme Tätigkeiten.

Schwerpunkte der Umsetzung dieser Handlungsfelder sollen die Verbreitung und Förderung systematischer Ansätze und die Ausrichtung auf KMU sein. Hierbei sind insbesondere die ergonomische und alternsgerechte Gestaltung der Arbeit und die Einbeziehung psychischer Fehlbelastungen zu berücksichtigen.

## **3. Arbeitsschutzziel:**

„Verringerung der Häufigkeit und Schwere von Hauterkrankungen“ mit den gemeinsamen Handlungsfeldern:

- Arbeit im feuchten Milieu,
- Kontakt mit hautschädigenden Stoffen (z. B. Kühlschmierstoffe, Motoröle, organische Lösemittel, Reinigungsmittel).

Die Umsetzung soll auch die Substitution von Stoffen berücksichtigen.

Diese gemeinsamen Arbeitsschutzziele und Handlungsfelder sind von der 84. ASMK im November 2007 bestätigt worden. Für die Umsetzung haben die Arbeits- und Sozialministerinnen und -minister das Erfordernis einer Zusammenarbeit mit der gesetzlichen Krankenversicherung und bestehenden Netzwerken auf den Gebieten des Arbeitsschutzes und der betrieblichen Gesundheitsförderung betont.

Die festgelegten nationalen Arbeitsschutzziele für den Zeitraum 2008 bis 2012 werden im Jahr 2008 u. a. durch die Zuordnung von Kennziffern und Indikatoren als Maßstab für die Zielerreichung und durch die Erarbeitung von Eckpunkten für die Durchführung von Arbeits- und Aktionsprogrammen auf Länderebene operationalisiert.

Zeitgleich werden Konzepte zur Evaluation erarbeitet. Durch eine begleitende Evaluation sowohl der einzelnen Arbeitsschutzziele als auch des Gesamtprozesses sollen der Zielerreichungsgrad ermittelt und die Wirksamkeit der eingeleiteten Maßnahmen überprüft werden.

*Ernst-Friedrich Pernack*

*Referatsleiter 36 „Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Produktsicherheit“*

*Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie*

[ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de](mailto:ernst-friedrich.pernack@masgf.brandenburg.de)

# Programmarbeit

# Gefährdungsbeurteilung und Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinstbetrieben

Eine gemeinsame Schwerpunktaktion der Länder Brandenburg und Berlin mit Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung

## 0. Einleitung

Der Einsatz moderner Informations- und Kommunikationstechnologien hat die Arbeitswelt rasant verändert. In der Dienstleistungs-, Wissens- und Informationsgesellschaft des 21. Jahrhunderts treten neben den noch immer verbreiteten klassischen Gefährdungen für die Sicherheit und Gesundheit neue Belastungen und Beanspruchungen insbesondere durch Wechselwirkungen einzelner Gefährdungsfaktoren einschließlich psychischer Fehlbelastungen auf. Der demografische Wandel mit der Tendenz zu älter werdenden Belegschaften stellt eine zusätzliche Herausforderung für den Arbeitsschutz dar. Wer als Arbeitgeber mittelfristig im Wettbewerb bestehen will, braucht gut ausgebildete, langfristig gesunde und somit motivierte und leistungsfähige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese stellen zunehmend das wichtigste Kapital eines Unternehmens dar.

Investitionen in den Schutz der Gesundheit sind somit gut angelegt. Ein Arbeitgeber, der mögliche Gefährdungen der Sicherheit und der Gesundheit seiner Beschäftigten fortlaufend erkennt, entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes einleitet und deren Wirksamkeit überprüft, erledigt nicht nur seine gesetzliche Pflicht nach dem Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG), er schafft zugleich eine gute Basis für wirtschaftlichen Erfolg. Dieser als Gefährdungsbeurteilung umschriebene Prozess ist somit das Kernelement eines systematischen Arbeitsschutzes im Betrieb. Mit der erfolgreichen Umsetzung werden die Eigeninitiative und Eigenverantwortung der Betriebe gestärkt und die Grundlagen für eine praxisnahe, weil an die betrieblichen Erfordernisse angepasste Umsetzung des Arbeitsschutzes geschaffen.<sup>1</sup>

Zu dieser Gefährdungsbeurteilung muss der Arbeitgeber über erforderliche Unterlagen verfügen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ih-

rer Überprüfung hervorgehen. Die im Beschluss des Spitzengespräches zwischen dem Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik, den Unfallversicherungsträgern und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit (BMWA) vom 15. März 2003 benannten Anforderungen an Unterlagen zur Gefährdungsbeurteilung im Kleinstbetrieb sind der Maßstab für das Handeln der Arbeitsschutzbehörden der Länder sowie der Unfallversicherungsträger.

## 1. Anlass und Ziel

In mehreren Veröffentlichungen<sup>2, 3</sup> der letzten Jahre wird (untersetzt durch die Ergebnisse von Befragungen) belegt, dass kleine und kleinste Betriebe größere Probleme bei der Umsetzung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung haben als mittlere und große Betriebe. Der Umsetzungsgrad der Gefährdungsbeurteilung bei Kleinstbetrieben soll demnach bei weit unter 50 % liegen. Dies wird mehr als 10 Jahre nach Verabschiedung des Arbeitsschutzgesetzes zu Recht als unzureichend eingeschätzt. Im Land Brandenburg sind 91 % der Unternehmen den Kleinstbetrieben mit weniger als 10 sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zuzuordnen (Quelle: Landesbetrieb für Datenverarbeitung und Statistik Berlin-Brandenburg 2005).

Dieser Hintergrund war der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg gegebener Anlass, um ein Landesprogramm zu initiieren. Im Rahmen des Programms sollte der Frage nachgegangen werden, wie der Stand der Umsetzung der Gefährdungsbeurteilung in Kleinstbetrieben in der Region Brandenburg und Berlin ist. Als Beitrag zur Europäischen Kampagne 2008/2009 zur „Gefährdungsbeurteilung“ sollten Aussagen zum Stand der Umsetzung der EG-Rahmenrichtlinie 89/391/EWG gewonnen, Pro-

<sup>1</sup> Leitlinie zur Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation

<sup>2</sup> BG Prävention Aktuell - Informationen aus der Prävention des HVBG 2/2005, Smigielski

<sup>3</sup> Studie des Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Instituts der Hans-Böckler-Stiftung, Betriebsrätebefragung, 08/2004

bleme erkannt sowie Verbesserungen angestrebt werden.

Für die Mitwirkung bei der Planung und Durchführung des Programms wurden die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Berlin sowie fünf Unfallversicherungsträger gewonnen. Um eine repräsentative Aussage der Arbeitsschutzsituation in den Kleinstbetrieben der Region Brandenburg-Berlin zu erhalten, sollten 1.400 Betriebe mit weniger als 11 Beschäftigten in unterschiedlichen Branchen aufgesucht werden.

Ziele des Landesprogramms waren die Sensibilisierung und Beratung der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in diesen Kleinstbetrieben für den Prozess der Gefährdungsbeurteilung, die Überprüfung des Umsetzungsstandes und die Einleitung notwendiger Maßnahmen des Arbeitsschutzes bei festgestellten Defiziten.

Ein wesentliches Ziel bestand auch darin, ein arbeitsteiliges Vorgehen von Arbeitsschutzverwaltungen und Unfallversicherungsträgern auf der Grundlage eines einheitlichen Methodeninventars zu erproben, um Schlussfolgerungen für zukünftige gemeinsam abgestimmte Überprüfungen im Rahmen der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie ziehen zu können.

Hierzu war u. a. ein gemeinsames Grundverständnis zu erarbeiten, das von allen Beteiligten als Basis für die Bewertung einer Gefährdungsbeurteilung anerkannt und als Schulungsmaterial angewandt werden konnte.

## 2. Durchführung und Ergebnisse

Die Umsetzung des Landesprogramms erfolgte in drei Phasen. In der ersten Phase ist zwischen den Projektbeteiligten (Landesamt für Arbeitsschutz des Landes Brandenburg (LAS), Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin (LAGetSi), Berufsgenossenschaft (BG) der Bauwirtschaft, Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik, Berufsgenossenschaft Metall Nord Süd, Steinbruchs-Berufsgenossenschaft und Verwaltungs-Berufsgenossenschaft) ein gemeinsames Grundverständnis zur Bewertung durchgeführter Gefährdungsbe-

urteilungen abgestimmt sowie ein einheitliches Methodeninventar erarbeitet worden. Auf dieser Grundlage wurden die beteiligten Aufsichtspersonen geschult und die Besichtigungen in den Betrieben durchgeführt. In der zweiten Phase sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, die keine oder eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung aufwiesen, aufgefordert worden, eigenverantwortlich eine qualitativ ausreichende Gefährdungsbeurteilung zu erarbeiten. Die Aufsichtspersonen gaben Hinweise zur Verfahrensweise und benannten Ansprechpartnerinnen und -partner, welche Hilfestellungen geben können. Die stichprobenartigen Nachkontrollen und die Auswertung der erfassten Daten wurden in der dritten Phase vorgenommen.

Die quantitative Zielvorgabe von 1.400 Besichtigungen in Kleinstbetrieben wurde erreicht. Von 102 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, 67 von staatlichen und 35 von berufsgenossenschaftlichen Aufsichtsdiensten, wurden insgesamt **1.432 Betriebe** aufgesucht.

Die Überprüfungen in den Kleinstbetrieben wurden auf der Grundlage eines von allen Projektbeteiligten erarbeiteten und abgestimmten gemeinsamen Grundverständnisses arbeitsteilig durchgeführt. Somit war es möglich, alle Ergebnisse zusammen auszuwerten.

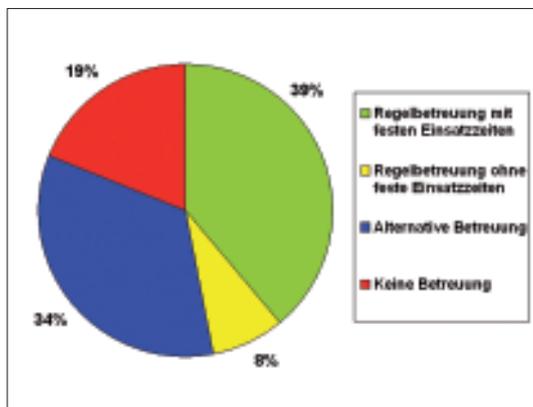
Von den einbezogenen 1.432 Kleinstbetrieben hatten 989 (69 %) eine durch die Aufsichtspersonen akzeptierte Gefährdungsbeurteilung (überwiegend oder vollständig) durchgeführt. In den 989 Kleinstbetrieben mit akzeptierter Gefährdungsbeurteilung wurden bei einem Abgleich zwischen der betrieblichen Beurteilung der Arbeitgeberin bzw. des Arbeitgebers und der Bewertung durch die Aufsichtsperson bei 60 % keine Abweichungen festgestellt. Nachbesichtigungen aufgrund der vorgefundenen Gefährdungssituation waren bei 129 (9 %) der überprüften Kleinstbetriebe erforderlich.

Im Rahmen des Programms sollte auch ermittelt werden, ob die Qualität des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung auch auf die unterschiedlichen Betreuungsmodelle zurückzuführen ist.

Von den besichtigten Kleinstbetrieben verfügen 1.160 (81 %) über eine sicherheitstechnische Betreuung und 1.131 (79 %) über eine arbeitsmedizinische Betreuung. Bei der sicherheitstechnischen Betreuung hatten 34 % der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber das alternative bedarfsorientierte Modell gewählt, bei dem die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber durch Motivations- und Informationsmaßnahmen befähigt wird, selbstständig die Aufgaben der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes im Betrieb wahrzunehmen. 8 % der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber hatten eine Regelbetreuung ohne feste Einsatzzeiten (bei belegter Grundbetreuung) und 39 % der Kleinstbetriebe eine Regelbetreuung mit festen Einsatzzeiten der Fachkraft für Arbeitssicherheit (Abbildung 1) nachgewiesen.

Abbildung 1:

Form der sicherheitstechnischen Betreuung



Es bestätigte sich, dass eine gute betriebliche Arbeitsschutzorganisation die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung fördert und letztendlich beides zusammengehört. So lag im Mittel bei vier von fünf Kleinstbetrieben (80 %) mit nachgewiesener sicherheitstechnischer Betreuung eine Gefährdungsbeurteilung vor. Im Gegensatz dazu hatten 65 % der Kleinstbetriebe, die keine sicherheitstechnische Betreuung gewählt hatten, auch keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt.

Die Spannweite des Anteils von Kleinstbetrieben mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung schwankte für die unterschiedlichen sicherheitstechnischen Betreuungsformen zwischen 65 %

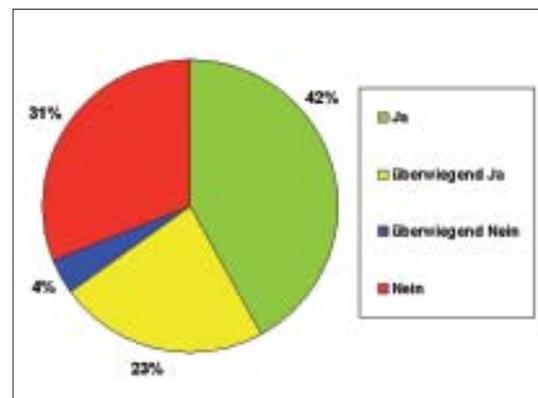
und 90 %. Das auch als „Unternehmermodell“ bezeichnete alternative Betreuungsmodell zeigte bezüglich des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung durchaus bemerkenswerte Ergebnisse, was besonders bei den Betrieben der Bau-Berufsgenossenschaft zum Ausdruck kam. Hier war bei einem hohen Anteil der Betriebe eine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden.

## 2.1 Qualität der Gefährdungsbeurteilung in den Kleinstbetrieben

Bei 42 % der Kleinstbetriebe wurde den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bescheinigt, dass sie den Prozess der Gefährdungsbeurteilung eindeutig (vollständig) durchgeführt hatten. Betriebe, welche die wesentlichen Gefährdungen zum überwiegenden Teil erkannt und beurteilt hatten, wurden mit „überwiegend Ja“ bewertet (Abbildung 2).

Abbildung 2:

Gefährdungsbeurteilung in den überprüften Betrieben durchgeführt



Mit „überwiegend Nein“ sind 4 % der Kleinstbetriebe eingestuft worden, die zumindest mit der Beurteilung ihrer Gefährdungen begonnen hatten. 31 % der Kleinstbetriebe hatten bisher noch nichts unternommen, was der Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung entsprochen hätte.

Die Wirksamkeit des gesetzlichen Ansatzes, die Verantwortung des Arbeitgebers für den betrieblichen Arbeitsschutz zu stärken, wird durch die Ergebnisse bestätigt. Bei 57 % der 989 Kleinst-

betriebe mit durchgeführter Gefährdungsbeurteilung war die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber selbst federführend tätig geworden, bei weiteren 35 % unmittelbar an der Durchführung beteiligt. Die Beteiligung der betroffenen Beschäftigten (33 %) und die Nutzung einer zusätzlichen fachkompetenten Beratung durch die Betriebsärztin bzw. den Betriebsarzt (14 %) und die Fachkraft für Arbeitssicherheit (8 %) war bei vielen Gefährdungsbeurteilungen jedoch noch nicht gegeben.

## 2.2 Gefährdungen in den Betrieben

In einem ersten Schritt stellten die Aufsichtspersonen fest, welche Gefährdungen in dem jeweiligen Betrieb vorhanden sind. Anschließend wurde geprüft, ob die Arbeitgeberin bzw. der Arbeitgeber diese Gefährdungen bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung und in den dazu erforderlichen Unterlagen berücksichtigt hatte. Abschließend wurde erfasst, ob die getroffenen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur

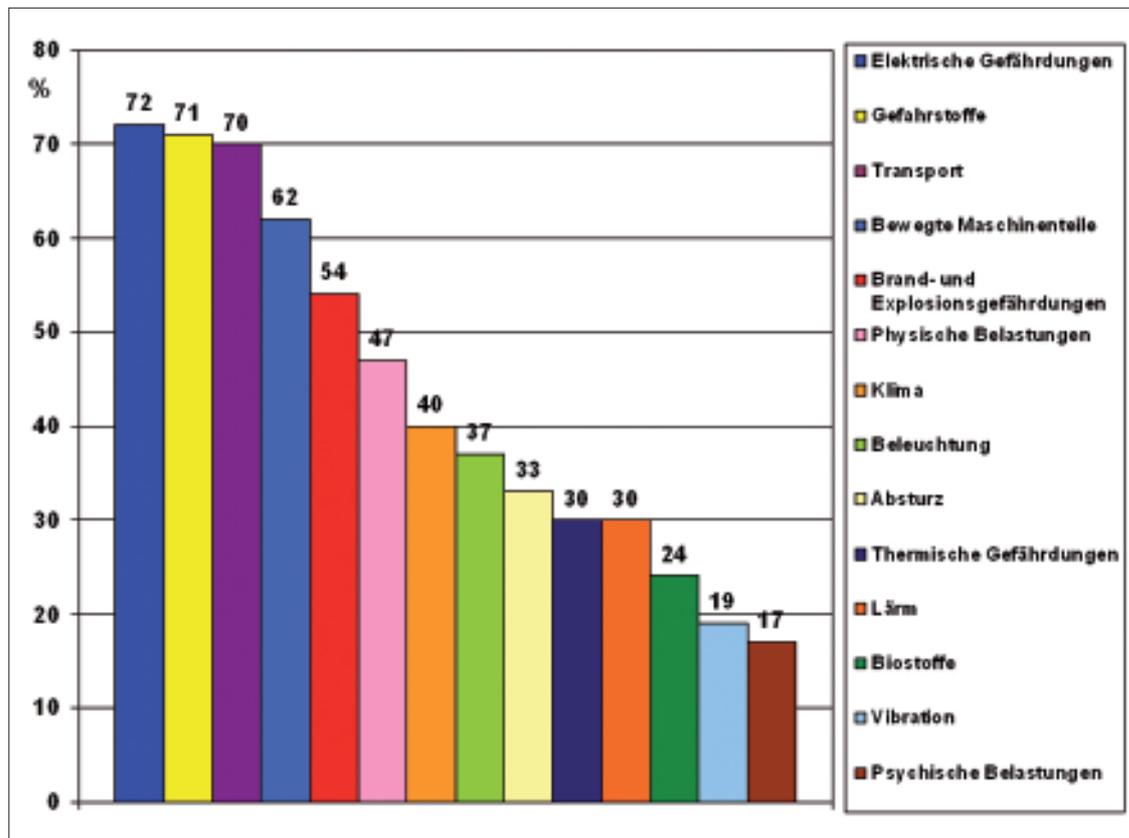
Vermeidung oder Verminderung der Gefährdungen umgesetzt und wirksam waren.

### 2.2.1 Gefährdungen aus Sicht der Aufsichtspersonen

In den 1.432 aufgesuchten Kleinstbetrieben wurden von den Aufsichtspersonen die in der Abbildung 3 aufgeführten Gefährdungen vorgefunden. Es wurden alle besichtigten Betriebe, unabhängig vom eigenständig im Betrieb begonnenen Prozess der Gefährdungsbeurteilung, erfasst. Durch diese repräsentative Erfassung wird ein guter Überblick über die Gefährdungssituation in unterschiedlichen Branchen und Wirtschaftsklassen ermöglicht.

Aus der Abbildung 3 ist zu erkennen, dass „klassische“ Gefährdungen wie Transport, elektrische Gefährdungen, der Umgang mit Gefahrstoffen oder Gefährdungen durch bewegte Maschinenteile weiterhin Schwerpunkte darstellen. Gefährdungen wie Umgang mit Biostoffen, Vibrati-

Abbildung 3: Häufigkeit vorhandener Gefährdungen in 1.432 besichtigten Kleinstbetrieben



onen oder psychische Belastungen treten in Kleinstbetrieben hingegen seltener auf.

Abbildung 4:

Schlechte Beleuchtungssituation durch reflektierende Tischoberflächen – ein Beispiel für den Gefährdungsfaktor Beleuchtung

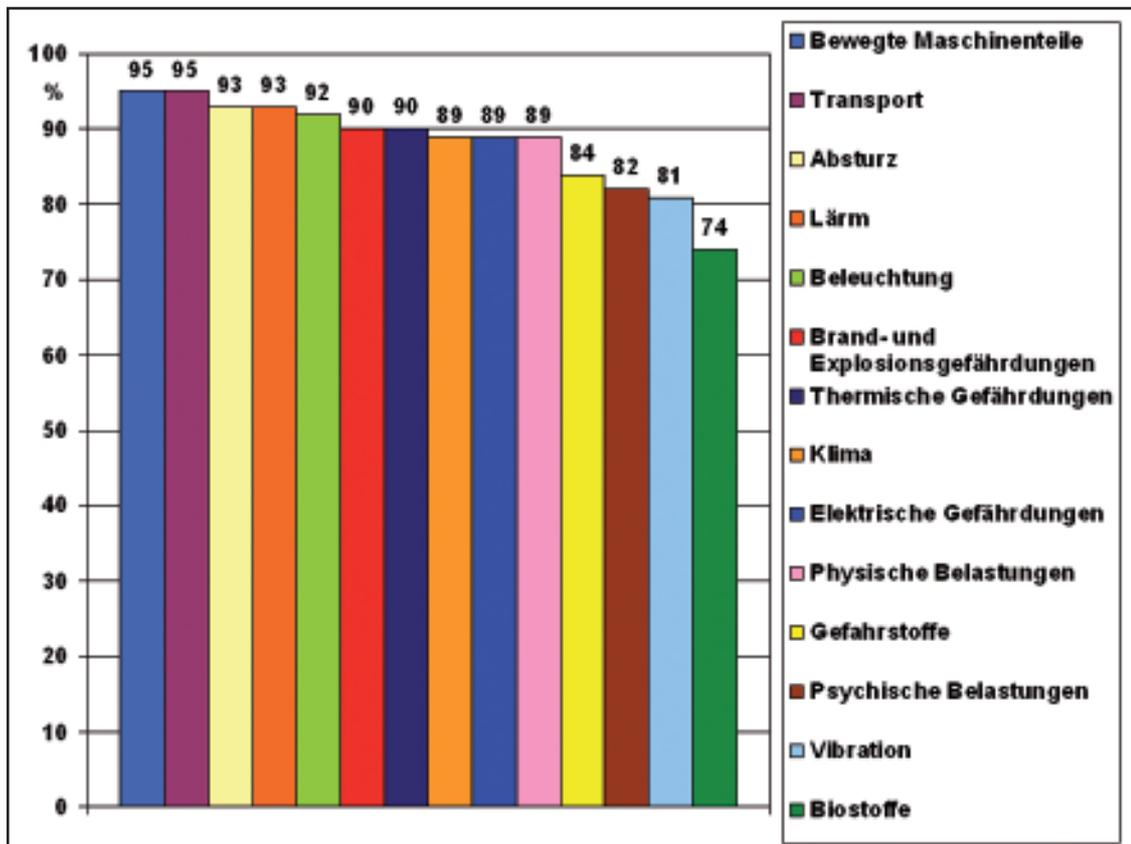


## 2.2.2 Gefährdungen aus Sicht der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber

Bei den folgenden Abbildungen ist zu beachten, dass nur die Gefährdungen bei den 989 Kleinstbetrieben betrachtet werden, in denen der Prozess der Gefährdungsbeurteilung zumindest bereits begonnen worden war. Die von den Aufsichtspersonen ermittelten Gefährdungsfaktoren wurden jeweils als Basiswert auf 100 % gesetzt und mit den durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber erkannten Gefährdungsfaktoren abgeglichen.

Im Einzelnen ist zu erkennen, dass die klassischen Gefährdungen, wie zum Beispiel bewegte Maschinenteile und Transport (Abbildung 5) zu 95 % durch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber erkannt wurden. Nur je 5 % hatten diese Gefährdungen nicht berücksichtigt.

Abbildung 5: Gefährdungserkennung durch die Arbeitgeberin bzw. den Arbeitgeber in 989 Kleinstbetrieben mit Gefährdungsbeurteilung



Anders sieht es beim Erkennen von biologischen Gefährdungen sowie bei Vibrationen und psychischen Belastungen aus. Hier sind Differenzen bis 26 % zu verzeichnen.

### 2.2.3 Ableitung geeigneter Maßnahmen des Arbeitsschutzes

Wenn die Arbeitgeber/-innen in den untersuchten Kleinstbetrieben die Gefährdungen erkannt hatten, wurden nach Einschätzung der Aufsichtspersonen in der Regel auch geeignete Maßnahmen des Arbeitsschutzes abgeleitet und im Betrieb umgesetzt (Abbildung 6). Insgesamt betrug der Anteil nicht geeigneter Maßnahmen bis zu 7 % (Abgleich bei biologischen Arbeitsstoffen zwischen Abbildungen 5 und 6).

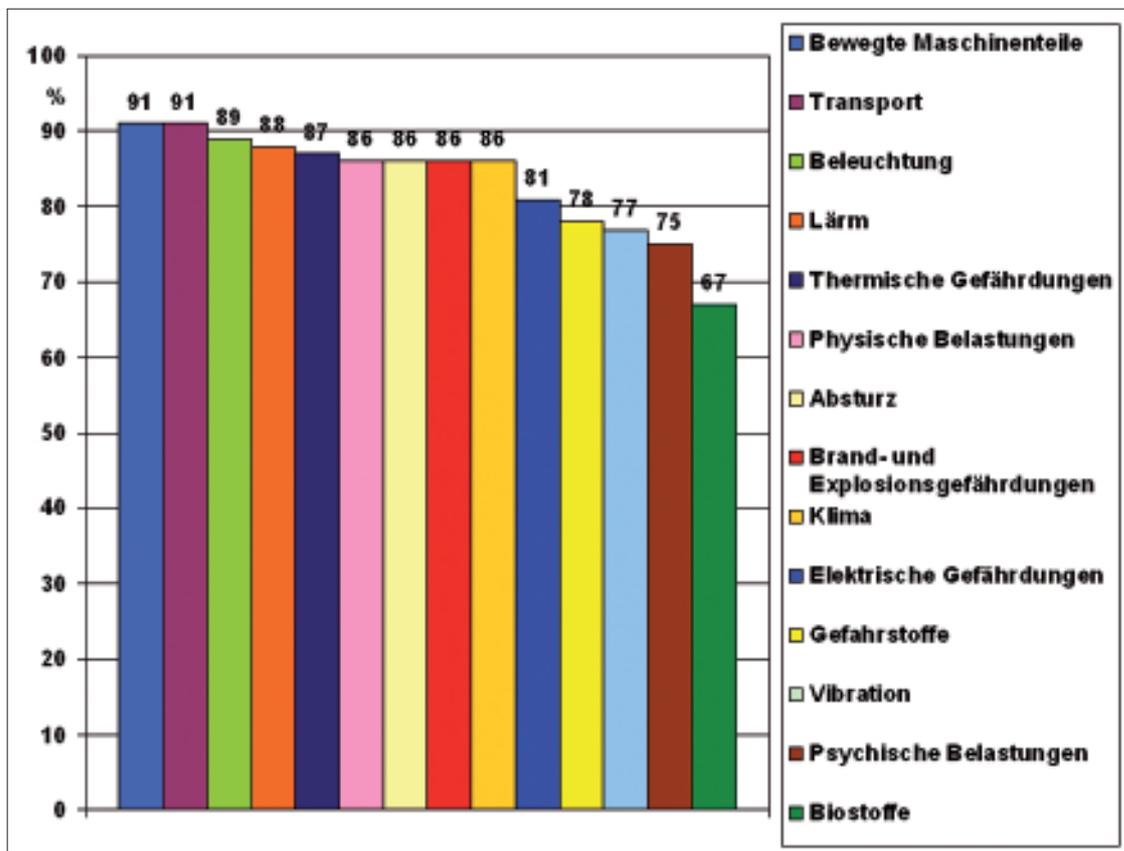
Probleme bereiten den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern offensichtlich insbesondere Gefährdungen beim Umgang mit Biostoffen, psy-

chische Belastungen, Vibrationen, aber auch der Umgang mit Gefahrstoffen. Für diese Gefährdungsfaktoren wurden oft keine geeigneten Maßnahmen abgeleitet.

In den Betrieben, in denen keine Gefährdungsbeurteilung durchgeführt worden ist, wurde keineswegs „gefährdungsfrei“ gearbeitet. Im Gegenteil - in diesen Betrieben blieben wesentliche Gefährdungen unberücksichtigt, für die mit dem Prozess der Gefährdungsbeurteilung geeignete Maßnahmen abgeleitet werden müssten.

Durch Verknüpfung der Aussagen in den Abbildungen 3, 5 und 6 ist ersichtlich, dass der Anteil der Betriebe, die tatsächlich geeignete Schutzmaßnahmen für ihre Beschäftigten ergriffen haben, deutlich geringer ist als in Abbildung 6 dargestellt. Von den 1.432 untersuchten Betrieben lagen z. B. in 346 Betrieben Gefährdungen durch biologische Arbeitsstoffe vor, von denen

Abbildung 6: Ableitung geeigneter Maßnahmen in den Betrieben, in denen die Gefährdungsart erkannt worden war



nur in 203 (59 %) geeignete Maßnahmen umgesetzt wurden. Bei der Gefährdung durch Gefahrstoffe beträgt dieser Prozentsatz 69 % und bei Gefährdungen durch Vibrationsbelastung 70 %.

Unter Berücksichtigung aller Betriebe, in denen die Aufsichtspersonen psychische Gefährdungen erkannt hatten, beträgt der Anteil derer, die geeignete Maßnahmen ergriffen hatten, 79 %.

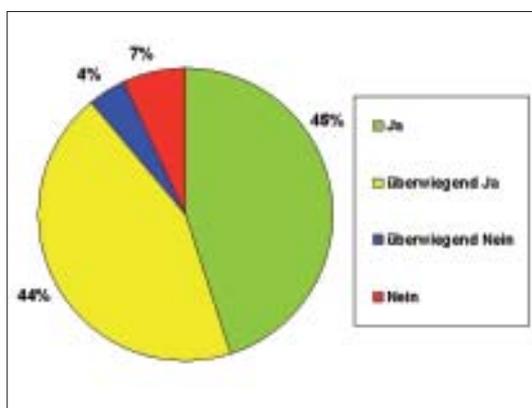
### 2.3 Nachbesichtigungen

Als ein Teil des Verwaltungshandelns ergab sich der Bedarf an „Nach“-Besichtigungen in Kleinstbetrieben, die keine oder eine unzureichende Gefährdungsbeurteilung durchgeführt hatten.

139 Kleinstbetriebe wurden in der 3. Phase des Landesprogramms nochmals besichtigt. Davon hatten nunmehr 89 % der Betriebe die Gefährdungsbeurteilung durchgeführt oder zumindest zum überwiegenden Teil durchgeführt (Abbildung 7). 7 % hatten immer noch nicht begonnen. Hier wurden Anhörungen nach Verwaltungsverfahrensgesetz durchgeführt bzw. Mahnungen vorgenommen, um die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung durchzusetzen.

Abbildung 7:

*Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in den nachbesichtigten Betrieben*



In 63 % der Betriebe waren die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber durch die Aufsichtspersonen beraten worden. Für 35 % der Betriebe wurden Nachforderungen zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung in Besichtigungsschreiben

gestellt. Anordnungen zur Durchsetzung eines gesetzeskonformen Zustandes waren nur in wenigen Einzelfällen bei uneinsichtigen Arbeitgebern erforderlich.

### 3. Schlussfolgerungen

Die Überprüfung des Umsetzungsstandes der Gefährdungsbeurteilung in Kleinstbetrieben durch Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden der Länder Brandenburg und Berlin sowie der beteiligten fünf Unfallversicherungsträger hat einerseits – entgegen den Aussagen diesbezüglich veröffentlichter Befragungen – gezeigt, dass in der Region Brandenburg-Berlin auch in Kleinstbetrieben mit bis zu 10 Beschäftigten die Mehrzahl der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (ca. 65 %) ihren gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Arbeitsschutzgesetz nachgekommen war.

Andererseits ist der Umstand, dass mehr als ein Drittel der Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber (ca. 35 %) in Kleinstbetrieben die gesetzlich geforderte Gefährdungsbeurteilung nicht oder nicht angemessen durchgeführt haben, sehr kritisch zu bewerten. Es muss somit davon ausgegangen werden, dass allein im Land Brandenburg von ca. 51.000 Kleinstbetrieben mit einem bis zehn Beschäftigten mehr als ein Drittel, also ca. 17.500 Kleinstbetriebe, keine oder eine nicht angemessene Gefährdungsbeurteilung durchgeführt haben. Daraus folgt wiederum, dass für ca. 60.000 Beschäftigte in diesen Kleinstbetrieben nur unzureichende Maßnahmen des Arbeitsschutzes getroffen worden sind.

Förderlich auf die Umsetzung des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung haben sich – unabhängig vom gewählten Betreuungsmodell – eine gute Arbeitsschutzorganisation sowie die beratende und überwachende Einflussnahme durch die Aufsichtsdienste der Unfallversicherungsträger und der staatlichen Arbeitsschutzbehörden ausgewirkt. So verfügten bei nachgewiesener sicherheitstechnischer Betreuung 80 % der Kleinstbetriebe über eine angemessene Gefährdungsbeurteilung – bei den nicht betreuten Betrieben waren es hingegen nur 35 % der Kleinstbetriebe. In der Folge der ge-

zielten Beratungen durch die Aufsichtsdienste sind die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der in das Projekt einbezogenen Betriebe überwiegend von der Notwendigkeit des Prozesses der Gefährdungsbeurteilung überzeugt worden. Letztlich mussten nur wenige Anordnungen ausgesprochen werden.

Im Ergebnis wird im Fachkonzept der Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg eine Anpassung der konkreten Aufsichtsstrategie vorgenommen. Diese wird einerseits noch stärker auf Kooperation und Arbeitsteilung mit den Unfallversicherungsträgern und andererseits konsequent auf die Überprüfung der Wirksamkeit der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation mit der Gefährdungsbeurteilung als Kernelement eines systematischen Arbeitsschutzes ausgerichtet. Letztlich kommt es darauf an, bei abnehmenden personellen Ressourcen die Aufsichtstätigkeit zukünftig gezielter zu steuern und effizienter mit den Unfallversicherungsträgern abzustimmen.

Erste Maßnahmen wurden bereits getroffen. So werden zukünftig bei jeder Besichtigung unabhängig von der Wirtschaftsklasse und Größe der Betriebe alle Gefährdungen in einer Datenbank erfasst und zur Ableitung von Schwerpunktaktivitäten systematisch ausgewertet. Eine neue Aufgabe stellt die Entwicklung einer demografiesensiblen Gefährdungsbeurteilung dar. Tätigkeiten und Gefährdungsfaktoren, bei denen die alters- und geschlechtsspezifische Leistungsfähigkeit der Beschäftigten eine besondere Rolle spielen, sollen dabei besonders beachtet werden.

Zur Auswertung und Verbreitung der Erkenntnisse sind Workshops mit den Beteiligten des Programms sowie Vertreterinnen und Vertretern aus Politik und Wirtschaft geplant, um weitere konkrete Schritte zur Verbesserung der Sicherheit und der Gesundheit der Beschäftigten in Kleinstbetrieben zu gehen. Hierzu sollen besonders die Trägerpotenziale der Kammern und Innungen stärker für das Thema genutzt werden. Insbesondere bei Gefährdungen durch den Umgang mit Gefahr- und Biostoffen, bei psy-

chischen Belastungen und Vibrationen besteht offensichtlich Aufklärungsbedarf in den Betrieben. In Abstimmung mit den Unfallversicherungsträgern sind verstärkt Schulungen und Hilfestellungen mit einfachen und übersichtlichen Arbeitsmaterialien für das Ermitteln und Bewerten einzelner Gefährdungsfaktoren anzubieten. Ebenso werden die bei allen sicherheitstechnischen Betreuungsformen aufgetretenen Abweichungen beim Ermitteln von Gefährdungen und der Ableitung geeigneter Maßnahmen mit den Unfallversicherungsträgern im Hinblick auf die Ausbildungs- und Motivationsinhalte der berufsgenossenschaftlichen Schulungen ausgewertet.

Mit dem von den Arbeitsschutzbehörden Brandenburgs und Berlins und fünf Unfallversicherungsträgern gemeinsam konzipierten und umgesetzten Landesprogramm wurde gezeigt, dass die als Zielstellung der GDA geforderte Optimierung des dualen Arbeitsschutzsystems durch stärkere Koordination und arbeitsteilige Ansätze realisiert werden kann.

Die Erfahrungen und Ergebnisse aus der Umsetzung des Landesprogramms wurden in den Koordinierungskreis zur Erarbeitung der „Leitlinie Gefährdungsbeurteilung und Dokumentation“ eingebracht. Mit dieser Leitlinie ist ein gemeinsames Grundverständnis für die Aufsichtspersonen der staatlichen Arbeitsschutzbehörden und der Unfallversicherungsträger erarbeitet worden. Zugleich wird den Aufsichtspersonen damit ein einheitliches Methodeninventar zur Beratung und Überwachung der Betriebe zum Thema „Gefährdungsbeurteilung“ zur Verfügung gestellt.

Eine ausführliche Darstellung der Durchführung des Programms, der detaillierten Ergebnisse einschließlich einer branchenbezogenen Auswertung kann dem Abschlussbericht entnommen werden, der auf den Internetseiten der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung nachzulesen ist und in gedruckter Form vorliegen wird.

*Ralf Grüneberg, LAS Regionalbereich West*  
[ralf.grueneberg@las-n.brandenburg.de](mailto:ralf.grueneberg@las-n.brandenburg.de)

## Vermeidung von Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Lastenhandhabung

### Teil 1: Stationäre Altenpflege

#### 1. Anlass und Ziel

Die Europäische Woche zu Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz 2007 zielte mit dem Slogan „Pack's leichter an!“ auf die Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen und ganz speziell auf Gestaltungsmaßnahmen zur Vermeidung arbeitsbedingter Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems. In ganz Europa sollten, initiiert durch den EU-Ausschuss hoher Arbeitsaufsichtsbeamter, zeitgleich Inspektions- und Kommunikationskampagnen in den Schwerpunktbereichen Transport und Pflege Hilfestellung bei der Beurteilung der Gefährdung durch Heben und Tragen von Lasten und bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen zur Minderung der Belastung geben.

#### 2. Durchführung

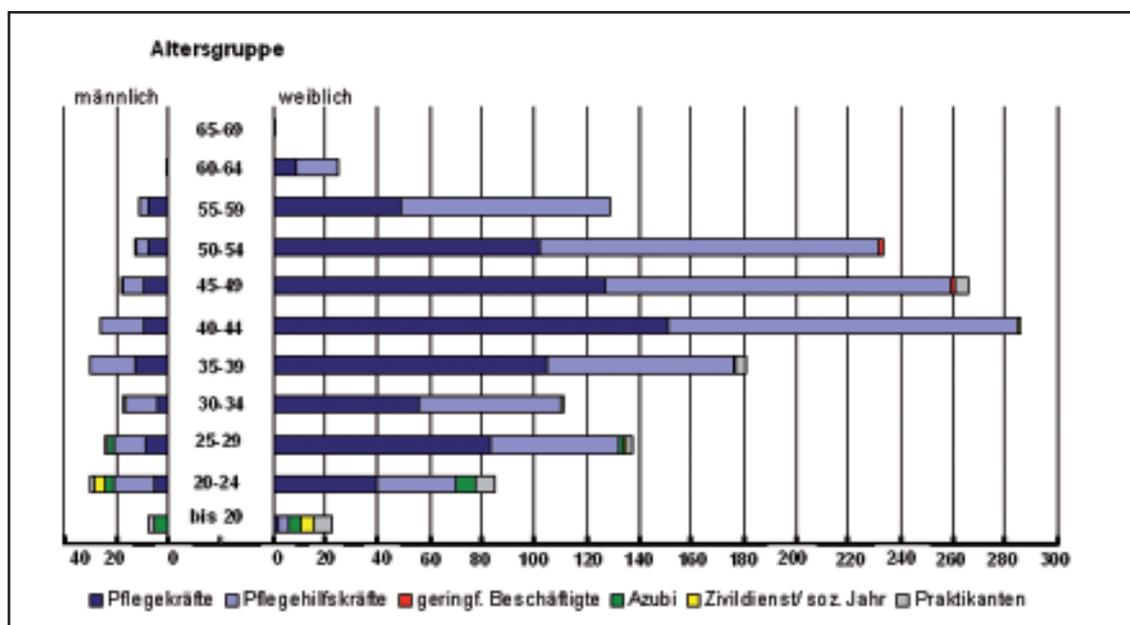
Von Mai bis Ende August 2007 suchten Aufsichtspersonen der Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, der Unfallkasse Brandenburg und des Landesamtes für Arbeitsschutz gemäß einer nach Größenklas-

sen geschichteten Zufallsstichprobe 84 Wohnbereiche in 61 Altenpflegeeinrichtungen auf. Bei 130 Tätigkeiten wurden die Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen von Lasten mittels Leitmerkmalmethode beurteilt und notwendige Maßnahmen zur Belastungsminderung abgeleitet. Im Einzelnen lagen 84 Einschätzungen der Tätigkeit „Umsetzen von Bewohnern“, 30 Einschätzungen zur Tätigkeit „Aufheben des Bewohners vom Fußboden“ und 16 Einschätzungen zum „Umlagern von Härtefällen“ vor.

#### 3. Ergebnisse

Die Altenpflegekräfte waren bis auf wenige Ausnahmen weiblich und in der Mehrzahl bereits älter als 40 Jahre. „Neulinge im Beruf“ (Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten) waren bei Männern und Frauen gleichermaßen im Rahmen der üblichen Berufsausbildung in den Altersgruppen bis 25 Jahre und berufsbegeleitend im Alter zwischen 35 und 50 Jahren anzutreffen. Der Rückgang der Beschäftigtenzahlen oberhalb des 55. Lebensjahres kann als vorzeitiger Ausstieg der Pflegekräfte aus dem Beruf gewertet werden. Nur 1,6 % der Beschäftigten waren 60 Jahre und älter (Abbildung 8).

Abbildung 8: Alter, Geschlecht und Beschäftigungsform von 1.654 Altenpflegekräften in den 61 aufgesuchten Altenpflegeeinrichtungen des Landes Brandenburg

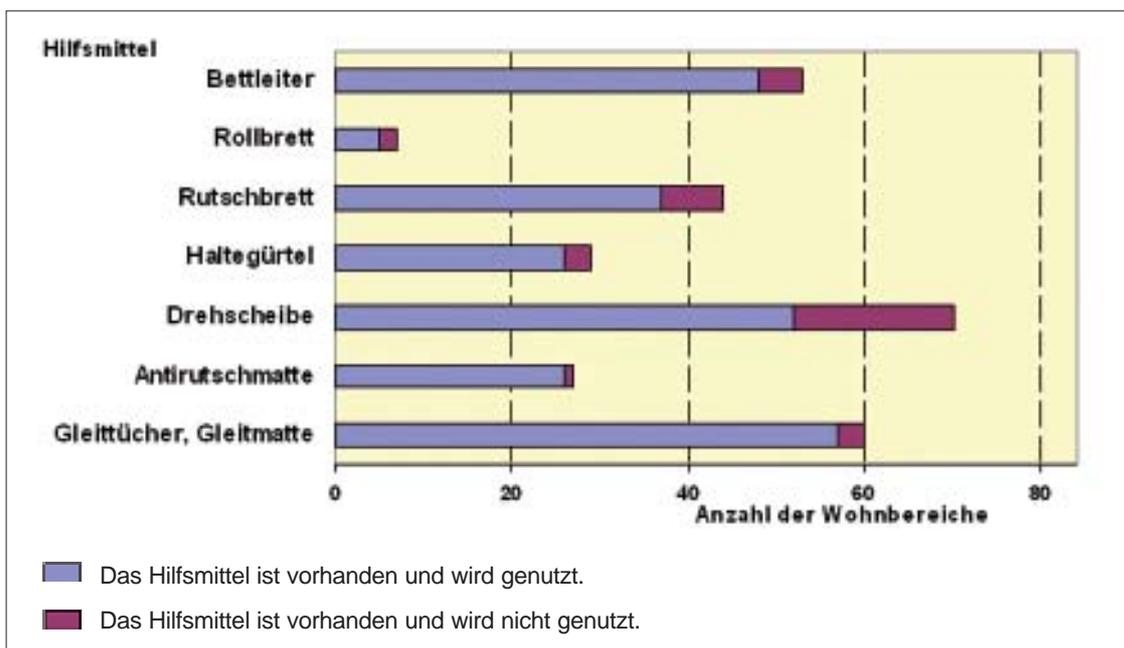


Bei der Beurteilung der baulichen Voraussetzungen war der Zugang zu Zimmer oder Bad in einem Wohnbereich nicht barrierefrei. In fünf von 84 Wohnbereichen wurden Türen festgestellt, deren lichte Breite für die Nutzung von Rollstühlen zu schmal war. In neun Zimmern und 13 Bädern reichten die freien Bewegungsflächen am Arbeitsplatz nicht aus. Ungünstige Arbeitshaltungen bzw. Zwangshaltungen beim Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder bei der Handhabung von Lasten waren die Folge. In 18 von 84 Wohnbereichen musste bei Pflegearbeiten am Bett noch besonders Rücken belastend gearbeitet werden, weil es nicht möglich war, von beiden Seiten an das Pflegebett heranzutreten.

89 % der Wohnbereiche verfügten über technische Hebehilfen am Pflegebett. Dabei kamen mehrheitlich mobile Lifter zur Anwendung. In 27 % der Wohnbereiche konnten zusätzlich Aufstehhilfen für Hebe- und Umsetzvorgänge verwendet werden. Die Arbeit in den Pflegebädern der Station wurde zu 88 % durch Badlifter und zu 67 % durch Hubwannen erleichtert.

Kleine Hilfsmittel wie Antirutschmatten, Gleittücher, Gleitmatten oder Haltegürtel sind insbesondere für belastungsmindernde Maßnahmen erforderlich, die an der Minderung der zu handhabenden Last ansetzen. Sie helfen bei einem rückengerechten Patiententransfer in möglichst aufrechter Körperhaltung. Werden Gleittücher oder Gleitmatten richtig angewendet, lassen sich einzelne Hebe- und Umsetzvorgänge vollständig vermeiden. Bettleitern und Haltegürtel helfen den Bewohnerinnen und Bewohnern, sich nach Kräften an den Transfers beteiligen zu können. Trotz unbestrittener zahlreicher Vorteile der kleinen Hilfsmittel im täglichen Umgang mit den Bewohnerinnen und Bewohnern waren Rollbretter, Haltegürtel und Antirutschmatten in weniger als 50 % der untersuchten Wohnbereiche vorhanden. Gleittücher und Gleitmatten wurden in 71 % der Wohnbereiche zur Verfügung gestellt und von den Altenpflegekräften auch am häufigsten genutzt (Abbildung 9). Die Drehscheibe (Abbildungen 10 und 11), die sich wegen ihrer erhöhten Unfallrisiken als weniger geeignet herausgestellt hatte, wurde in den stationären Einrichtungen des Landes Brandenburg

Abbildung 9: Ausstattung mit und Anwendung von kleinen Hilfsmitteln in 84 Wohnbereichen stationärer Einrichtungen des Landes Brandenburg



noch am häufigsten beschafft. In 70 von 84 Wohnbereichen (83 %) waren Drehscheiben vorhanden, in 62 % der Wohnbereiche wurden sie genutzt.

Abbildungen 10 und 11:

Eine Drehscheibe (Quelle: DGUV, 2001)



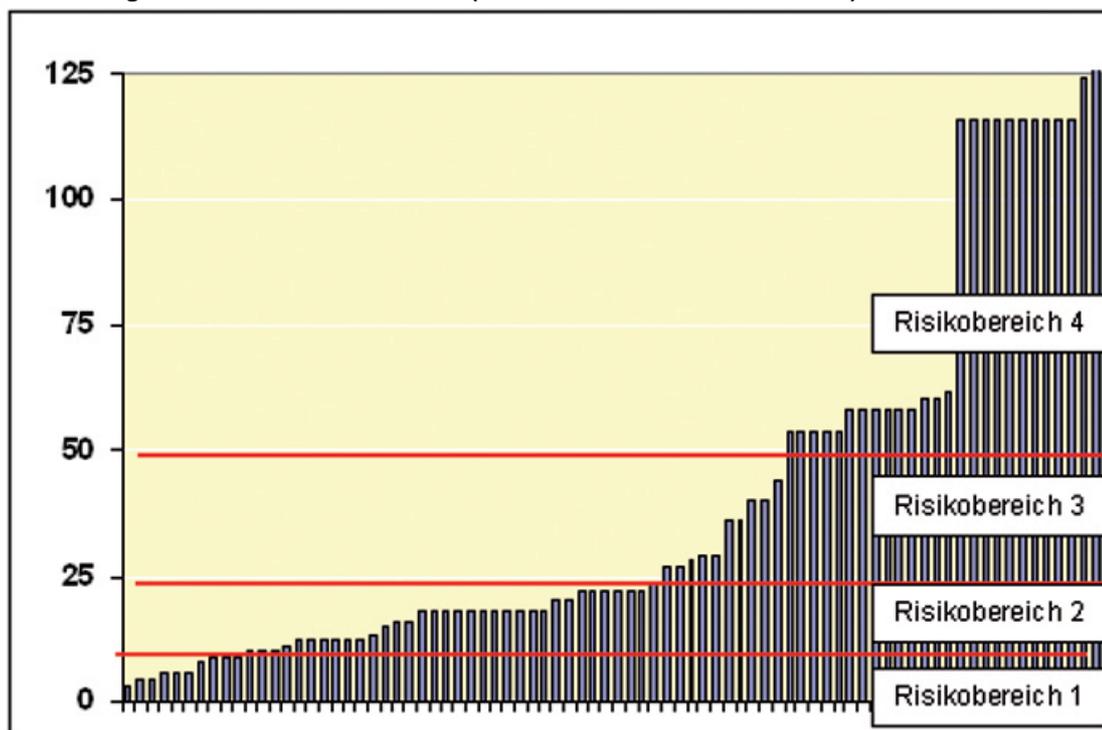
Die körperliche Belastung durch Hebe- und Umsetzvorgänge differierte in der stationären Altenpflege (Abbildung 12). In 42 % der Wohnbereiche waren Hebe- und Umsetzvorgänge (vom Bett zum Rollstuhl, vom Rollstuhl zur Toilette und retour) mit so erheblichen Gesundheitsrisiken verbunden, dass gestalterische Maßnah-

men zur Belastungsminderung dringend erforderlich sind (Risikobereiche 3 und 4). Ebenso existierten Wohnbereiche, in denen die körperliche Belastung durch Hebe- und Umsetzvorgänge noch in vertretbarer Größenordnung blieb (Risikobereiche 1 und 2). Dabei handelte es sich um Wohnbereiche, in denen überwiegend demente aber noch für die täglichen Abläufe ausreichend mobile Bewohnerinnen und Bewohner untergebracht sind. Die Betreuung dementer Bewohnerinnen und Bewohner erfordert einen hohen psychischen Einsatz, die physische Belastung durch Heben oder Umsetzen spielt eher eine untergeordnete Rolle.

Männliche Pflegekräfte sind auf Grund ihrer Konstitution grundsätzlich für körperlich schwere Arbeiten besser geeignet als weibliche. Bei Beachtung aller präventiven Gestaltungshinweise (rückengerechte Arbeit am Pflegebett, Einsatz kleiner Hilfsmittel, Anwendung von Transfertechniken) bei etwa 16 Hebe- und Umsetzvorgängen pro Tag und guten Ausführungsbe-

Abbildung 12: Spektrum der Belastung für weibliche Altenpflegekräfte bei Hebe- und Umsetzvorgängen

**Belastung beim Heben und Umsetzen (Punktwert Leitmerkmalmethode)**



Wohnbereiche stationärer Altenpflegeeinrichtungen

dingungen ist es möglich, eine Überbeanspruchung für männliche Pflegekräfte weitestgehend auszuschließen (Punktsumme 14: Risikobereich 2). Bleiben alle Gestaltungshinweise unbeachtet, werden mehr als 40 Hebe- und Umsetzvorgänge allein ausgeführt, ohne Hilfsmittel oder Transfertechniken zu nutzen, in gebeugter oder stark gebeugter Körperhaltung, ist auch für männliche Pflegekräfte eine Gefährdung der Gesundheit, insbesondere der der Lendenwirbelsäule, nicht auszuschließen (Punktsumme 48, Risikobereich 3).

Welche gesundheitlichen Auswirkungen physische Belastungen auf das Muskel-Skelett-System haben, ist nicht nur von der Belastungshöhe, sondern auch in erheblichem Maße vom Belastungsprofil abhängig. Der Wechsel zwischen Arbeit und Erholung im Verlauf eines Tages, die Möglichkeiten der Regeneration im Verlauf einer Woche sind z. B. für die Wirbelsäulengesundheit von entscheidender Bedeutung.

Bezugspflege, Mischarbeit auch für Pflegehilfskräfte, Kurzpausen insbesondere nach besonderer Belastung des Muskel-Skelett-Systems, eine Begrenzung der Zahl aufeinanderfolgender Arbeitstage, keine geteilten Schichten und auf Wunsch Teilzeitarbeit sind arbeitsorganisatorische Möglichkeiten, um die Belastung des Muskel-Skelett-Systems zu begrenzen.

Die Anzahl der Beschäftigten pro Wohnbereich und Schicht ließ im Rahmen der Untersuchung keine subjektive Befragung der Beschäftigten zu. Deshalb kann im Rahmen dieses Projektes nur anhand der Arbeitsbedingungen oder besonderer Merkmale der Arbeitsorganisation auf mögliche psychische Belastungen geschlossen werden. Untersuchungen belegen, dass Altenpflegerinnen und Altenpfleger besonders ausgeprägt auf Stress reagieren, wenn hohe quantitative Arbeitsbelastungen (Zeitdruck) gepaart mit geringer Aufgabenvielfalt und engem Handlungsspielraum auftreten. In den 20 Wohnbereichen, in denen noch streng arbeitsteilig gearbeitet wurde, sind deshalb auch ausgeprägtere Reaktionen auf Zeitdruck zu erwarten. Nach

Aussagen von Altenpflegekräften wird die ständige Konfrontation mit unheilbar kranken Bewohnerinnen und Bewohnern, Leid und Tod psychisch weniger belastend empfunden, als der Umgang mit dementen und z. T. aggressiven Bewohnerinnen und Bewohnern [BGW-DAG Gesundheitsreport 2003 Altenpflege]. Nur in drei der 84 untersuchten Wohnbereiche der stationären Altenpflege wurde angegeben, derzeit keine dementen Bewohner/-innen zu betreuen.

#### **4. Schlussfolgerungen**

In der Ausbildung von Pflegekräften im Land Brandenburg müssen rückengerechter Patiententransfer, Handhabetechniken wie Kinesthetik und Bobart und das gesamte Ergonomico Prinzip nicht nur genannt, sondern zu Ausbildungsschwerpunkten gemacht werden, damit Pflegekräfte, aber auch Pflegehilfskräfte, jederzeit in der Lage sind, diese Handhabetechniken im Dienste ihrer Gesundheit anzuwenden. In Altenpflegeeinrichtungen des Landes Brandenburg wird zunehmend erkannt, welche praktischen Lösungen zur Minderung der Muskel-Skelett-Belastung ihrer Beschäftigten beitragen, was einzelne Unternehmen für die Wirbelsäulengesundheit bereits erfolgreich praktizieren und wo die eigene Einrichtung einzuordnen ist.

Die Arbeitskräftesituation in der stationären Altenpflege zeigt, wie dringend notwendig zielgerichtete, gestalterische Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen sind. Maßnahmen, die zur Minderung von Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems beitragen, müssen nicht immer teuer sein. Das Landesamt für Arbeitsschutz hat in Besichtigungsschreiben auf bestehende Defizite und Möglichkeiten der Belastungsminderung hingewiesen. Anhand der beispielhaften Anwendung der Leitmerkmalermethode ist in den Einrichtungen stationärer Altenpflege deutlich gemacht worden, welche Mindestanforderungen an die Qualität einer Gefährdungsbeurteilung zum Heben und Tragen von Lasten gestellt werden. Wie sich für den Einzelfall effiziente Gestaltungsansätze ableiten lassen und welchen Grundsätzen eine alters- und

alternsgerechte Arbeitsgestaltung in der Altenpflege folgen sollte, ist dem vollständigen Abschlussbericht zum Projekt zu entnehmen, der im Internet unter folgender Adresse nachzulesen ist: [http://bb.osha.de/de/gfx/topics/vermeid\\_ Fehlbelastung\\_muskel\\_skelett.php](http://bb.osha.de/de/gfx/topics/vermeid_ Fehlbelastung_muskel_skelett.php)

## Teil 2: Umzugsunternehmen

### 1. Anlass und Ziel

Aus dem Schwerpunktbereich Transport sollte die Belastung von Möbelwerkerinnen und Möbelwerkern mit dem Ziel beurteilt werden, Fehlbelastungen für das Muskel-Skelett-System zu erkennen und wirksame belastungsmindernde Maßnahmen vorzuschlagen. Die Schwere der Arbeit von Möbelwerkerinnen und Möbelwerkern in Umzugsunternehmen differiert von Auftraggeber/-in zu Auftraggeber/-in. Wie viel Zeit das Zerlegen der Möbel und das Be- und Entladen beansprucht, welche besonderen Lasten dabei zu transportieren sind, wie die Lasten im Einzelfall transportiert werden können und welche Fahrwege anschließend zurückgelegt werden müssen, all das gehört zu den arbeitsbedingten Belastungen, die sich auf die Gesundheit insbesondere des Muskel-Skelett-Systems von Möbelwerkerinnen und Möbelwerkern auswirken können. Geeignete präventive Maßnahmen sollen dazu beitragen, dass Möbelwerkerinnen und Möbelwerker länger beschwerdefrei arbeiten und möglichst ohne wesentliche gesundheitliche Beeinträchtigungen das Rentenalter erreichen können.

### 2. Durchführung

In kooperativer Zusammenarbeit mit der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und den Arbeitsschutzverwaltungen der Länder Brandenburg und Berlin wurden insgesamt 35 Umzugsunternehmen aufgesucht. Bei 41 Umzügen konnten die Arbeitsbedingungen von Möbelwerker/-innen, insbesondere die Belastung der Packer/-innen und der Träger/-innen, mittels Leitmerkalmethode beurteilt werden.

### 3. Ergebnisse

Die Arbeitsaufgaben von Möbelwerkerinnen und Möbelwerkern sind vielfältig. Umzugsgut aller Art wird in Kisten verpackt, sperrige Möbel oder ganze Küchen demontiert. Alles wird, soweit keine Hilfsmittel verwendet werden können, durch enge Treppenhäuser zum Umzugswagen getragen (Abbildungen 13, 14 und 15).

Abbildung 13:

*Möbelwerker beim Tragen schwerer Lasten: Der untere Möbelwerker trägt den großen Teil der Last, muss gelegentlich unter Last den Rumpf verdrehen, um sich beim Rückwärtsgehen zu orientieren, und wird seiner Bandscheibe beim Absetzen in stark gebeugter Haltung nach andauernder Belastung durch das Tragen noch eine Spitzenbelastung zumuten. Beschwerden im Lendenbereich sind absehbar.*



Die Belastung der Packer/-innen ist davon abhängig, welche Hubtechnik und Hilfsmittel zur Verfügung stehen und in welchem Maße bereits die Träger/-innen das Umzugsgut an die richtige Position im Fahrzeug bringen können (Abbildung 16).

Eine Ladebordwand am Umzugsfahrzeug kann, richtig eingesetzt, das Umsetzen angekarrter Möbel oder Packmittel erleichtern. 61 % der Umzugsfahrzeuge verfügten über eine Ladebordwand. Wird sie allerdings auf halbe Bordwandhöhe eingestellt, um in 50 cm Höhe als Stufe genutzt zu werden, sind in zweierlei Hinsicht gegenteilige Wirkungen erwartbar.

Abbildung 14:

Möbelwerker beim Tragen schwerer Lasten: Der untere Möbelwerker trägt die größere Last, leitet sie aber rückengerecht, d. h. möglichst nah und parallel zur Wirbelsäule, ein und wird zum Absetzen in die Kniebeuge gehen. Diese Tragetechnik ist schon leichter, hat weniger gesundheitliche Auswirkungen für den Rücken. Wer den Rücken und die Knie schonen will, verwendet Kreuzgurte und kann in aufrechter Haltung absetzen.



Abbildung 15:

Häufiges Tragen auf der Schulter führt zu vorzeitigen Beschwerden an der Halswirbelsäule und sollte weitgehend vermieden werden.



Eine Steigung von 50 cm unter Last zu bewältigen, stellt ein erhöhtes Unfallrisiko dar. Ein Schritt aus 50 cm Höhe kommt einem Sprung von der Ladefläche gleich und staucht die Wirbelsäule.

Abbildung 16:

Bei Verwendung eines Außenaufzugs entfällt nicht nur langes Tragen zum LKW, auch für den Packer erleichtert sich die Arbeit. Die Kisten werden in aufrechter Arbeitshaltung aufgenommen.



Bei 88 % der Umzüge wurden Tragegurte, bei 63 % bereits Kreuzgurte verwendet. Hunte, die sich als Transportmittel in der Ebene eignen, kamen bei 49 % der Umzüge zum Einsatz. Eine Sackkarre, mit ihren gummbereiften Rädern flexibel einsetzbar, wurde für 29 % der Umzüge, Palettenhubwagen nur für etwa 10 % der Umzüge genutzt.

#### 4. Schlussfolgerungen

Die Leitmerkmalermethode ist auch für die Arbeit von Möbelwerkerinnen und Möbelwerkern ein praktikables Verfahren zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen sowie zur Ermittlung von Gestaltungsansätzen zur Belastungsminderung.

Um Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems durch langes Tragen sowie Arbeiten in ungünstiger Körperhaltung zu vermeiden, müssen in Umzugsunternehmen verstärkt Außenlifte zum Einsatz kommen. Unternehmen, die die Investition scheuen, sollten bestehende Ausleihmöglichkeiten nutzen.

Alle Hilfsmittel, die die Zeiten unter Last verkürzen oder für eine günstigere Arbeitshaltung bei der Lastenhandhabung sorgen, helfen Fehlbelastungen zu vermeiden. Sie gehören nicht nur

als Grundausstattung in jedes Umzugsfahrzeug, sondern sind möglichst mit dem ersten Gang in die Wohnung bereit zu legen.

Möbelwerkerinnen und Möbelwerker, deren Gesundheit bereits durch das Heben und Tragen belastet ist, sollten zusätzliche Belastungen des Muskel-Skelett-Systems meiden. Jeder Sprung von der Ladefläche, der die Wirbelsäule staucht, ist ebenso verzichtbar wie lange Fahrten auf den „Notsitzen“ des LKW. Wer zusätzliche Schwingungsbelastungen vermeiden will, fährt mit dem PKW zum Einsatzort.

Möbelwerker/-innen sollten einseitige Belastungen vermeiden und nach festen Rotationsprinzipien eingesetzt werden. Mit abwechslungsreichen Arbeitsanforderungen, unter Berücksichtigung aller präventiven Gestaltungshinweise, einer ausgewogenen, gesundheitsgerechten Ernährung sowie zusätzlicher individueller Gesundheitsförderungsmaßnahmen ist es möglich, die Ausprägung vorzeitiger Leistungseinschränkungen zu verhindern. Die neue Berufsausbildungsrichtung „Möbelwerker“ schafft dazu in Berlin und Brandenburg mit einer breit angelegten Ausbildung die notwendigen Voraussetzungen. Das LAS und das LAGetSi werden die Ausbildungsstätten zu Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes beraten und unterstützen.

Das Landesamt für Arbeitsschutz wies, soweit dies erforderlich war, in Besichtigungsschreiben auf Defizite hin und forderte eine fristgerechte Beseitigung. Mit der beispielhaften Anwendung der Leitmerkmalmethode zur Beurteilung der Arbeitsbedingungen beim Heben und Tragen nahmen die Mitarbeiter/-innen des Landesamts auch in Umzugsunternehmen Einfluss auf die Güte künftiger Gefährdungsbeurteilungen. Der vollständige Abschlussbericht kann im Internet unter folgender Adresse nachgelesen werden: [http://bb.osha.de/de/gfx/topics/vermeid\\_ fehlbelast\\_muskel\\_skelett.php](http://bb.osha.de/de/gfx/topics/vermeid_ fehlbelast_muskel_skelett.php)

### Teil 3: Gesundheitstage für Pflegekräfte und Möbelwerker/-innen

#### 1. Der Gesundheitstag für Pflegekräfte

Am Gesundheitstag für Pflegekräfte, den das Landesamt für Arbeitsschutz am 18. Oktober als Auftakt der Europäischen Woche 2007 im Land Brandenburg organisierte, wurden mit Unternehmerinnen und Unternehmern, mit Beschäftigten, mit Betriebsärztinnen und Betriebsärzten und Sicherheitsfachkräften sowie Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften aus Altenpflegeschulen Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems bei der Handhabung von Lasten und notwendige Gestaltungserfordernisse diskutiert. Im Verlauf des Gesundheitstages wurden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern praktische Lösungen zur Belastungsminderung vorgestellt und mit ihnen gemeinsam diverse Möglichkeiten zur Förderung der Gesundheit trainiert. Ein Quiz des Landesamtes für Arbeitsschutz führte durch die vielen Angebote des Gesundheitstages und dokumentierte den Kenntnisstand der Teilnehmenden.

Abbildung 17:

*Pack's leichter an!*  
Gesundheitstag für Pflegekräfte am 18. Oktober 2007  
(mit Slogan)



Abbildung 18:

Die Berufsgenossenschaft Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) informierte über eigene Präventionsangebote



Abbildungen 19 und 20:

Vorfürhungen zum Einsatz von Liftern in der Altenpflege



Abbildung 21:

Die Trainerin für rückengerechten Patiententransfer der BGW in Aktion



Abbildung 22:

Die AOK Brandenburg trainierte rückengerechtes Arbeiten mit Bewegungsanalysen am Pflegebett



Abbildung 23:

Das Institut für Psychologie der Universität Potsdam führte in die progressive Muskelentspannung nach Jacobsen ein



Abbildung 24:

Hautschutz in der Altenpflege – Das Hautschutzmobil der BGW



Abbildung 25:

Das KURA-Mobil war mit Fachliteratur zur Prävention in der Altenpflege dabei



Abbildung 26:

Am Ende des Gesundheitstages wertete die Jury die 105 Quizbögen aus und prämierte die besten Teilnehmer/-innen



Die Unfallkasse Brandenburg als Projektpartnerin informierte über einschlägige Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitsschutz in der Altenpflege. Die AOK Brandenburg, die Gesundheitskasse, beriet zur gesunden Ernährung.

Aufgrund der großen Nachfrage wird 2008 der „Gesundheitstag für Pflegekräfte“ speziell für Unternehmer/-innen und Pflegedienstleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen wiederholt. Die Altenpflegeschule Hermannswerder übernimmt die Organisation und wird jährlich anlässlich des Geburtstages der Schule Altenpflegekräfte der Region und ehemalige Absolventinnen und Absolventen der Schule zur Fortbildung einladen. Es ist geplant, diesen Tag auch künftig der Gesundheit von Altenpflegekräften zu widmen.

## 2. Der Gesundheitstag für Möbelwerker/-innen

Auf Einladung des LAS kamen am 25. Oktober insgesamt 85 Teilnehmer/-innen zum Gesundheitstag für Möbelwerker/-innen, darunter Arbeitgeber/-innen und Beschäftigte von Umzugsunternehmen, Sicherheitsfachkräfte und Betriebsärztinnen und -ärzte aus Berlin und Brandenburg sowie Lehrer/-innen und Schüler/-innen des Oberstufenzentrums in Lübben und der Marcel-Breuer-Schule in Berlin. Mit den Teilnehmer/-innen und Teilnehmern wurden Belastungsschwerpunkte von Möbelwerkerinnen und -werkern diskutiert und gemeinsam Möglichkeiten der Gesundheitsförderung beraten.

Abbildung 27:

Mitarbeiter/-innen des LAS begrüßten die Teilnehmer/-innen und verteilten Quizbögen



Abbildung 28:  
Bewegungsanalysen per Video mit der AOK



Abbildung 29:  
Das LAS beurteilte unterschiedliche Belastungssituationen mittels Leitmerkmalmethode



Abbildung 30:  
Das LAS informierte über geänderte Rechtsvorschriften zur Arbeitszeit der Kraftfahrer/-innen.



Abbildung 31:  
Die BG Fahrzeughaltungen demonstrierte das Gesundheitsrisiko beim Sprung von der Ladefläche



Abbildung 32:  
Die Deutsche Möbeltransport AG gibt praktischen Tipps zur Vermeidung von Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems.



Abbildung 33:  
Prämierung der besten Teilnehmenden am Ende des Gesundheitstages



Karin Schultz, LAS Zentralbereich  
[karin.schultz@las.brandenburg.de](mailto:karin.schultz@las.brandenburg.de)

#### **Teil 4: Zweite Deutsche Hauptveranstaltung der Europäischen Woche 2007: Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen infolge Vibrationseinwirkung**

In Deutschland fanden in der Europäischen Woche für Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit 2007 zwei Hauptveranstaltungen statt. In der ersten von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) in Berlin organisierten Veranstaltung stellten alle am Arbeitsschutz beteiligten Kreise das seit der Europäischen Woche 2000 Erreichte vor. Im Mittelpunkt standen die ergonomische Gestaltung von Arbeitsplätzen, Rehabilitationsmaßnahmen und die Lastenhandhabung.

Die zweite deutsche Hauptveranstaltung wurde am Folgetag vom LAS in Potsdam organisiert. Dieser 24. Oktober 2007 stand ganz im Zeichen der Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen infolge der Einwirkung von mechanischen Schwingungen. In Vorträgen wurden der Stand des Vibrationsschutzes in Deutschland, die Auswirkungen der Exposition gegenüber Vibrationen sowie die neue Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV) vorgestellt. Die 125 Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten Gelegenheit, mit führenden Herstellerinnen und Herstellern von Erdbaumaschinen, von handgehaltenen und handgeführten Maschinen zu diskutieren und die Praxiserfahrungen im Handel, in der Lagerwirtschaft und im Bergbau aus erster Hand zu erfahren. Führende Herstellerinnen und Hersteller von Schwingungsmessgeräten stellten in einer begleitenden Ausstellung ihre Neuentwicklungen vor.

Im Ergebnis der komprimierten Darstellung des Erreichten und des Standes der Technik wurde die Veranstaltung von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern als sehr informativ eingeschätzt.

Das Ergebnis wird wie folgt zusammengefasst:

1. Über längere Zeit einwirkende Ganzkörper-Vibration oder Hand-Arm-Vibration oberhalb der Auslösewerte kann zu Gesundheitsschäden führen.

2. Mit der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung wird ein besseres Niveau bei der Prävention von Gesundheitsschäden infolge Vibrationseinwirkung erreicht.
3. Die Entwicklung vibrationsgeminderter Maschinen und Geräte ist in den letzten 10 Jahren gut vorangekommen.
4. Es gibt keinen Grund mehr, die Grenzwerte für Ganzkörper-Schwingungen oder Hand-Arm-Schwingungen zu überschreiten.
5. Wirksame vibrationsgeminderte Arbeitsmittel sind nach Aussagen der Herstellerinnen und Hersteller nur ca. 10 % bis max. 20 % teurer als herkömmliche.
6. Zur Beurteilung der Gefährdungen durch Vibrationen liegen für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber zahlreiche Messergebnisse und Katalogwerke vor.
7. Die Messgeräteindustrie hat in den letzten Monaten eine Reihe kostengünstiger und leicht handhabbarer Vibrations-Messgeräte entwickelt.
8. Mit dem berufsgenossenschaftlichen Grundsatz G 46 ist die Grundlage für eine wirksame arbeitsmedizinische Vorsorge geschaffen worden. Diagnosegeräte zum Nachweis des Vibrationsbedingten Vasospastischen Syndroms (VVS) sind jetzt verfügbar.
9. Unfallversicherungsträger, BAuA und Arbeitsschutzbehörden der Länder haben zahlreiche Handlungsanleitungen für die Praxis veröffentlicht und beraten auch die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber kleiner und mittlerer Betriebe praxiswirksam.
10. Alle beteiligten Kreise müssen auch weiterhin eng bei der Prävention von Muskel-Skelett-Erkrankungen zusammenarbeiten.

*Dr. Detlev Mohr, LAS*

[detlev.mohr@las.brandenburg.de](mailto:detlev.mohr@las.brandenburg.de)

# Erstellung von Explosionsschutzdokumenten in Altanlagen

3.

## 1. Ziel

Wenn mit der Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären zu rechnen ist, werden die Arbeitgeber/-innen in § 3 Abs. 2 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) aufgefordert, eine erweiterte Gefährdungsbeurteilung durchzuführen. Entsprechend § 6 BetrSichV haben die Arbeitgeber/-innen unabhängig von der Zahl ihrer Beschäftigten sicherzustellen, dass ein Explosionsschutzdokument, d. h. eine Dokumentation der Beurteilung des Gefährdungsfaktors „Bildung gefährlicher explosionsfähiger Atmosphären“, erstellt und auf dem aktuellen Stand gehalten wird. Für Arbeitsmittel und -abläufe in explosionsgefährdeten Bereichen, die vor dem 03.10.2002 erstmalig bereitgestellt und eingeführt worden sind, sah die Betriebssicherheitsverordnung eine Übergangsfrist vor. Für diese sogenannten „Altanlagen“ war das Explosionsschutzdokument bis zum 31.12.2005 zu erstellen.

Nach Ablauf dieser Übergangsfrist sollte im Jahr 2007 im Land Brandenburg speziell in kleinen und mittleren Unternehmen verschiedener Branchen, die Altanlagen betreiben, kontrolliert werden, inwieweit die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber den Forderungen zur Erstellung des Explosionsschutzdokumentes nachgekommen sind. Es sollte ein erster Überblick über verschiedene Branchen und in Abhängigkeit von den Ergebnissen ein Vergleich der Branchen untereinander ermöglicht werden. Festgestellte Defizite sollten durch Beratung und unter Hinweis auf die rechtlichen Rahmenbedingungen und entsprechende Informationsquellen mit dem Ziel beseitigt werden, die Einbeziehung und Beachtung des Explosionsschutzes innerhalb des betrieblichen Arbeitsschutzsystems zu verbessern.

## 2. Durchführung

In Anbetracht der Zielstellung, ein möglichst breites Spektrum an Wirtschaftsbereichen zu kontrollieren, wurden für die Überprüfungen unter Einbeziehung der Erfahrungen aus der Aufsichtstätigkeit folgende acht Arten von Betrieben/Branchen ausgewählt:

1. Kläranlagen (12),
2. Getreide (Mischfutterwerke/Mühlen/Getreideläger) (12),
3. Biogasanlagen (9),
4. Bäckereien (11),
5. Landwirtschaft (z. B. Futtersilos, Lagerung/Trocknung von Getreide, Gülleförderung/-lagerung) (12),
6. Pulverbeschichtung von Metallteilen (12),
7. freie Tankstellen (ohne Erdgas/Autogas) (12),
8. Holzverarbeitung (11).

Es wurden eine Checkliste sowie ein Erläuterungsblatt mit konkreten Informationen zu einigen Fragekomplexen und Hinweisen zur praktischen Durchführung der Kontrollen entwickelt. Die Kontrollen wurden von Mai bis November 2007 in insgesamt 91 kleinen und mittleren Unternehmen mit bis zu 150 Beschäftigten durchgeführt. Es sind zwischen 9 und 12 Betriebe pro Betriebsart besichtigt worden.

Bei den Kontrollen erfolgten nach einführenden Gesprächen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS eine Überprüfung der erstellten Explosionsschutzdokumente und der darin einbezogenen betrieblichen Unterlagen hinsichtlich Plausibilität und Vollständigkeit sowie eine Begehung der betrieblichen Anlagen. Dabei wurde die praktische Umsetzung der im Explosionsschutzdokument enthaltenen Angaben stichprobenweise überprüft. Eine Bewertung der Eignung der in den Zonen verwendeten Geräte und Schutzsysteme erfolgte bei den Kontrollen nicht.

## 3. Ausgewählte Ergebnisse

### 3.1 Betriebe ohne Explosionsschutzdokument

Von den 91 überprüften Betrieben hatten 25 Betriebe (27 %) kein Explosionsschutzdokument erstellt. In den Kläranlagen und Biogasanlagen waren in allen überprüften Betrieben Explosi-

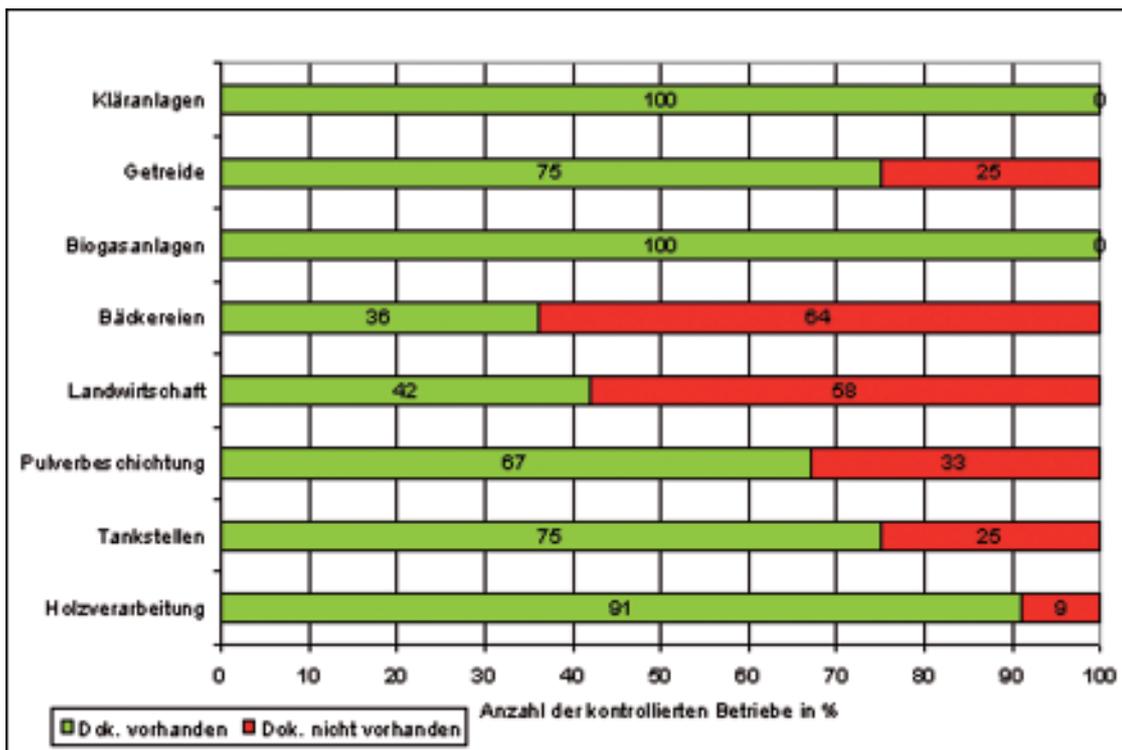
onsschutzdokumente vorhanden. Die meisten Explosionsschutzdokumente fehlten in landwirtschaftlichen Betrieben und Bäckereien (Abbildung 34). Die Art der sicherheitstechnischen Betreuung hatte keinen Einfluss auf die Erstellung des Explosionsschutzdokuments.

In den sieben landwirtschaftlichen Betrieben ohne Explosionsschutzdokument lag die Ursache für dessen Fehlen in der Regel darin, dass die Thematik „Explosionsschutz“ den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern bisher nicht in dem notwendigen Maße bewusst gewesen war. Die Explosionsgefahr war in diesen Fällen nicht oder nur ansatzweise erkannt worden. Somit waren den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die daraus erwachsenden Pflichten zur Einleitung entsprechender Schutzmaßnahmen und Erstellung der Dokumentation nicht bekannt. Bei einem Teil der Betriebe waren bereits einige praktische Maßnahmen umgesetzt (z. B. Rauchverbot, Kennzeichnung, Unterweisung der Beschäftigten, Einsatz geeigneter Betriebsmittel), jedoch wurden diese Maßnahmen nicht extra dokumen-

tiert. Diese Sachlage resultierte vielfach daraus, dass es in der Landwirtschaft eine große Vielfalt technischer Anlagen und Verfahren mit unterschiedlichen Gefahrenpotenzialen gibt und viele Maßnahmen selbstverständlich und teils unbewusst seit Jahren durchgeführt werden. Die Betriebsleiter/-innen gaben an, dass sie hinsichtlich des Explosionsschutzes bisher nicht in dem gewünschten Maße durch ihre zuständige Berufsgenossenschaft fachlich unterstützt worden waren. In zwei Betrieben wurde das Unternehmermodell angewendet und in fünf Betrieben war eine Fachkraft für Arbeitssicherheit gebunden. Bei der Beratung der Arbeitgeber/-innen durch die Fachkräfte für Arbeitssicherheit kam nach Aussage der Betriebsleiter/-innen bisher der Explosionsschutz zu kurz. Die bei den Kontrollen anwesenden Fachkräfte für Arbeitssicherheit bestätigten dies größtenteils.

In den sieben Bäckereibetrieben, die kein Explosionsschutzdokument erstellt hatten, fand der Explosionsschutz bisher nur unzureichende Beachtung. Die Arbeitgeber/-innen verfügten

Abbildung 34: Vorhandensein von Explosionsschutzdokumenten in den kontrollierten Betrieben



über wenige oder keine Kenntnisse der Arbeitgeberpflichten zum Explosionsschutz. Bis auf einen Betrieb (mit einer Fachkraft für Arbeitssicherheit) wendeten diese Betriebe das Unternehmermodell an oder sie verfügten über gar keine sicherheitstechnische Betreuung. Die Arbeitgeber/-innen, die am Unternehmermodell teilnahmen, gaben an, dass sie die fachliche Unterstützung ihrer Berufsgenossenschaft bislang nicht abgefordert hatten. Probleme wurden durch die Mitarbeiter/-innen des LAS überwiegend in den Bäckereien erkannt, in denen die vorhandene Anlagentechnik seit Jahren oder sogar Jahrzehnten unverändert betrieben wurde.

### 3.2 Betriebe mit Explosionsschutzdokument

66 der insgesamt 91 besichtigten Betriebe verfügten über ein Explosionsschutzdokument. Davon wurde in nur 49 Betrieben (74 %) der Inhalt des Explosionsschutzdokumentes durch die Mitarbeiter/-innen des LAS als ausreichend eingeschätzt.

Hervorzuheben ist, dass in der Branche Holzverarbeitung in allen 10 Betrieben, die ein Explosionsschutzdokument nachweisen konnten, dieses durch die Mitarbeiter/-innen des LAS als ausreichend bewertet wurde. Von diesen 10 Betrieben hatten sechs Betriebe eine Fachkraft für Arbeitssicherheit gebunden und vier Betriebe nahmen am Unternehmermodell teil. Die Mitarbeiter/-innen des LAS kamen vor Ort zu der Erkenntnis, dass durch die zur Verfügung gestellten Arbeitshilfen und Beratungsangebote der zuständigen Berufsgenossenschaften die Arbeitgeber/-innen in diesen Betrieben sensibilisiert worden waren. Positive Auswirkungen auf den Explosionsschutz hatten darüber hinaus auch die in diesen Betrieben umgesetzten Maßnahmen zum Brandschutz.

Besondere Formvorschriften für das Explosionsschutzdokument gibt es in der BetrSichV nicht. Die Mitarbeiter/-innen des LAS fanden unterschiedliche Formen der Dokumentation vor. Lediglich 21 % der Betriebe nutzten bei der Er-

stellung ihres Explosionsschutzdokuments das Informationsmaterial und die Arbeitshilfen der Berufsgenossenschaft, 24 % der Betriebe bedienten sich externer Dienstleister, in der Regel Ingenieurbüros.

Bei den Befragungen und Kontrollen wurde insbesondere Folgendes festgestellt:

- In zwei Tankstellen wurde auf die Zoneneinteilung nach der Technischen Regel für brennbare Flüssigkeiten (TRbF) 40 verwiesen, eine Umsetzung auf die Situation vor Ort erfolgte nicht. Die Explosionsschutzdokumente der übrigen 64 Betriebe enthielten Angaben über die festgelegten Explosionsschutz-Zonen. Allerdings gab es hier vielfach Defizite bei der zeichnerischen Darstellung der Zonen oder der Wiedergabe der horizontalen bzw. vertikalen Ausdehnung.
- Die Bewertung vorhandener Zündquellen war in 11 Betrieben, verteilt über vier Branchen, mangelhaft. In sieben Betrieben waren die in den Explosionsschutz-Zonen benutzten Handys als Zündquelle nicht betrachtet worden. Aus den Explosionsschutzdokumenten von 23 Betrieben ging hervor, dass das Handy als Zündquelle bewertet und ein Handyverbot für die Explosionsschutz-Zonen betrieblicherseits festgelegt worden war. Explosionsschutz ausgeführte Handys fanden die Mitarbeiter/-innen des LAS in den kontrollierten Betrieben nicht.
- In 62 der 66 Betriebe wurden die Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen gemäß § 15 Abs. 15 BetrSichV regelmäßig fristgerecht überprüft.
- Von den 36 Betrieben, in denen konstruktive Explosionsschutzmaßnahmen (z. B. Flammendurchschlagsicherungen, Explosionsklappen, Berstscheiben) ergriffen worden waren, wiesen insgesamt fünf Betriebe in drei Branchen Mängel bei den wiederkehrenden Prüfungen dieser Geräte, Schutzsysteme oder Sicherheits-, Kontroll- oder Regelvorrichtungen auf.

- Die Überprüfung der organisatorischen Explosionsschutzmaßnahmen zur Erfüllung der Mindestanforderungen entsprechend Anhang 4 BetrSichV und der Forderungen des § 6 BetrSichV bezog sich auf folgende Punkte:
  - o Vorhandensein der Betriebs-/Arbeitsanweisung,
  - o Anwendung des Arbeitsfreigabesystems,
  - o Angaben zur Koordination der Explosionsschutzmaßnahmen,
  - o Unterweisung,
  - o Kennzeichnung der Explosionsschutz-Bereiche an deren Zugängen.

Mängelschwerpunkte ergaben sich bei der Kennzeichnung der Explosionsschutz-Bereiche (in 13 Betrieben fehlte die Kennzeichnung oder sie war unvollständig) und bei den Angaben zur Koordination der Explosionsschutzmaßnahmen (in 12 Betrieben fehlten Angaben zur Koordination der im Dokument festgelegten Maßnahmen).

#### **4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen**

Bei den Kontrollen zeigte es sich, dass die Arbeitgeber/-innen mit der Komplexität der Problematik oft überfordert waren. Das wurde besonders in den Betrieben erkennbar, die kein Explosionsschutzdokument erstellt hatten. Dennoch war festzustellen, dass sich die Mehrzahl der Arbeitgeber/-innen mit den Explosionsgefährdungen in ihren Betrieben beschäftigt und Maßnahmen abgeleitet hatte. In allen Branchen traten jedoch Defizite einerseits in der Qualität der erstellten Explosionsschutzdokumente und andererseits in der praktischen Umsetzung der im Dokument festgelegten Maßnahmen auf.

Es gab wenige Betriebe, in denen keine Mängel festgestellt wurden. Informations- und Beratungsbedarf bestand in allen Betrieben, wenngleich in unterschiedlichem Maße. Die Beratung durch die Mitarbeiter/-innen des LAS im Rahmen der Besichtigungen bewerteten die meisten Arbeitgeber/-innen als positiv und hilfreich.

Durch die Überprüfungen und intensiven Beratungen ist es den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAS gelungen, die Beteiligten am Arbeitsschutz in den Betrieben (Arbeitgeber, Verantwortliche, Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Unfallversicherungsträger) zu sensibilisieren.

Alle beteiligten Mitarbeiter/-innen des LAS erkannten Handlungsbedarf dahingehend, dass die Explosionsgefährdungen und die daraus resultierenden arbeitsschutzrechtlichen Forderungen des Explosionsschutzes künftig stärker im Rahmen der regelmäßigen Besichtigungen berücksichtigt werden müssen. Die dargestellten Ergebnisse und die Tatsache, dass sich die festgestellten Mängel auf alle acht untersuchten Arten von Betrieben verteilen, lassen vermuten, dass es Defizite im Bereich des Explosionsschutzes auch in anderen Branchen gibt, die nicht Gegenstand der Überprüfungen waren. Der Schwerpunkt zukünftiger Kontrollen zum Explosionsschutz wird daher nicht nur auf den untersuchten Branchen liegen.

Bei der Auswertung der Ergebnisse wurde festgestellt, dass in Betrieben mit mehr als 50 Beschäftigten ein Explosionsschutzdokument vorlag. Bei der Bewertung des Inhalts der Explosionsschutzdokumente zeigte sich, dass mit der Größe des Betriebes auch der Anteil der mit „ausreichend“ bewerteten Explosionsschutzdokumente zunahm. Diese Tendenz lässt vermuten, dass die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber in kleineren Betrieben Probleme bei der Wahrnehmung ihrer aus dem Explosionsschutz resultierenden Pflichten haben. Die Besichtigungen zeigten, dass diesen Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern häufig die betrieblichen Möglichkeiten und oft auch die fachlichen Voraussetzungen für eine umfassende Einbindung des Explosionsschutzes in den betrieblichen Ablauf fehlten. Der bestehende Beratungsbedarf wird bei den zukünftigen Betriebsbesichtigungen durch die Mitarbeiter/-innen des LAS besondere Beachtung finden.

*Liane Rabe, LAS Regionalbereich Süd*  
[liane.rabe@las-c.brandenburg.de](mailto:liane.rabe@las-c.brandenburg.de)

## Gewalt am Arbeitsplatz - ein Aspekt der psychischen Belastung

4.

In den letzten Jahren wurde in europaweiten Studien berichtet, dass Beschäftigte im Dienstleistungssektor einem höheren berufsspezifischen Risiko ausgesetzt sind, Überfälle oder Gewalt im Zusammenhang mit ihrer Arbeit zu erleben. Vorrangig davon betroffen sind Beschäftigte im Gesundheitswesen und Einzelhandel. Auch in Deutschland sind Raubüberfälle im Einzelhandel ein zunehmendes Problem, begründet durch den Umgang mit Bargeld und Wertsachen und oft in Verbindung mit öffentlich zugänglichen Einzelarbeitsplätzen. Belastende Erlebnisse können traumatische Auswirkungen auf das körperliche und psychische Befinden bis hin zu schweren, über Wochen und Monate andauernden Stressreaktionen haben. Diese führen unter Umständen zu psychischen Störungen mit langer Arbeitsunfähigkeit und beeinträchtigen das soziale und berufliche Leben anhaltend.

Seit 1993 kooperiert die Deutsche Post mit Einzelhandelsunternehmen. Postagenturen bzw. Post-Serviceshops halten ein breites Angebot an Postdienstleistungen bis hin zu Postbankgeschäften bereit – eventuell ein zusätzlicher Anreiz für Raubüberfälle. Erst im Oktober 2007 wurden wieder zwei brandenburgische Postagenturen überfallen. Diese Entwicklung stellt für die Beschäftigten eine erhebliche psychische Belastung dar. Sie ist als Gefährdung im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes einzuordnen.

Das LAS informierte sich, inwieweit diese psychische Belastung in der Gefährdungsbeurteilung berücksichtigt wurde und wie die Agenturbetreiber/-innen bereits im präventiven Sinne im Hinblick auf Gewaltereignisse aktiv geworden sind. Die schriftliche Befragung richtete sich an 166 Einrichtungen. 40 % beantworteten die Fragen. Jede fünfte vom LAS erfasste Postagentur war in der Vergangenheit von einem Raubüberfall betroffen, ebenso viele auch von einem oder mehreren Einbrüchen. Die Mehrheit der Arbeitgeber/-innen erfüllte die gesetzliche Pflicht zur Erarbeitung einer Gefährdungsbeurteilung nicht in ausreichendem Maße. Insbesondere die

Bewertung der psychischen Belastung blieb in diesen Kleinstbetrieben unbeachtet: Nur in 16 % aller erfassten Postagenturen und bei keinem der Serviceshops wurden Gefährdungsbeurteilungen bezüglich der psychischen Belastung erarbeitet.

Lediglich jede vierte Postagentur und nur 12 % der Serviceshops wurden bereits von externen Stellen (zumeist Polizei) unter dem Aspekt der Sicherheit beurteilt und beraten. Aufgrund der angebotenen Postbankdienste verfügten die Postagenturen über wesentlich mehr technische Sicherheitsvorkehrungen als die Post-Serviceshops. Offenbar vertrauen die Geschäftsinhaber/-innen darauf, dass sich potenzielle Täter/-innen auf Agenturen mit ihrem wegen der Bankdienstleistungen größeren Geldbestand konzentrieren. Die Erfahrungen lehren aber, dass potenzielle Täter/-innen die kleineren Handelseinrichtungen als „Marktlücke“ entdeckt haben. 48 % der Postagenturen und 95 % der Serviceshops gaben an, dass aus arbeitsorganisatorischen Gründen nur Einzelarbeitsplätze vorgesehen sind. In den sehr kleinen Unternehmen sind diese als zusätzliches Risiko und psychische Gefährdung anzusehen.

Die Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution (BGHW) hat den Schutz vor Raubüberfällen als besonders wichtig eingestuft. Ihr kostenloser Fernlehrgang zu diesem Thema ist nur in knapp der Hälfte aller Agenturen (fünf nutzten ihn) und nur in jedem fünften Serviceshop bekannt. Der BGHW wurde empfohlen, über ihr Schulungsangebot nochmals auf verschiedene Weise zu informieren.

Im Rahmen der Befragung wurde ein Informationsblatt verteilt, das die Einzelhändler/-innen mit Postdienstleistungsangebot auf die Gefährdung für ihre Beschäftigten hinweist. Es soll die Arbeitgeber/-innen und Arbeitgeber sensibilisieren und ihren Wissensstand aktualisieren. Es gibt praxisrelevante Empfehlungen für sachgerechte Maßnahmen und adäquates Verhalten bei Gewaltereignissen. Arbeitgeberinnen und Arbeit-

geber sollen damit angeregt werden, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um sich und ihre Beschäftigten vor den oftmals dramatischen Folgen des Erlebens von Gewalt zu schützen. Die Einzelhandelsgeschäfte mit Postangeboten werden künftig in die regelmäßige Aufsichtstätigkeit einbezogen und das erarbeitete Faltblatt als Argumentationsgrundlage verwendet werden. Die hierin gegebenen Hinweise und Empfehlungen können eine qualifizierte Beratung unterstützen und helfen, Gefahrenquellen zu identifizieren, Defizite aufzudecken bzw. Maßnahmen einzuleiten.

*Heide Herborn, LAS Zentralbereich*

[heide.herborn@las.brandenburg.de](mailto:heide.herborn@las.brandenburg.de)

### 1. Anlass

Für die Gefährdungsbeurteilung gemäß Lärm-VibrationsArbSchV können sich die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber notwendige Informationen hinsichtlich der Expositionen durch Lärm und Vibrationen bei den Herstellerinnen und Herstellern oder Inverkehrbringerinnen und Inverkehrbringern der Arbeitsmittel beschaffen. Gemäß 9. Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (9. GPSGV – Maschinenverordnung) i. V. m. Richtlinie 98/37/EG (Maschinenrichtlinie) müssen Betriebsanleitungen von Maschinen Aussagen über bestehende Gefährdungen und insbesondere Aussagen über die Belastungen durch Lärm und Vibrationen enthalten. Durch eine Studie sollte geklärt werden, inwieweit diese Angaben für die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber verfügbar und für die Erstellung der Gefährdungsbeurteilung ausreichend sind.

### 2. Vorgehen

Aufgrund der starken Verbreitung von handgehaltenen oder handgeführten Arbeitsmaschinen und von Erdbaumaschinen wurden Betriebsanleitungen solcher Maschinen bezüglich der Kennwert-Angaben überprüft. Da viele dieser Maschinen bezüglich der Kennzeichnung mit Lärm-Emissionspegeln zugleich den Anforderungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) unterliegen, wurde dieser Aspekt in die Überprüfung einbezogen. Die erfassten Lärm- und Vibrations-Kennwerte wurden in die Lärm- und Vibrationsdatenbank KarLA (<http://www.las-bb.de/karla/>) übernommen.

### 3. Ergebnisse

Für die Auswertung standen die Angaben von 138 Maschinen verschiedener Herstellerinnen und Hersteller zur Verfügung – davon 15 Erdbaumaschinen. 93 Maschinen hatten zusätzlich die Anforderungen gemäß 32. BImSchV zu erfüllen. Es wurde überprüft, inwieweit alle notwendigen Angaben in den Betriebsanleitungen bzw.

Konformitätserklärungen vorhanden sind. Nicht überprüft wurde, inwieweit benannte Messnormen zutreffend sind. Bei 72 Maschinen – darunter 51 Maschinen, die der 32. BImSchV unterliegen – waren die notwendigen Kennwerte und Angaben vollständig. Bei weiteren 61 Maschinen – darunter 37 Maschinen, die der 32. BImSchV unterliegen – waren die Kennwerte angegeben, jedoch fehlte mindestens eine der geforderten Aussagen zu den Messbedingungen oder Messverfahren. Die Betriebsanleitungen von fünf Erdbaumaschinen entsprachen nicht den gesetzlichen Forderungen. In drei Fällen fehlten alle Kennwerte für die Vibrationsbelastung und in den anderen beiden Fällen fehlten die Angaben zur Belastung durch Hand-Arm-Vibration.

Im Rahmen der Studie wurden zusätzlich folgende Sachverhalte festgestellt:

- Für die Angaben der Lärm- und Vibrationskennwerte gibt es bisher keine Vorgaben. Sie sind in den Betriebsanleitungen teilweise schwer aufzufinden, insbesondere wenn sie im Text versteckt sind. Die Kennwerte sollten jedoch immer mit der Angabe aussagekräftiger Größenzeichen verbunden werden, da die alleinige Angabe von Normen zur Erläuterung der Kennwertangabe wenig hilfreich ist. Aus dem Index des Größenzeichens sollte z. B. die Einwirkungsrichtung hervorgehen.
- Um den gesetzlichen Anforderungen der LärmVibrationsArbSchV genügen zu können, wird bei Belastung durch Ganzkörper-Vibration neben dem Kennwert für die maximale Belastung stets auch der Kennwert für die z-Richtung benötigt. Diese Angabe in der Betriebsanleitung kann jedoch über die 9. GPSGV von den Herstellerinnen und Herstellern nicht verlangt werden.

### 4. Maßnahmen

- Über die Ergebnisse der Studie wurde in Normungsgremien informiert.

- Mit einem der Hersteller der mangelhaften Erdbaumaschinen wurden zum Fehlen der Angaben zur Ganzkörpervibration intensive Gespräche geführt, da dieser mit dem Verweis auf Werte, die über mehrere Maschinen verschiedener Herstellerinnen und Hersteller gemittelt wurden, seinen Verpflichtungen genügen wollte. Schließlich wurde die zuständige Marktüberwachungsbehörde unterrichtet.
- Auf eine arbeitgeberfreundliche Deklaration in Betriebsanleitungen wird das LAS bei der Überarbeitung von Normen zur Angabe der entsprechenden Kennwerte hinwirken.
- Das LAS wirkt auf Herstellerverbände mit dem Ziel ein, dass die Herstellerinnen und Hersteller die Kennwerte für die Belastung durch Ganzkörper-Vibration in z-Richtung zunächst fakultativ in die Betriebsanleitungen und zukünftig auch in die Verkaufsprospekte aufnehmen oder alternativ diese Informationen für die Erstellung von Arbeitshilfen zur Verfügung stellen, um den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern aufwendige Messungen zu ersparen.

*Dr. Rainulf Pippig, LAS Zentralbereich*

[rainulf.pippig@las.brandenburg.de](mailto:rainulf.pippig@las.brandenburg.de)

*Dr. Frank Koch, LAS Zentralbereich*

[frank.koch@las.brandenburg.de](mailto:frank.koch@las.brandenburg.de)

# Überblick über die Dienstgeschäfte und Tätigkeiten

## Tätigkeiten in Betrieben und Einrichtungen

Im Jahr 2007 waren im Zuständigkeitsbereich der Arbeitsschutzbehörden 78.032 Betriebsstätten mit 806.348 Beschäftigten registriert. In 90 % der Betriebsstätten lag der Beschäftigtenanteil unter 20. Es wurden 10.783 Betriebsstätten durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der

Arbeitsschutzverwaltung aufgesucht und 3.809 Betriebe auf Baustellen sowie Baustellen kontrolliert. 8.198 Besichtigungen in Betriebsstätten erfolgten planmäßig und in 4.572 Fällen war ein besonderer Anlass der Grund für eine Betriebsstättenüberprüfung. Für Besichtigungsaktivitäten wurden ca. 25 % der gesamten verfügbaren Zeitressourcen eingesetzt.

Übersicht 1: Verteilung der Dienstgeschäfte (> 500) in ausgewählten Leitbranchen

Schl.-Nr.	Leitbranche	Erfasste Betriebsstätten	Aufgesuchte Betriebsstätten	Anteil in %	Dienstgeschäfte
13	Handel	13.528	1.837	14	2.598
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	9.590	1.340	14	1.601
12	Nahrungs- und Genussmittel	4.053	1.093	27	1.279
03	Bau, Steine, Erden	8.785	1.082	12	1.166
16	Gaststätten, Beherbergung	7.841	1.043	13	1.130
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	3.670	902	25	1.032
20	Verkehr	3.819	741	19	867
17	Dienstleistung	5.290	559	11	643

Im Jahr 2007 wurden im Rahmen der Besichtigungen 33.984 Verstöße gegen das Arbeitsschutzrecht (Gesetze und Verordnungen) ermittelt und zur Abstellung veranlasst. Somit konnte in fast 34.000 Fällen durch das Intervenieren

der Arbeitsschutzbehörden vermieden werden, dass Verstöße gegen Arbeitsschutzbestimmungen zu Gefährdungen des Lebens oder der Gesundheit führten.

Übersicht 2: Leitbranchen mit festgestellten Beanstandungshäufungen (mehr als 500 Dienstgeschäfte)

Schl.-Nr.	Leitbranche	Anzahl Dienstgeschäfte	Anzahl Beanstandungen	Beanstandungen pro 100 Dienstgeschäfte
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	1.601	3.286	205
12	Nahrungs- und Genussmittel	1.279	3.753	293
03	Bau, Steine, Erden	1.166	2.104	180
16	Gaststätten, Beherbergung	1.130	2.973	263
11	Kraftfahrzeugreparatur, -handel, Tankstellen	1.032	2.001	194
20	Verkehr	867	4.792	553
17	Dienstleistung	643	1.120	174
02	Metallverarbeitung	524	1.021	195

Im Vergleich zum Vorjahr wurden 1.822 Beanstandungen mehr festgestellt. Die Mängelhäufigkeit in diesen Leitbranchen hat sich jedoch überwiegend verringert, so dass eine breitere Streuung bei der Mängelverteilung eingetreten ist.

### Tätigkeiten im Innendienst

Die Innendiensttätigkeiten im Zusammenhang mit den durchgeführten Besichtigungen verteilten sich im Berichtsjahr und im davor liegenden Berichtszeitraum wie in Übersicht 3 dargestellt.

Übersicht 3: Innendienstaktivitäten

Tätigkeit	2006	2007
Besichtigungsschreiben	15.397	17.697
Anzeigenbearbeitung	10.547	11.269
Stellungnahmen, Gutachten	3.647	3.559
Erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse	2.466	2.916
Abgelehnte Genehmigungen, Erlaubnisse	33	19
Bußgelder	1.127	675
Verwarnungen	382	326
Anordnungen	282	384

Der Rückgang der Bußgelder im Jahr 2007 ist auf einen Zeitraum mit eingeschränkter rechtlicher Grundlage auf dem Gebiet der Sozialvorschriften im Straßenverkehr zurückzuführen. Für die Bearbeitung von Genehmigungen, Erlaubnissen und Stellungnahmen wurden ca. 8 % des zeitlichen Arbeitsvermögens eingesetzt. Die Verteilung der Innendiensttätigkeiten auf Sachgebiete ist in der Abbildung 35 dargestellt. Für präventive Maßnahmen außerhalb der Besichtigungstätigkeit standen ca. 6 % des zeitlichen Arbeitsvermögens zur Verfügung.

Norbert Lumpe, LAS Zentralbereich  
[norbert.lumpe@las.brandenburg.de](mailto:norbert.lumpe@las.brandenburg.de)

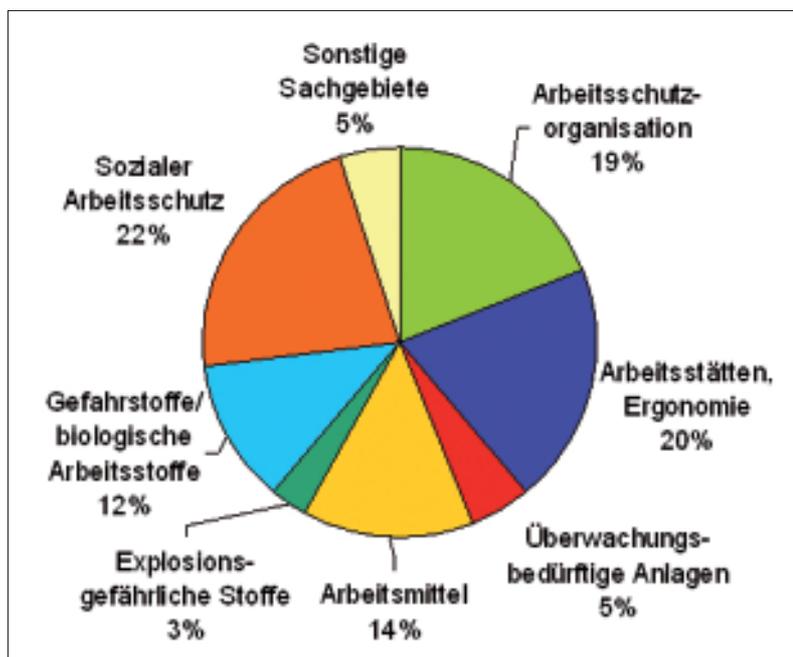


Abbildung 35:  
 Verteilung der Innendiensttätigkeiten (Vorgänge) 2007 auf Sachgebiete

Im Folgenden werden einige ausgewählte Veranstaltungen und Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit der Arbeitsschutzverwaltung vorgestellt. Neben diesen Aktivitäten sind noch zahlreiche weitere Veranstaltungen organisiert, Beiträge in Fachzeitschriften veröffentlicht, Beiträge für Rundfunk und Fernsehen vorbereitet, Ausstellungen gestaltet, Vorträge gehalten, Beratungen durchgeführt und fachliche Demonstrationen (z. B. zur schädigenden Wirkung von Lärm) durchgeführt worden. Über die Veranstaltungen in der Europäischen Woche 2007 als Teilprojekte der Schwerpunktaktion „Vermeidung von Fehlbelastungen des Muskel-Skelett-Systems durch Lastenhandhabung“ wird im Berichtsteil „Programmarbeit“ berichtet.

### 1. Fachtagung „Transportdienstleistungen im Wandel“

Am 14.02.2007 fand eine Fachtagung zum Thema „Transportdienstleistungen im Wandel“ im Fahrsicherheitszentrum des ADAC in Linthe statt. Die Tagung war für Fahrer/-innen, Unternehmer/-innen und Sicherheitsfachkräfte konzipiert. Schwerpunktmäßig hatte sie die Vorstellung neuer Bestimmungen zur besseren Gestaltung der Arbeitsbedingungen im Straßenverkehr und das Auffrischen von Wissen über Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutz des Fahrpersonals zum Ziel.

Die Tagungsteilnehmer/-innen erhielten Informationen über die Novellierung der europäischen Vorschriften zu den Lenk- und Ruhezeiten sowie über die Anwendung der Regelungen zur Einführung des digitalen Tachographen, der seit Mai 2006 in allen neuen Nutzfahrzeugen eingebaut wird. Darüber hinaus wurden sie ausführlich über die seit April 2007 auch in Deutschland einzuhaltenden erheblichen Änderungen zu den Bestimmungen über Lenk-, Pausen- und Ruhezeiten für das Fahrpersonal im Straßenverkehr unterrichtet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Veranstaltung war ein Bericht von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughal-

tungen über ihr Angebot zu Präventionsleistungen, die Durchführung von Fortbildungsprogrammen zur Anwendung der Regelungen zur Ladungssicherheit und Möglichkeiten zur Förderung von Fahrsicherheitstrainings für Berufskraftfahrer/-innen.

In praktischen Versuchen am Gurtschlitten der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen wurde den Teilnehmenden beispielhaft gezeigt, wie sich ungesicherte bzw. falsch gesicherte Ladung bei geringen Geschwindigkeiten bewegt und wie sich Lasten bei Beschleunigungsvorgängen verhalten. Außerdem ist auf dem Trainingsgelände des ADAC durchgeführt worden, wie sich Fahrzeuge auf verschiedenen Straßenbelägen verhalten, wie sich Fehleinschätzungen der Kraftfahrer/-innen bei der Ladungssicherung oder unangepasster Geschwindigkeit auf die Sicherheit des Fahrzeuges und im Bezug zum Unfallgeschehen im Straßenverkehr auswirken können.

Die Beiträge zur Prävention von Arbeitsunfällen fanden bei den Teilnehmenden großes Interesse. Beschäftigte und Arbeitgeber/-innen dankten für die Durchführung der Veranstaltung, die der präventiven Wirkung der Arbeitsschutzbehörde, der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen und der Umsetzung des § 21 ArbSchG diene.

*Karl-Heinz Strehl, LAS Zentralbereich*

[karl-heinz.strehl@las.brandenburg.de](mailto:karl-heinz.strehl@las.brandenburg.de)

### 2. Fachtagung „Arbeitsschutz mit System“

Eine gute, in das betriebliche Qualitätsmanagement eingebundene Arbeitsschutzorganisation und eine systematisch durchgeführte, kontinuierliche Gefährdungsbeurteilung sind die besten Voraussetzungen für gesunde Unternehmen. Denn gute Arbeitsbedingungen zahlen sich aus: gesunde und leistungsbereite Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind eine wichtige Grundlage für Wirtschaftlichkeit und Innovation. Mit der Fachtagung „Arbeitsschutz mit System“ am 08. November 2007 in Potsdam verfolgte die Ar-

beitsschutzverwaltung Brandenburgs das Ziel, alle Engagierten im betrieblichen Arbeitsschutz vom Management bis zu den Beschäftigten zu motivieren, sich aktiv an einer systematischen Durchführung des Arbeitsschutzes zu beteiligen.

Mit den angebotenen Vorträgen auf der Fachtagung informierten Vertreter/-innen der Arbeitsschutzverwaltung, des LASI, der Unfallversicherungsträger und der Wirtschaft u. a. über strategische Entwicklungen im Arbeitsschutz, aktuelle Rechtsvorschriften, deren praktische Umsetzung und behördliches Handeln.

Mit Informationen zur gezielten Anwendung der Gefährdungsbeurteilung als Kernelement eines systematisch angelegten betrieblichen Arbeitsschutzes und zur Umsetzung von Arbeitsschutzmaßnahmen in Kleinbetrieben sollten die Beteiligten angeregt und in die Lage versetzt werden, Gefährdungen richtig zu beurteilen. Wie Ar-

*Abbildungen 36 und 37:*

*Fast 100 Interessierte tauschten sich über die Arbeitsschutzorganisation aus*



beitsschutzmanagementsysteme als wirksame Instrumente zur menschengerechten Gestaltung der Arbeit dienen sowie zum wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens beitragen können, wurde von verschiedenen Referentinnen und Referenten anschaulich präsentiert und von in der Praxis Tätigen mit positiven Beispielen der betrieblichen Anwendbarkeit untersetzt (Abbildungen 36 und 37).

Erfreulich anzumerken ist, dass neben behördlichen und betrieblichen Arbeitsschutzakteuren etwa ein Drittel des Teilnehmerkreises aus Privatunternehmen kam. Anhand von Evaluationsbögen schätzten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer die Tagungsinhalte sowie die Präsentation der Referentinnen und Referenten überwiegend interessant und professionell ein und vertraten die Meinung, dass solche Informationsveranstaltungen jährlich durchgeführt werden sollten.

*Iris Eckstein, LAS Zentralbereich*

[iris.eckstein@las.brandenburg.de](mailto:iris.eckstein@las.brandenburg.de)

### 3. Fachzeitschrift „BRANDaktuell“ 2007 Spezial

Im Jahr 2007 gestaltete die Arbeitsschutzverwaltung eine Spezialausgabe der Fachzeitschrift „BRANDaktuell“ der Landesagentur für Struktur und Arbeit (LASA Brandenburg GmbH) mit dem Titel „Für klaren Durchblick! Sicherheit und Gesundheitsschutz in Brandenburg“. Diese Zeitschrift ist ein arbeitsmarktpolitischer Service der LASA und richtet sich vor allem an die Unternehmerinnen und Unternehmer im Land. In diesem Heft wird die Arbeit der Arbeitsschutzverwaltung in ihrer Vielseitigkeit und Komplexität vorgestellt und das Zusammenspiel zwischen den Akteurinnen und Akteuren im Arbeitsschutz und den anderen Behörden und Kooperationspartnern deutlich gemacht. Neben den konkreten Aufgaben und Arbeitsschutzthemen wie z. B.

- Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen und Beratung der Arbeitgeber/-innen zum Arbeitsschutzrecht,

- Gefährdungsbeurteilung,
- Vermeidung bzw. Verringerung von Unfällen und berufsbedingten Erkrankungen,
- Sicherheit auf Baustellen,
- Vermeidung von Muskel-Skelett-Erkrankungen,

wurden auch aktuelle Themen behandelt wie z. B.

- Entwicklung des Arbeitsschutzes, wie sie in der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie beschrieben wird,
- Kooperation mit Nachbarländern, beispielsweise Berlin und Polen,
- Arbeitsschutz und demografischer Wandel – gesunde Arbeitswelten für jedes Alter,
- E-Government in der Arbeitsschutzverwaltung – ein Beitrag zum Brandenburger Online-Amt,
- Brandenburg im europäischen Informationsnetzwerk für Arbeitsschutz.

Die Lektüre dieser Zeitschrift soll die Leserinnen und Leser anregen, der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz in ihren Betrieben eine höhere Beachtung zu schenken.

Abbildung 38: Das Deckblatt der Zeitschrift (Quelle: LASA Brandenburg GmbH)



Barbara Kirchner, LAS Zentralbereich  
[barbara.kirchner@las.brandenburg.de](mailto:barbara.kirchner@las.brandenburg.de)

#### 4. Kurze Wege sind uns wichtig: E-Government in der Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung

Für die meisten Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber und für viele Bürgerinnen und Bürger ist der Einsatz moderner Kommunikationsmittel inzwischen eine Selbstverständlichkeit. Sie verlangen von der öffentlichen Verwaltung Online-Angebote, die es erlauben, Anträge schnell und unkompliziert zu stellen. Hierbei spielt das Internet eine entscheidende Rolle. Die Brandenburger Arbeitsschutzverwaltung ist durch Electronic Government (E-Government) im Internet präsent.

E-Government bedeutet sinngemäß „Elektronische Verwaltung“. Ziel von E-Government ist der Aufbau einer „digitalen Verwaltung“, deren Online-Angebot auf die Bedürfnisse der Nutzerinnen und Nutzer zugeschnitten ist. Das E-Government bietet allen Interessierten eine zusätzliche Möglichkeit, mit der öffentlichen Verwaltung über das Internet in Kontakt zu treten. Die Verwaltungstüren sind sozusagen rund um die Uhr „geöffnet“. Interessierte können per Mausklick eine Vielzahl von themenbezogenen Informationen erhalten, aber auch Formulare und Anträge bequem online ausfüllen. E-Government erleichtert und optimiert gleichzeitig die interne behördliche Zusammenarbeit. Das bringt für alle Beteiligten viele Vorteile.

Mit einem Mausklick können sich die Antragstellenden und die Ratsuchenden den Weg zum LAS sparen. Eventuelle Wartezeiten und die Einhaltung der Geschäftszeiten entfallen. So kann das LAS Leistungen in einer völlig neuen Form anbieten und dabei effizienter und schneller arbeiten. Die Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg hat im Internet eine eigene Website mit der Adresse <http://bb.osha.de>. Mit einem Klick auf „Praktische Lösungen“ → „Formulare“ waren Ende des Jahres 2007 bereits 12 fallspezifische Formulare für Antrags- und Anzeigeverfahren abrufbar. Es ist möglich, jedes Formular online auszufüllen und online einzureichen. Eine teilweise hinterlegte automatische Plausibilitäts-

prüfung soll Eingabefehler verhindern. Die Online-Einreichung ermöglicht die kurzfristige Bearbeitung des Vorgangs. Auch die Datensicherheit ist gewährleistet. Alle Online-Prozesse werden verschlüsselt. Unter der Adresse <http://service.brandenburg.de> sind die Online-Formulare ebenfalls zu finden.

Noch fehlt die Möglichkeit der Eingabe einer qualifizierten elektronischen Unterschrift (Signatur). Sie ist geplant, jedoch noch nicht realisierbar. Neben diesen Leistungen bieten die vorgestellten Internetseiten für Interessierte vielfältige Informationen, Hinweise und Auskünfte zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit.

Übersicht 4: Die bis Ende des Jahres 2007 eingestellten Formulare

Sachgebiet	Online-Formulare
Arbeitszeit	Antrag auf Bewilligung der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen gemäß § 13 Abs. 3 (ArbZG)
Bauarbeiten	Vorankündigung gemäß § 2 der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen
Mutterschutz	Mitteilung über die Beschäftigung werdender Mütter gemäß § 5 Abs. 1 und Auskünfte gemäß § 19 Abs. 1 (MuSchG)
Kinder und Jugendliche	Antrag gemäß § 6 Abs. 2 JArbSchG für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen bei Film-Fernsehproduktion, Werbung etc.
	Erklärung zum Antrag § 6 Abs. 2 JArbSchG
Pyrotechnik	Anzeige nach § 14 Satz 2 und 3 des Sprengstoffgesetzes (Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände)
Röntgeneinrichtungen	Durchführung der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen
Sprengstoff	Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz
	Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz
	Antrag auf Erteilung bzw. Verlängerung eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz
	Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 des Sprengstoffgesetzes
	Anzeige nach § 14 Sprengstoffgesetz (Umgang mit Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten)

Joachim Kressin, LAS Zentralbereich  
[joachim.kressin@las.brandenburg.de](mailto:joachim.kressin@las.brandenburg.de)

## **5. Kooperation der Länder Brandenburg und Berlin im Arbeitsschutz**

Brandenburg und Berlin bilden eine wichtige und miteinander verzahnte Wirtschaftsregion. Eine intensive Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden in Brandenburg und Berlin trägt dazu bei, die Chancen und Potenziale in diesem Wirtschaftsraum noch besser auszuschöpfen.

Ziel ist es, einheitliche Rahmenbedingungen auf den Gebieten der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten sowie des Verbraucherschutzes zu schaffen. Möglichkeiten der Zusammenarbeit werden im Bereich der Rechtsetzung, des Aufbaus länderübergreifender Netzwerke, der Öffentlichkeitsarbeit und der frühzeitigen Abstimmung innerhalb der Programmarbeit genutzt.

Die Durchführung von Landesprogrammen sowie von Schwerpunkt- und Sonderaktionen verfolgt das Ziel einer nachhaltigen Verbesserung der Situation im Arbeitsschutz bezogen auf definierte Zielgruppen und/oder Tätigkeitsbereiche. Im Vordergrund stehen die Beeinflussung des betrieblichen Arbeitsschutzmanagements, verbunden mit der Motivation von Arbeitsschutzverantwortlichen und Beschäftigten, sowie die Ermittlung von Schwachstellen bei der Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheitsschutz auf der Grundlage des geltenden Arbeitsschutzrechts. Zur Erarbeitung von konzeptionellen Vorstellungen zu Landesprogrammen und Schwerpunktaktionen führen beide Arbeitsschutzverwaltungen jährlich eine gemeinsame Ideenkonferenz durch, in der die im Vorfeld gesammelten Themenvorschläge beider Länder aufbereitet und verdichtet werden. Nach der Festlegung gemeinsamer Programme werden Ziele und Meilensteine erarbeitet, Grundauffassungen zur Bedeutung der Programme geklärt, Durchführungskonzeptionen und die Methodik der Betriebskontrollen abgestimmt sowie die Anleitung von Aufsichtskräften vorbereitet.

Die Ergebnisse der Landesprogramme und Schwerpunktaktionen werden zielgruppenspezifisch mit Ableitung von strategischen oder operativen Vorgehensweisen für beide Arbeitsschutzverwaltungen aufbereitet und in geeigneter Form öffentlichkeitswirksam dargestellt.

Alle Projektbeteiligten schätzen die länderübergreifende Zusammenarbeit der Arbeitsschutzbehörden als ausgesprochen positiv ein.

*Udo Heunemann, LAS Zentralbereich*

[udo.heunemann@las.brandenburg.de](mailto:udo.heunemann@las.brandenburg.de)

## **Einzelbeispiele, sachgebietsbezogene Schwerpunkte und Besonderheiten**

## Meldepflichtige Arbeitsunfälle

Meldepflichtig ist ein Arbeitsunfall, wenn er eine Arbeitsunfähigkeit von mindestens drei Arbeitstagen zur Folge hat. Im Berichtsjahr ereigneten sich im Land Brandenburg insgesamt 32.386 bei den Unfallversicherungsträgern meldepflichtige Arbeitsunfälle. Das waren zwar ca. 750 Unfälle weniger als im Vorjahr, aber über 1.500 Unfälle mehr als beim bisherigen Tiefststand im Jahr 2005.

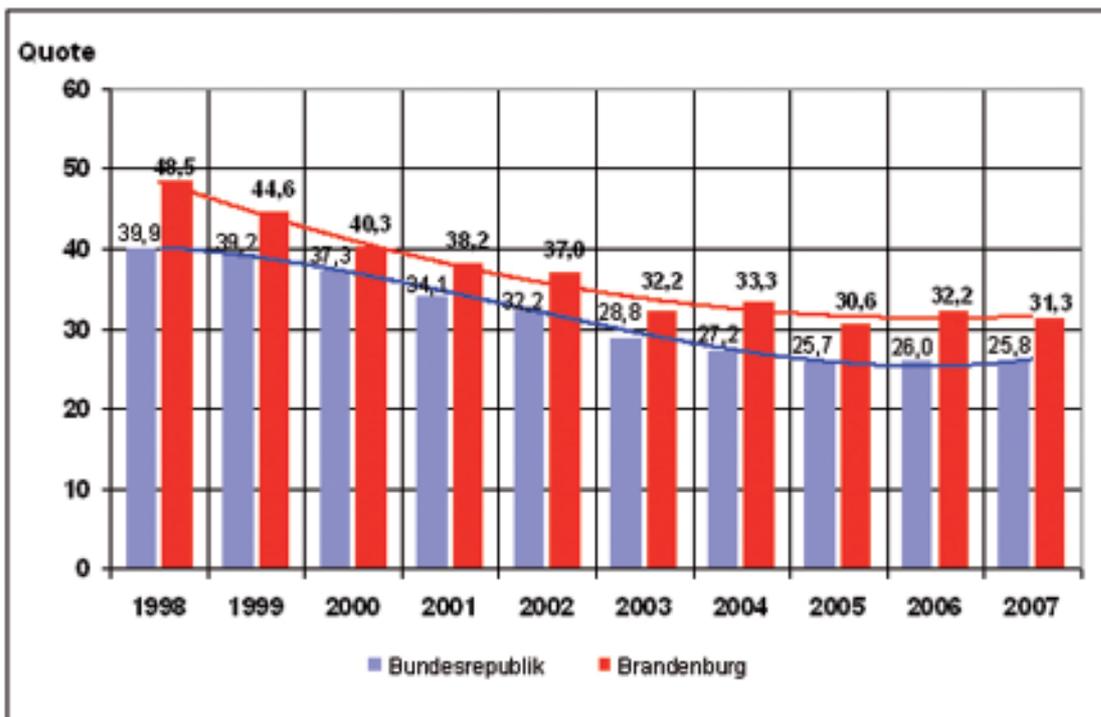
So nahm bis zum Jahr 2003 bundes- als auch landesweit die Zahl der Arbeitsunfälle deutlich ab. Im Zeitraum von 1998 bis 2003 sank im Bundesgebiet die Zahl der meldepflichtigen Arbeitsunfälle um 28 % von ca. 1.586.000 auf 1.143.000 ab. Die prozentuale Entwicklung in Brandenburg war in diesem Zeitraum nahezu identisch. Die Zahl der Arbeitsunfälle sank hier um 27 % von ca. 52.000 auf 33.000. Nach dem

Jahr 2003 kommt diese stetige Abwärtsbewegung der Arbeitsunfallzahlen fast zum Stillstand.

Von 2001 bis 2004 nahmen die Arbeitsunfallzahlen sowohl bundes- als auch landesweit um etwa 24 % ab. In der gleichen Zeitspanne von 2004 bis 2007 jedoch nur noch um 3 % bzw. 4 %. Bei detaillierter Betrachtung ist ein Zusammenhang zwischen der Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Entwicklung der Arbeitsunfallzahlen unverkennbar. Sinkende Arbeitsunfallzahlen sind daher keine Gesetzmäßigkeit, sondern das Resultat umfassender Präventionsaktivitäten.

Ein differenziertes Bild der bundes- und landesweiten Entwicklung des Arbeitsunfallgeschehens ergibt sich bei der Betrachtung der Quoten der Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen im 10-Jahres-Zeitraum ab 1998 und der zugehörigen Trendlinien (Abbildung 39).

Abbildung 39: *Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätige*  
(Quellen: Bericht der Bundesregierung über Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit, Erwerbstätigenrechnung des Bundes und der Länder, Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Landwirtschaftliche BG Mittel- und Ostdeutschland)



Die Quote der meldepflichtigen Arbeitsunfälle für Brandenburg liegt im gesamten Betrachtungszeitraum über der bundesweiten Vergleichsgröße. Es ist eine stetige Abnahme bis zum Jahr 2003 auf 32,2 Arbeitsunfälle je 1.000 Erwerbstätigen gut erkennbar. Danach setzt eine Stagnation mit geringfügiger Schwankung ein. Die Entwicklung bei der bundesweiten Vergleichsgröße ist ähnlich. Allerdings beginnt hier die Stagnation mit geringfügiger Schwankung erst 2005. Als Ursachen für die abweichende Entwicklung in Brandenburg werden die stärkere Anfälligkeit der Quote gegen konjunkturelle Einflüsse aufgrund der Wirtschaftsstruktur (überproportional viele Kleinstbetriebe, höhere Beschäftigtenzahlen in Branchen mit hohen Gefährdungen, wie Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft sowie Transportgewerbe), eine hohe Dynamik bei den Unternehmensgründungen sowie längere Arbeitszeiten angenommen.

Frank Wolpert, LAS Zentralbereich  
[frank.wolpert@las.brandenburg.de](mailto:frank.wolpert@las.brandenburg.de)

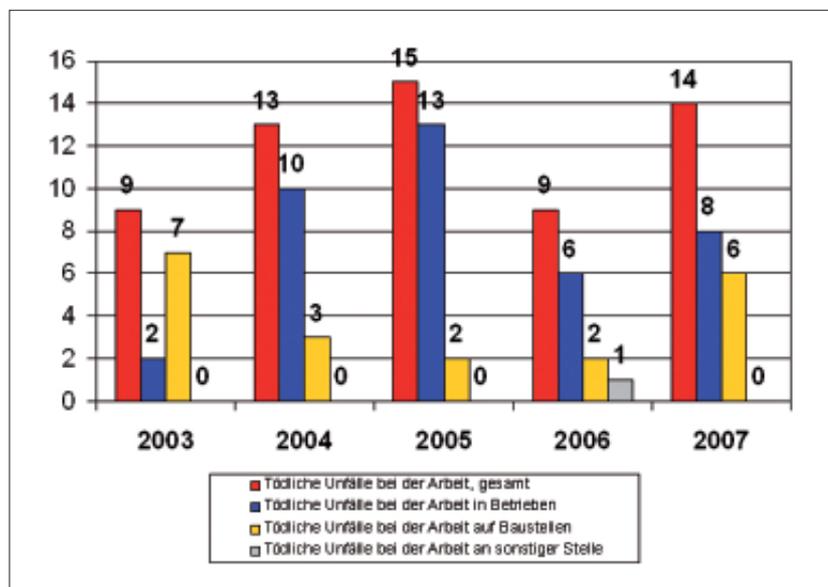
### Tödliche Unfälle bei der Arbeit

Im Berichtsjahr sind bei 12 Unfallereignissen, die sich auf dem Territorium des Landes Brandenburg ereignet haben, insgesamt 14 tödliche Unfälle bei der Arbeit registriert worden. In diese Statistik werden tödliche Unfälle bei der Arbeit, die sich im Straßenverkehr ereignen, nicht einbezogen.

Bei den Verunfallten handelte es sich ausnahmslos um männliche Beschäftigte. Drei der tödlich Verunglückten waren Beschäftigte eines sächsischen Unternehmens, die bei einem Blitzschlag auf einer Baustelle ihr Leben verloren.

Unfallschwerpunkte stellen wie in den Vorjahren Bautätigkeiten, Transportprozesse und Abstürze dar. Auf Baustellen verunglückten insgesamt sechs Beschäftigte tödlich. Zwei tödliche Unfälle ereigneten sich auf fremdem Betriebsgelände. Nach der Art des Unfalls waren vier tödliche Absturzunfälle zu verzeichnen, davon zwei auf Baustellen. Nach Wirtschaftsgruppen entfielen sechs tödliche Unfälle auf die Bauwirtschaft, drei auf Papier- bzw. Glasfirmen, zwei auf den Verkehr innerhalb von Betrieben

Abbildung 40: Tödliche Unfälle bei der Arbeit in Betrieben und auf Baustellen (ohne tödliche Unfälle bei der Arbeit im Straßenverkehr)



und Baustellen, zwei auf den Großhandel und einer auf die Forstwirtschaft.

### Weitere untersuchte Unfälle bei der Arbeit

Aus der Vielzahl der Unfälle mit erheblichen Verletzungsfolgen wurden 23 für die Arbeitsschutzverwaltung bemerkenswerte Unfälle näher untersucht. Gleich in vier Fällen ereigneten sich schwere Unfälle, bei denen die Beschäftigten mehrere Finger verloren: bei der Arbeit an Pressen, einer Säge sowie einer Stapelanlage. Schwere Verletzungen waren auch die Folge von insgesamt acht Abstürzen: darunter drei auf Baustellen und drei auf Dächern. Von den insgesamt 23 männlichen Verletzten waren vier jünger als 25 Jahre.

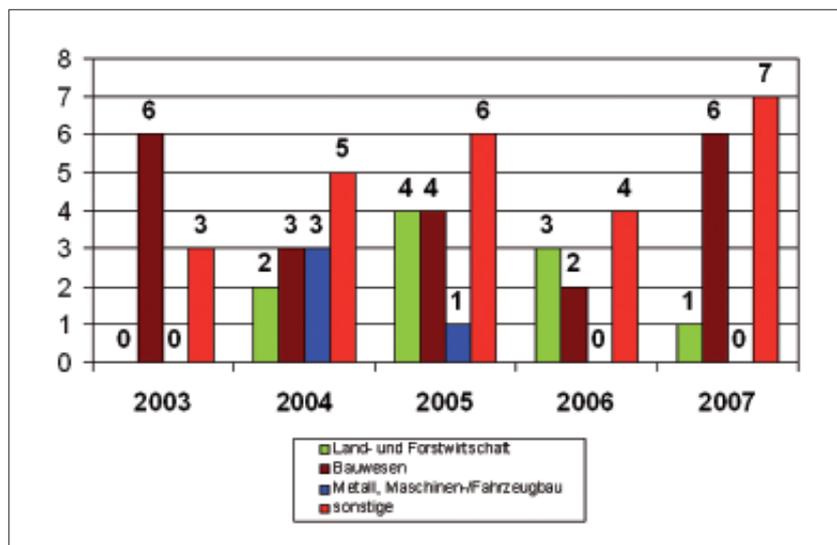
Bei der Untersuchung der Unfälle wurden überwiegend Defizite in der betrieblichen Arbeitsschutzorganisation deutlich. In 12 dieser Betriebe, also bei mehr als 50 %, waren die Gefährdungen der konkret zum Unfall führenden Tätigkeit nicht beurteilt und entsprechende Maßnahmen des Arbeitsschutzes unzureichend getroffen worden. Nur in 15 Betrieben war eine Unterweisung der Beschäftigten nachweisbar. Diese Mängel stellen begünstigende Faktoren für die Unfallentstehung dar.

Bei der Bewertung aller vom LAS untersuchten tödlichen und bemerkenswerten Unfälle bei der Arbeit fällt auf, dass sich 2007 Unfälle im Zusammenhang mit dem Bedienen von Transportmitteln (Kran, Gabelstapler, Traktor, Bagger oder LKW in Betrieben oder auf Baustellen) häuften. Auch Fingerverluste an Werkzeugen waren mehrfach zu verzeichnen. Das unterstreicht die Notwendigkeit des Vorrangs technischer Arbeitsschutzmaßnahmen.

In weniger als 60 % der untersuchten Unfälle wurden zuvor die Gefährdungen der auszuführenden Tätigkeit beurteilt, richtig bewertet und entsprechende Maßnahmen abgeleitet. Zumeist ereigneten sich die Unfälle in besonderen Arbeitssituationen, die in der Gefährdungsbeurteilung nicht berücksichtigt worden waren. Die fehlende Beurteilung dieser Gefährdungen wirkte sich begünstigend auf das Unfallereignis aus.

Nach Unfällen, insbesondere nach schweren Unfällen, veranlassen in der Regel bereits die Betriebe bzw. die vor Ort Verantwortlichen die erforderlichen Sofortmaßnahmen. Bei den untersuchten 12 tödlichen und 23 bemerkenswerten Unfällen war es darüber hinaus erforderlich, 12 Anordnungen zu treffen und in 12 Besichtigungsschreiben auf die Notwendigkeit weiter-

Abbildung 41: Tödliche Unfälle bei der Arbeit in Abhängigkeit von der Wirtschaftsgruppe



gehender Maßnahmen hinzuweisen. Unabhängig von den polizeilichen Ermittlungen, die bei tödlichen und schweren Körperverletzungen die Kriminalpolizei bzw. die Staatsanwaltschaft einbeziehen, wurden von Amts wegen zwei Ordnungswidrigkeitenverfahren eingeleitet und in zwei Fällen Strafanzeige erstattet.

*Elvira Doppler, LAS Zentralbereich*  
[elvira.doppler@las.brandenburg.de](mailto:elvira.doppler@las.brandenburg.de)

### **Verletzung bei der Störungsbeseitigung an einer Stapelanlage**

An einer automatischen Bindeanlage wurde verzinktes Breitband, das der Länge nach mehrfach geteilt war, zu sechs Spaltringen (je 1,1 t) konfektioniert. Beim Abnehmen der Ringe vom Drehkreuz zur Bindelinie stellte der Beschäftigte fest, dass zwei Ringe ineinandergelaufen waren und sich nicht separieren ließen. Der Versuch, sie am Kippstuhl zu trennen, scheiterte. Daraufhin positionierte er gezielt beide Ringe unter dem Stapelmagneten. Mit dem Stapelmagneten sollte der obere Ring angehoben werden, in der Annahme, dass sich der untere

Ring löst und liegen bleibt. Der untere Ring löste sich nicht. Andere Versuche, die Trennung der Ringe auszulösen, waren ohne Erfolg. Die beiden ineinandergelaufenen Ringe sollten nun deklassiert werden. Dazu mussten die Ringe wieder abgesenkt werden. Der Beschäftigte bemerkte dabei aber, dass sich die Innenwicklung des unteren Ringes gelöst hatte und nach unten gefallen war (Abbildung 42) und ein planeres Ablegen der Ringe nicht möglich war. Dieses plane Ablegen ist eine sicherheitstechnische Voraussetzung für das Abschalten des Stapelmagneten. Bei unplanem Ablegen erfolgt durch die Schutzvorrichtung (ein im Stapelmagnet integrierter Druckschalter) keine Freigabe.

In der Überzeugung, dass beide Ringe unlösbar ineinandergewickelt sind, griff er mit beiden Händen unter die Ringe, um den Innenschlag des unteren Ringes zurückzuschieben. In diesem Augenblick löste sich der untere Ring. Da der Beschäftigte Handschuhe trug, konnte er sich durch instinktives Herausziehen beider Hände selbstständig befreien. Dennoch quetschte er sich an beiden Händen mehrere Fingerglieder ab.

Der Beschäftigte hatte die Situation einer verkeilten schwebenden Last falsch eingeschätzt. Eine Betriebsanweisung für diese Tätigkeit lag vor, berücksichtigte aber nicht im vollen Umfang das richtige Verhalten bei der Separierung ineinandergelaufener Spaltringe. Aus diesem Grund wurde die Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung und der dazugehörigen Betriebsanweisung angeordnet. Bis zum Inkrafttreten der neuen Betriebsanweisung galt das Verbot der Trennung ineinandergelaufener Spaltringe. Durch das Unternehmen wurde eine



*Abbildung 42:*  
*Blick von hinten auf den Stapelmagneten*  
*(herausgefallener, z. T. aufgewickelter Innenschlag (Kantholz wurde später dorthin gelegt, um den unteren Ring zur Entnahme der Handschuhe aufzuhebeln))*

Auswertung des Unfalles in allen Teams der Bindeanlage vorgenommen.

*Burkhard Wiese, Regionalbereich Ost,  
Dienstort Frankfurt (Oder)*

[burkhard.wiese@las-f.brandenburg.de](mailto:burkhard.wiese@las-f.brandenburg.de)

### **Leiharbeiternehmer bei Montagearbeiten schwer verletzt**

Zwei Schlosser waren durch einen Arbeitnehmerüberlassungsvertrag für Montagearbeiten in ein Holzkraftwerk entliehen worden. Dort wurde eine Hackanlage aufgebaut. Die Leiharbeiternehmer sollten unter Anleitung des Montageleiters zwei Prallwände mit angeschraubten Stützen an der Vibrorinne der Hackanlage montieren und verschweißen. Nach mehreren Montageversuchen wurde festgestellt, dass ein laut Montagetechnologie vorgegebener Abstand nicht einzuhalten ist. Der Montageleiter legte fest, dass die Stützen ausgerichtet, die Verschraubungen der einen Prallwand entfernt, zur Vibrorinne ausgerichtet und anschließend mittels E-Schweißgerät angeheftet werden sollten. Sie sollten später verschweißt werden, da die vorgebohrten Löcher nicht mehr zueinander passen. Nach Beendigung dieser Arbeiten stimmte das technologisch vorgegebene Maß noch immer nicht. Da aber die Stützen ausgerichtet waren, konnten diese durch eine Fremdfirma mit Beton vergossen werden. Weil der Montageleiter in seine Firma fahren musste, wies er die beiden Leiharbeiternehmer an, die Prallwände am folgenden Arbeitstag eigenständig zu versetzen und sie auf das vorgesehene Maß zu bringen. Wie sie das genau ausführen sollten, sagte er ihnen nicht.

Als am nächsten Morgen der zweite Leiharbeiternehmer zur Baustelle kam, arbeitete sein Kollege bereits mit dem Trennschleifer. Nachdem er alle Hefstellen getrennt hatte, stieg er in die Vibrorinne und schweißte an der Prallwand eine Öse an. Dann befestigte er einen Kettenzug an der Öse und an der gegenüberliegenden Vibrorinne und betätigte den Kettenzug, um die Vib-

rorinne etwa 1 bis 2 cm nach innen auszurichten. Unmittelbar nach Betätigung des Kettenzuges kippte die Prallwand in die Vibrorinne, da sie nicht mehr ausreichend an den Stützen gesichert war. Der Schlosser wurde zwischen Prallwand und Vibrorinne eingeklemmt und erlitt einen Beckenbruch.

Abbildung 43:

*Vibrorinne in Blickrichtung Hacker*



Entsprechend der Gefahrensituation wären Sicherungsmaßnahmen gegen das Umfallen der Prallwand notwendig gewesen. Diese Arbeiten hätten nicht ohne Anleitung eines fachlich geeigneten Vorgesetzten ausgeführt werden dürfen. Beide Leiharbeiternehmer waren zur Arbeitsausführung und zu den möglichen Gefahren nicht unterwiesen worden. Die Arbeiten wurden nach Anordnung des LAS eingestellt. Erst nach Überarbeitung der Gefährdungsbeurteilung gemeinsam durch Verleiher und Entleiher und nach Unterweisung der Beschäftigten durften die Arbeiten fortgeführt werden.

*Gerhard Lemke, Regionalbereich Ost,  
Dienstort Eberswalde*

[gerhard.lemke@las-e.brandenburg.de](mailto:gerhard.lemke@las-e.brandenburg.de)

### **Schwerer Unfall an einer Presse**

Durch die Nichtbeachtung grundsätzlicher Forderungen der Betriebssicherheitsverordnung kam es in einem Unternehmen der Metallverarbeitung zu einem folgenschweren Unfall bei der Bedienung einer Abkantpresse.

Die ausschließlich für die Umformung eines Blechteiles eingesetzte Presse wurde über mehrere Jahre an nur einem Arbeitstag im Monat betrieben. Zwei Blechteile kleiner Abmessungen wurden gleichzeitig in die am unteren Pressenwerkzeug befestigte Werkstückaufnahmevorrichtung mit beiden Händen eingelegt und während des Pressenarbeitsganges gehalten. Durch einen ortsbeweglichen Fußtaster erfolgte die Auslösung des Pressenarbeitsganges (Abbildung 44).

*Abbildungen 44:*

*Der ortsbewegliche Fußschalter an der Abkantpresse*



Zum Zeitpunkt des Unfalls wurde der Pressenarbeiter durch einen ihm zuarbeitenden Schüler abgelenkt. Nachdem er die erste Taststufe ausgelöst und das Abkantwerkzeug sich bis auf eine eingestellte Spaltbreite von ca. 20 mm gesenkt hatte, bemerkte er, dass sich mehrere Finger beider Hände zwischen den Pressenwerkzeugen befanden. Er beugte sich reflexartig nach vorn, betätigte mit dem Fuß die zweite Taststufe und löste damit ungewollt den Pressvorgang aus. Somit kam es zum vollständigen Schließen der Pressenwerkzeuge. Der Beschäftigte verlor mehrere Fingerglieder an beiden Händen.

Vorgeschrieben ist das Vorhandensein von Schutzeinrichtungen, die ein Hineingreifen in den Freiraum zwischen den sich schließenden Pressenwerkzeugen sicher verhindern:

- Für das Heranführen der Pressenwerkzeuge aus der Ausgangsposition bis zu einem Abstand von 8 mm ist entweder eine Zweihandbedienung, ein in einem Abstand von mindestens 1 m zur Presse fest montierter Fußschalter oder, bei Verwendung eines ortsbeweglichen Fußschalters, das Vorhandensein einer berührungslos wirkenden Schutzeinrichtung erforderlich.
- Zum Schließen der Pressenwerkzeuge ist die Verwendung eines ortsbeweglichen Fußschalters nur zulässig, wenn der Werkzeugabstand 8 mm oder weniger beträgt und somit ein Hineingreifen in den Freiraum zwischen den Pressenwerkzeugen nicht mehr möglich ist.

Die Presse wurde jedoch ohne die erforderlichen Handschutzeinrichtungen betrieben. Des Weiteren war der Werkzeugabstand bei Auslösung des Pressvorganges mittels ortsbeweglichem Fußschalter zu groß eingestellt.

Hervorzuheben ist, dass die Gefährdungen beim Betrieb von Pressen bekannt und einschließlich der notwendigen Handschutzmaßnahmen sowie deren Überprüfung vor der Arbeitsaufnahme in der Gefährdungsbeurteilung dokumentiert waren. Bei durchgeführten Einrichtungs- und Wartungsarbeiten blieben die grundlegenden Werkzeugeinstellungen und die offensichtlich sicherheitstechnisch mangelhafte Betriebsweise dieser Presse aber unverändert. Durch den Presseneinrichter wurden die verantwortlichen Personen der Unternehmensleitung nicht auf die unzureichenden Schutzeinrichtungen hingewiesen. Überprüfungen zur Umsetzung der betrieblichen Festlegungen zur Bediensicherheit durch den Arbeitgeber bzw. die von ihm beauftragten Personen wurden nicht oder nur unzureichend vorgenommen. Eine gesonderte für den Pressenbetrieb erforderliche Kontrollperson war nicht bestellt. Eine völlig unzureichende praktische Umsetzung der vorhandenen ausführlichen betrieblichen Dokumentation und der getroffenen Festlegungen für einen sicheren Pressenbetrieb

war ausschlaggebend für das Eintreten dieses folgenschweren mit dem Verlust mehrerer Fingerglieder verbundenen Arbeitsunfalls.

Als Sofortmaßnahmen nach dem Unfalleintritt wurden die Außerbetriebnahme der Presse sowie eine Überprüfung der Betriebsweise aller weiteren Pressen durch das Landesamt für Arbeitsschutz angeordnet. Nach dem Unfall wurde vom Unternehmen die Presse auf Grund ihrer sicherheitstechnisch unzureichenden Ausstattung vollständig stillgelegt. Weiterhin wurde an zwei weiteren Pressen die Steuerung derart geändert, dass die Bewegung der Werkzeuge bis auf einen Abstand von 8 mm ausschließlich mit der Zweihandbedienung möglich ist. Eine Bestellung berührungslos wirkender Schutzeinrichtungen wurde ausgelöst. Zusätzlich werden die jeweils erforderlichen sicherheitstechnischen Einstellungen der Pressen werkstückbezogen festgelegt und in die Fertigungsdokumentation aufgenommen.

*Ulrich Noah, LAS Regionalbereich Süd*

[ulrich.noah@las-c.brandenburg.de](mailto:ulrich.noah@las-c.brandenburg.de)

## 2. Baustellen und Bauarbeiterschutz

### *Aus dem Alltag auf einer Baustelle*

Trotz regelmäßiger Kontrollen auf Baustellen, umfangreicher Schwerpunktaktionen zu Sicherheit und Gesundheitsschutz der Beschäftigten im Baugewerbe und intensiver Öffentlichkeitsarbeit auf Landes- und Bundesebene werden immer wieder zahlreiche und schwerwiegende Mängel vorgefunden. Deshalb ist es notwendig, auch weiterhin regelmäßig das Geschehen auf Baustellen zu kontrollieren, die Verantwortlichen zu beraten und auf die Abstellung der Mängel hinzuwirken. Die folgenden Abbildungen geben einen Einblick in den Alltag auf Brandenburger Baustellen und häufig auftretende Mängel.

*Abbildung 45:*

*Fehlende Absturzsicherung und Schuttrutsche*



*Abbildung 46:*

*Kein vorschriftsmäßiger Lasthaken*



*Abbildung 47:*

*Frühstück ohne Pausenraum*



*Abbildung 48:*

*Fehlende Absturzsicherung bei Traggerüstarbeiten*



*Abbildung 49:*

*Unzureichende Ausstattung des Erste-Hilfe-Kastens*



Abbildung 50:  
Ungesicherte Montagearbeiten ohne Absturz-  
sicherung in einer Biogasanlage



Abbildung 51:  
Unzulässiges Arbeitsgerüst - Mittelunterstützung  
aus gestapelten Steinen



Abbildung 52:  
Nicht zugelassene Leiter



Abbildung 53:  
Provisorische, zu schmale Arbeitsebene



Abbildung 54:  
Unzureichende Absturzsicherung bei der Mon-  
tage einer Abdeckfolie



Frank-Rudolf Britz, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Potsdam

[frank-rudolf.britz@las-p.brandenburg.de](mailto:frank-rudolf.britz@las-p.brandenburg.de)

### **Sicherheit auf der Großbaustelle BBI**

In Schönefeld im Landkreis Dahme-Spreewald, südlich von Berlin, entsteht der Flughafen Berlin Brandenburg International (BBI). Der erste Spatenstich war im September 2006. Ende Oktober 2011 soll der Großflughafen eröffnet werden. BBI umfasst dann eine Fläche von 1.470 Hektar (2.000 Fußballfeldern). Insgesamt werden 8,5 Mio. m<sup>3</sup> Boden bewegt, 3,4 Mio. t Beton und 250.000 t Asphalt verbaut sein. Die Rohstoffanlieferung erfolgt mit bis zu acht Ganzzügen pro Tag (das entspräche 500 LKW-Vollfahr-

ten). Während der 5-jährigen Bauzeit werden in Spitzenzeiten bis zu 3.000 Bauarbeiterinnen und Bauarbeiter auf mehr als 40 Baustellen auf dem Gelände beschäftigt sein.

Eine Hauptaufgabe der übergeordneten Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren (SiGeKo) auf der BBI-Baustelle ist es, dafür zu sorgen, dass sich die verschiedenen Gewerke nicht gegenseitig gefährden. Deswegen muss die Abfolge der Bauarbeiten auch mit Blick auf die Sicherheit koordiniert, auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen durch die Bauunternehmen geachtet und die Dokumentation der Arbeitsschutzmaßnahmen überwacht werden.

Die Sicherheit und der Gesundheitsschutz sind auf dem BBI-Baustellengelände gut organisiert. Bereits vor Einrichtung der Baustelle wurden die wesentlichen Anforderungen in einem Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan festgelegt. Zur Unterstützung der Bauunternehmen gibt es ein Handbuch als Verfahrensanweisung zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz für die Generalunternehmen, die für bestimmte Gewerke zuständig sind und die wiederum verschiedene Bauunternehmen unter Vertrag haben. Jedes Generalunternehmen hat einen eigenen SiGeKo. Für die Umsetzung des Arbeitsschutzes auf den Baustellen sind die Bauleiterinnen und Bauleiter verantwortlich. Ebenso geregelt sind beispielsweise das Verkehrskonzept, das Sanitätskonzept und das Abfallkonzept.

Das LAS hatte schon im Genehmigungsverfahren für den Ausbau des Flughafens Schönefeld eine Stellungnahme bezüglich des Arbeitsschutzes für die Zeit des Flughafenbetriebes abgegeben. Dabei ging es beispielsweise um Fragen, wie hoch das Förderband in der Gepäckverladung sein sollte, damit die zukünftigen Beschäftigten aus einer günstigen Position heraus die Gepäckstücke in den Transportcontainer heben können, oder wie bei den hohen Strahlern, die die Rollfelder erleuchten werden, die Lampen am sichersten gewechselt werden kön-

nen. Auch der Umgang mit Gefahrstoffen wurde in der Stellungnahme betrachtet. Denn bei Frost werden die Flugzeuge sowie die Start- und Landebahnen beispielsweise mit einem Frostschutzmittel behandelt werden.

Das LAS ist die für die Kontrolle der Einhaltung der Baustellenverordnung (BaustellV) zuständige Behörde. Bei den Vor-Ort-Kontrollen der Großbaustelle durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS mussten Prioritäten gesetzt werden. Bei der BBI-Baustelle wurde auf die Arbeitsschutzorganisation geachtet. Funktioniert das System, sind weniger Einzelkontrollen notwendig. Synergieeffekte brachte auch die enge Zusammenarbeit mit den Berufsgenossenschaften. Einmal monatlich trafen sich die BBI-Projektplaner/-innen, die SiGeKo, das LAS und die Berufsgenossenschaften, um Sicherheitsfragen zu klären. Bei den Kontrollen auf dem Baustellengelände hatte das LAS bislang keine schwerwiegenden Beanstandungen. Einmal fehlte eine Absturzsicherung beim Aufbau der Baucontainer. Doch diese wurde nach einem Hinweis sofort installiert.

*Abbildung 55:*

*Die Baugrube für den unterirdischen Bahnhof*



Es gab bisher zwei Arbeitsunfälle. Beide Unfälle waren jedoch nicht durch einen Systemfehler bedingt. Ein Arbeiter rutschte von einer Leiter, als er in einen Graben steigen wollte, und verdrehte sich den Fuß. Ein anderer Arbeiter stürzte, als er im Schlamm stecken blieb, und brach sich eine Rippe.

Aber bisher herrschte kein Hochbetrieb auf dem Baustellengelände. Im September und Oktober 2007 waren im Durchschnitt täglich 400 bis 500 Arbeiterinnen und Arbeiter auf den Baustellen. Ein Großteil der Arbeiten waren Erdarbeiten (Ausheben von Gräben, Planieren von Flächen, um den Bau der Flugbetriebsflächen vorzubereiten, Ausheben der Baugrube für den Tunnel/ Bahnhof). In den Abbildungen 55 und 56 wird die Dimension der Arbeiten erkennbar. Bald werden es aber sehr viel mehr Baustellen und Lagerstätten für Erdaushub auf dem Gelände sein, wenn im Jahr 2008 die Arbeiten am Fluggastterminal beginnen.

*Abbildung 56:*

*Verschiedene Gewerke arbeiten gleichzeitig auf der Baustelle*



*Berthold Langer, LAS*

[berthold.langer@las-c.brandenburg.de](mailto:berthold.langer@las-c.brandenburg.de)

### 3. Aktive Medizinprodukte

Im letzten Jahr wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAS neben niedergelassenen medizinischen Praxen 50 Brandenburger Krankenhäuser und mehr als 100 Seniorenheime überprüft. Es wurde festgestellt, dass bei den Betreiberinnen und Betreibern von Medizinprodukten die meisten Mängel und Verstöße bei der Dokumentation zur Medizingerätetechnik gemäß der Medizinproduktebetreiber-Verordnung (MPBetreibV) auftraten. Die Mängelquote beim Betreiben von Medizinprodukten blieb im Vergleich zum Vorjahr annähernd konstant. Dies bedeutet, dass die Behörde weiterhin kontrollierend, beratend und durch Öffentlichkeitsarbeit auf das ordnungsgemäße Betreiben von Medizinprodukten hinwirken muss.

Bei den Besichtigungen konnte positiv vermerkt werden, dass in den Krankenhäusern nicht zuletzt auf Grund der Besichtigungs- und Beratungstätigkeit durch die verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS Dienstabweisungen erstellt wurden, in denen die Betreiberpflichten für Medizinprodukte bezüglich Aufgabenspektrum und Verantwortung geregelt werden. Der Trend der Vergabe vieler technischer Dienstleistungen, wie z. B. die Instandhaltung und Prüfung von Medizinprodukten durch Fremdfirmen (sogenanntes Outsourcing), aus Kostengründen war rückläufig. Die Betreiberinnen und Betreiber der Medizinprodukte stellten fest, dass die Wartung der Medizinprodukte durch befähigtes eigenes Klinikpersonal effektiver ist. Auch das Wissen um Vorgehensweisen bei Vorkommnissen mit Medizinprodukten gemäß Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung (MPSV) funktionierte in den großen Einrichtungen gut und verbesserte sich auch in kleineren Einrichtungen.

Ein weiteres Problem, welches in den vergangenen Jahren festgestellt wurde, betraf die Protokollierung der Messergebnisse der sicherheitstechnischen Kontrollen gemäß § 6 MPBetreibV, die nicht immer in der vorgeschriebenen

Form erfolgte. In diesem Zusammenhang sollten im Rahmen des Fachprojektes „Qualitätsgesicherte Überprüfung und Beratung von Prüfern von Medizinprodukten“ bezüglich der Durchführung sicherheitstechnischer Kontrollen an Medizinprodukten Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung durchgesetzt werden.

So erfolgten im Berichtszeitraum 2007 durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Besichtigungen und Befragungen bei Prüferinnen und Prüfern von Medizinprodukten bzw. Prüforganisationen, die im Auftrag einer medizinischen Einrichtung die gesetzlich vorgeschriebenen sicherheitstechnischen Kontrollen an medizinischen Geräten durchführen. Bei den Besichtigungen wurden die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Prüfpersonals zum Prüfen von Medizinprodukten (Ausbildung, Berufserfahrung, Qualifikationsnachweise) und das Vorhandensein notwendiger Normen, einschlägiger Gesetze und Informationen der Herstellerinnen und Hersteller von Medizinprodukten überprüft. Die Vermutung, dass einige Prüferinnen und Prüfer nur über eine unzureichende Fachkompetenz verfügten und aus diesem Grunde mangelhafte Protokolle ausstellten, konnte nicht bestätigt werden. Die Mängel waren auf die Protokollgestaltung begrenzt. Lediglich die Bestimmungen der MPSV waren in einigen Fällen nicht in ausreichendem Maße bekannt.

Entsprechende Hinweise zur Mängelbeseitigung wurden von den Prüferinnen und Prüfern umgesetzt.

*Gerd Becker, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Potsdam*

[gerd.becker@las-p.brandenburg.de](mailto:gerd.becker@las-p.brandenburg.de)

### **Korrosionsschutzarbeiten am Schiffshebewerk Niederfinow**

Durch eine Information der Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft wurde das LAS auf die Problematik der Verwendung von nicht geeigneten persönlichen Schutzausrüstungen (PSA) bei den Korrosionsschutzarbeiten am Schiffshebewerk Niederfinow aufmerksam gemacht. Eine daraufhin durchgeführte gemeinsame Besichtigung mit der zuständigen Mitarbeiterin der BG Bau ergab, dass die auszuführenden Sandstrahlarbeiten zwar unter Vollschutz durchgeführt wurden, die verwendeten PSA aber nicht den Anforderungen entsprachen, die beim Strahlen von bleihaltigem Korrosionsanstrich notwendig gewesen wären.

Die Sanierung der Stahlfachwerkträger wurde unter der Bauleitung eines Hauptauftragnehmers ausgeführt, der die eigentlichen Strahlarbeiten an ein Subunternehmen übergeben hatte. Beide Firmen besitzen große Erfahrungen bei Sandstrahlarbeiten in der Industrie. Die eingesetzten PSA waren schwere Schweißanzüge sowie Masken mit Lederrückprallschutz und Frischluftzufuhr. Unter diesen Masken wurden von den Beschäftigten als zusätzlicher Staubschutz FFP 1D-Masken getragen.

Die Staumdichtheit der schweren Schweißanzüge wurde seitens des LAS und der BG Bau angezweifelt, da für Arbeiten dieser Art ein Strahlerschutzanzug nach ISO 14877 Typ 2 in Kombination mit der Strahlerhaube nach DIN EN 271 zu verwenden ist. Die Gefährdung der Beschäftigten durch bleihaltigen, gesundheitsgefährdenden Staub war somit nicht auszuschließen.

Bei der Begehung vor Ort wurde weiterhin festgestellt, dass die festgelegten Hygienemaßnahmen nicht griffen. Der bereitgestellte Sanitär- und Aufenthaltscontainer war ca. 250 Meter vom eingehausten Strahlbereich entfernt. Vor dem Eingang der Einhausung lagen Zigarettenkippen und leere Trinkflaschen. Der ganze Bereich war sehr unordentlich und wies auch in Anbetracht

der Tatsache, dass die Beschäftigten in ihrer Bewegungsfreiheit durch die PSA sehr eingeschränkt waren, erhebliche Stolperstellen auf (Abbildung 57).

*Abbildung 57:  
Der Eingang der Einhausung*



Die Vermutung lag nahe, dass vor dem Arbeitsbereich Trink- und Zigarettenpausen durchgeführt wurden.

Dieser Verdacht bestätigte sich, als die Beschäftigten aufgefordert wurden den Schwarzbereich zu verlassen. Sie entledigten sich noch im Schwarzbereich ihrer Anzüge, kamen heraus, nahmen sich die Masken ab und wischten sich den Schweiß und schwarzen Staub vom Gesicht. Die ausschließlich griechischen Sandstrahlarbeiter des Subunternehmers hatten zwar eine in ihrer Landessprache durchgeführte Unterweisung erhalten, nahmen aber die Hygieneanforderungen nicht so genau, zumal der Weg zum Sanitär- und Aufenthaltscontainer bei der täglichen Arbeitsausführung nicht angemessen war.

In der anschließend durchgeführten Beratung mit allen Beteiligten wurden daraufhin folgende Festlegungen getroffen:

- Es ist der Nachweis zu erbringen, dass der verwendete Anzug für die Sandstrahlarbeiten am bleihaltigen Anstrich geeignet ist.
- Die Beschäftigten sind schnellstmöglich einer Nachuntersuchung nach G 2 mit Biomonitoring zu unterziehen, um den Blutbleispiegel zu ermitteln.
- Das sichere Betreten und Verlassen des Schwarzbereiches ist zu gewährleisten. Es ist ein sogenannter Graubereich zu schaffen, in dem Anzüge und Masken abgelegt und aufbewahrt werden und erste Hygienemaßnahmen, wie Hände waschen, vollzogen werden können.

Abbildung 58:

Neue Schutzanzüge



Die beauftragten Firmen räumten Fehler in der Gefährdungsbeurteilung ein und nahmen die Abarbeitung der Festlegungen in Angriff. Es wurden sofort neue Schutzanzüge (Abbildung 58) bestellt, die einen dichten Abschluss zur

Frischlufthilfe gewährleisten. Der Eingang zum Schwarzbereich wurde um einen Graubereich erweitert, zusätzliche Hygienemaßnahmen wurden eingerichtet (Abbildung 59).

Abbildung 59:

Neuer Graubereich vor dem Eingang zum Schwarzbereich



Wie notwendig diese Maßnahmen waren, zeigten die Ergebnisse des Biomonitorings bei den Beschäftigten. Bei drei Beschäftigten lag der Blutbleispiegel über  $400 \mu\text{g/l}$ . Der Betriebsarzt äußerte gesundheitliche Bedenken und empfahl jeweils ein Beschäftigungsverbot von drei Monaten.

Cordula Grabowski, LAS Regionalbereich Ost,  
Dienstort Eberswalde

[cordula.grabowski@las-e.brandenburg.de](mailto:cordula.grabowski@las-e.brandenburg.de)

### **Gefahrstoffalarm bei der Kampfmittelsuche**

Kampfmittelsuche und -räumung ist ein Tagesgeschäft geworden. Die Arbeiten werden von fachkundigen Firmen durchgeführt und sicherheitstechnisch durch erfahrene Ingenieurbüros betreut. Die erarbeiteten Arbeits- und Sicher-

heitspläne nach TRGS 524 stellen die Kontaminationssituation dar, bewerten die auftretenden Gefährdungen, legen organisatorische, technische und persönliche Schutzmaßnahmen fest und zeigen Entsorgungsmaßnahmen auf.

Aber dann – eine unvorhergesehene Situation: Bei der Durchführung von Spülbohrungen wurde von den mit der Bohrung beauftragten Beschäftigten ein starker Geruch wahrgenommen. Spülbohrungen sind ein übliches Arbeitsverfahren in der Kampfmittelberäumung, bei dem durch Ausspülen von Erdreich mit Wasser ein Bohrloch erzeugt wird. Das am Bohrloch vorhandene Wasser wies eine aufschwimmende Phase auf. Die Untersuchung von Proben des im Verdachtsgebiet an Bohrlöchern überstehenden Wassers ergab hohe Benzol-, Toluol-, Ethylbenzol- und Xylol- Belastungen (BTEX).

Wie sollten die Arbeiten nun fortgeführt werden? Bei den vier genannten aromatischen Kohlenwasserstoffen handelt es sich um Gefahrstoffe. Eine besondere Beachtung verdiente das als leichtentzündlich, giftig, krebserzeugend und mutagen eingestufte Benzol. Die anderen Stoffe sind leichtentzündlich und gesundheitsschädlich.

Neben Aspekten des Umweltschutzes, wie Belastung der Umgebungsluft und entstehender kontaminierter Abfall, lag es im Verantwortungsbereich des LAS, den Schutz der an den Bohrlöchern arbeitenden Beschäftigten zu fordern. Auf einer kurzfristig einberufenen Besprechung aller Beteiligten (Auftraggeber, Auftragnehmer, beteiligte Behörden) wurden die nächsten Verfahrensschritte festgelegt. Um die Situation besser einschätzen zu können, sollten 10 Probebohrungen als Trockenbohrungen mit einer Schnecke von ca. 15 cm Durchmesser bis in 6 m Tiefe ausgeführt werden. Das ganze Verdachtsgebiet umfasste etwa 2000 m<sup>2</sup> mit ca. 800 geplanten Bohrlöchern.

Die Analysenergebnisse der Proben aus der Luft, dem Boden sowie dem Grundwasser bei der Bohrung der 10 Probelöcher zeigten das

gesamte Spektrum der hohen Belastung mit BTEX. Obwohl die Arbeiten im Freien stattfanden und somit eine gute Belüftung gegeben war, konnte in Auswertung der Messergebnisse nicht ausgeschlossen werden, dass im Atembereich der Beschäftigten insbesondere der Grenzwert von Benzol von 3,25 mg/m<sup>3</sup> (verbindlicher Arbeitsplatzgrenzwert der EG-Kommission, EG-Richtlinie 2004/37/EG) überschritten wurde. Deshalb musste für einen örtlich begrenzten Bereich die Verwendung von Atemschutz angeordnet werden. Der Atemschutz stellte eine zusätzliche erhebliche Belastung für die Beschäftigten bei der Kampfmittelsuche und -räumung dar.

Um für zukünftige Bohrarbeiten die Schutzmaßnahmen vor Beginn der Arbeiten besser einschätzen zu können, wurden während repräsentativer Arbeiten bei Schnecken- und Spülbohrungen personenbezogene Messungen im Atembereich durchgeführt. Bei Schneckenbohrungen trat eine geringe Überschreitung des Benzol-Grenzwertes von 3,25 mg/m<sup>3</sup> auf. Die Arbeitsplatzgrenzwerte von Toluol, Ethylbenzol und Xylol wurden weit unterschritten. Allerdings liegen die Arbeitsplatzgrenzwerte dieser Gefahrstoffe im Verhältnis zu Benzol um das 60- bis 140-fache höher.

*Fazit:* Bei Arbeiten an kontaminierten BTEX-belasteten Bodenbereichen ist auch im Außenbereich eine Gefährdung der Beschäftigten nicht auszuschließen. Die Einhaltung der Grenzwerte ist deshalb durch Arbeitsplatzmessungen unbedingt nachzuweisen.

*Ute Schönherr, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Neuruppin*

[ute.schoenherr@las-n.brandenburg.de](mailto:ute.schoenherr@las-n.brandenburg.de)

## 5. Produktsicherheit

### **Werkzeuge und Maschinen mit Laser**

Topmoderne Laserführung erfüllt Heimwerkerträume hinsichtlich Präzision und Arbeitskomfort und ermöglicht professionelles Arbeiten zu einem erstaunlich günstigen Preis. Mit diesen und ähnlichen Werbeaussagen werden alle Arten von Maschinen für die Heimwerkenden mit Laserfunktionen, wie z. B. Stich- und Kreissägen, oder auch eine Vielzahl von Laserwasserwaagen und Positionierhilfen angepriesen.

In der Vergangenheit fielen aber bei Stichprobenkontrollen der Marktüberwachungsbehörden gerade diese preisgünstigen Laserprodukte oft durch eine zu hohe und gefährliche Laserleistung sowie falsche, fehlende oder unverständliche Warnhinweise und Gebrauchsanweisungen auf.

Um über mögliche Gefährdungen beim Umgang mit den entsprechenden Produkten eine gesicherte Aussage machen zu können, wurden im Rahmen einer Sonderaktion durch das LAS 15 zufällig in Rest- und Sonderpostenmärkten, in Baumärkten sowie Lebensmitteldiscountern ausgewählte Produkte (Sägen, Wasserwaagen, Positionierhilfen) untersucht.

In Auswertung der Untersuchungen wurde festgestellt, dass bis auf eine Ausnahme die Produkte den zulässigen Grenzwert der Laserleistung nicht überschritten.

Bei den reinen Laserprodukten aus dem preiswerten Marktsegment fiel eine gewisse Mängelhäufung bei der Qualität der Gebrauchsanweisungen sowie bei der Ausführung und Vollständigkeit der Warn- und Hinweisschilder auf. Die untersuchten Werkzeugmaschinen mit Laserfunktion waren hingegen nahezu mängelfrei. Auch wiesen sowohl die hochwertigen Laserprodukte bekannter Herstellerfirmen als auch die eher preisintensiven Werkzeugmaschinen keine erwähnenswerten Mängel auf.

Mit der Wahl eines hochwertigen Arbeitsmittels können die Verbraucherinnen und Verbraucher

daher nicht nur die Sicherheit beim Arbeiten, sondern auch direkt das Arbeitsergebnis und damit den Spaß am Heimwerken erhöhen.

*Matthias Bilz, LAS Regionalbereich Ost,  
Dienstort Frankfurt (Oder)*

[matthias.bilz@las-f.brandenburg.de](mailto:matthias.bilz@las-f.brandenburg.de)

### **Überprüfung von Kordeln und Zugbändern an Kinderbekleidung**

Kordeln und Schnüre an Kinderbekleidung führten immer wieder zu schweren und sogar tödlichen Unfällen von Kindern, z. B. durch Hängenbleiben der Kapuzenkordel am Spielgerät oder Hängenbleiben der Kordeln im Hosenbein- oder Taillen-Bereich in Bustüren, Rolltreppen usw.

Daraufhin wurde im März 2005 die europäische Sicherheitsnorm DIN EN 14682 veröffentlicht, in welcher die Gestaltungsanforderungen an Kordeln und Zugbänder an Kinderbekleidung für Kinder bis 14 Jahre beschrieben werden. Trotz Ablauf der Übergangsfrist im September 2006 gab es zahlreiche Rapex-Meldungen (EU-Schnellmeldungen zu gefährlichen Konsumgütern).

2007 überprüften die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS schwerpunktmäßig Kinderbekleidung mit Kordeln und Zugbändern. Durch die Aufklärung der Händlerinnen und Händler über die rechtlichen Anforderungen an Kinderbekleidung und das Entfernen nicht normgerechter Kinderbekleidung vom Markt sollte ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit und Sicherheit der Kinder gewährleistet werden. Neben der Kennzeichnung gemäß Geräte- und Produktsicherheitsgesetz wurden die Produkte hauptsächlich hinsichtlich der sicheren Ausführung der Kordeln bzw. Zugbänder gemäß der DIN EN 14682 untersucht.

Von den insgesamt 29 überprüften Produkten hatten 24 mindestens einen Mangel und nur fünf hatten keinen Mangel. Die häufigsten Mängel waren Kordeln im Halsbereich bei den Klei-

dungsgrößen unter 134 sowie Zugbänder, die im Rücken gebunden werden können.

Insgesamt wiesen 20 Kleidungsstücke mindestens einen dieser beiden Mängel auf. Die restliche Kleidung hatte unvollständige Herstellerangaben. Die meisten Mängel fanden sich an gebrauchter Kleidung, welche auf Kommissionsbasis in An- und Verkäufen angeboten wurde. Da es sich hierbei um Einzelstücke handelte und die Händlerinnen und Händler die betroffene Kleidung an die Eigentümerinnen und Eigentümer zurückgaben, waren weitere Maßnahmen nicht notwendig.

Die Händlerinnen und Händler wurden über die rechtlichen Anforderungen an Kinderbekleidung sowie Art und Umfang der Mängel informiert. In allen Fällen wurden durch die Händlerinnen und Händler ausreichende eigene Maßnahmen veranlasst, wie das Entfernen der Kordeln, sofortige Einstellung des Verkaufs und Rückgabe an die Lieferantinnen und Lieferanten. Sechs Produkte wurden zur Veranlassung von weiteren Maßnahmen durch die für den Hersteller/Einführer oder Lieferanten zuständigen Marktaufsichtsbehörden in die Internetdatenbank ICSMS eingestellt. Bis die nicht normgerechten Bestandteile an Kinderbekleidung im Handel gänzlich verschwunden sind, ist die Marktbeobachtung, insbesondere in An- und Verkaufsstellen, durch das LAS weiterhin angebracht.

Anja Schulz, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Potsdam  
[anja.schulz@las-p.brandenburg.de](mailto:anja.schulz@las-p.brandenburg.de)

### Untersuchung von Steckdosenleisten

Über sicherheitstechnisch auffällige Steckdosenleisten wird seit Jahren in EU-Schnellinformationen (Rapex-Meldungen) berichtet. Mit der aktuellen Untersuchung an 21 zufällig ausgewählten Steckdosenleisten sollte eruiert werden, ob durch die ständige Einflussnahme aller Marktüberwachungsbehörden eine Verbesserung der Situation erreicht werden konnte und ob sich

neue Mängelschwerpunkte herausgebildet hatten. In Übersicht 5 sind die festgestellten Mängel aus der aktuellen Untersuchung an Steckdosenleisten gegenüber gestellt zu den Ergebnissen einer Untersuchung aus dem Jahr 2002.

#### Übersicht 5:

Festgestellte Mängel an Steckdosenleisten bei Überprüfungen in den Jahren 2002 und 2007

Technische Produktprüfung	2002 (42 Typen)	2007 (21 Typen)
Nichteinhaltung des Normabstandes der Schutzleiterkontakte	20	3
Verbogene Schutzleiterkontaktfedern	3	0
Schutzleiterlänge nicht ca. 8 mm länger gegenüber den aktiven Leitern	3	1
Unterschreitung der Kabellänge der Netzanschlussleitung	3 (10 cm)	4 ( $\leq 5$ cm)
Fehlende Angabe der Kabelart	-	1
Leiterquerschnitt unterdimensioniert	11	0
Temperaturüberschreitung bei einer Wechselstrombelastung von 20 A	4	1
Steckdosenleisten fehlerfrei	7	9

Gegen die Inverkehrbringer/-innen erfolgte die Einleitung von erforderlichen Maßnahmen. Händlerinnen und Händler wurden über Art und Umfang der Mängel informiert, auf die rechtlichen Anforderungen hingewiesen und ihnen geeignete Maßnahmen empfohlen. Es konnte in allen Fällen auf Maßnahmen der Behörde nach § 8 GPSG verzichtet werden, da alle Betroffene

nen geeignete eigene Vorschläge unterbreiten, die zur Einhaltung der Forderung der Rechtsvorschriften führen.

Durch einen Lieferanten werden die gefundenen Restbestände (Steckdosenleisten gemäß Code 10/2003) umgehend vernichtet.

Bei nur geringen formalen Mängeln gab es eine Benachrichtigung der für Hersteller/-innen bzw. Einführer/-innen zuständigen Marktaufsichtsbehörde.

*Abbildung 60:*

*Temperaturmessung bei einer Wechselstrombelastung von 20 A*



*Dieter Heinrich  
Geräteuntersuchungsstelle des LAS,  
Zentralbereich  
[dieter.heinrich@las.brandenburg.de](mailto:dieter.heinrich@las.brandenburg.de)*

## **Eine radioaktive Quelle in der Post**

In Vorbereitung einer Genehmigungserteilung für eine Vorrichtung, in der Elektronen beschleunigt werden, die zur Elektronenstrahlhärtung (= Aushärtung bzw. Trocknung) für im Offsetdruck hergestellte Etiketten für die Lebensmittelindustrie dienen sollen, wurde im Jahr 2007 eine Besichtigung durchgeführt. Diese Vorrichtung, die in den technischen Unterlagen als „Beschleuniger“ bezeichnet wird, ist nach § 5 Abs. 1 der Röntgenverordnung (RöV) ein Störstrahler.

Bei der Besichtigung wurde festgestellt, dass für die regelmäßig durchzuführende Überprüfung der Systemsteuerung des Trockners ein nach Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) genehmigungspflichtiger Prüfstrahler (Cs-137, 296 kBq) verwendet wurde.

Die Prüfquelle kam als freigestelltes Versandstück (UN 2910) vom Hersteller des Trockners aus den USA mit der Briefpost. Ein Quellenzertifikat wurde nicht mitgeliefert und außer dem aufgedruckten Herstellungsdatum enthielt sie keine weiteren Angaben.

Im Unternehmen gab es bis zu diesem Zeitpunkt weder einen Umgang mit Stör- oder Röntgenstrahlern, noch Umgang mit radioaktiven Stoffen, so dass kein im Strahlenschutz fachkundiges und erfahrenes Personal vorhanden war.

Durch das LAS wurde die sichere Aufbewahrung des Prüfstrahlers veranlasst und das Unternehmen aufgefordert, ein Genehmigungsverfahren nach § 7 StrlSchV einzuleiten sowie einen Wischtest zur Feststellung der Dichtheit und Kontaminationsfreiheit durch zugelassene Sachverständige durchführen zu lassen. Außerdem wurde das Unternehmen beauftragt, über den Lieferanten der gesamten Anlage (Druckmaschinenhersteller als Generalauftragnehmer) ein Quellenzertifikat aus den USA zu beschaffen. Nach Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzung wurden dem Unternehmen, zunächst mit außerbetrieblichen Strahlenschutzbeauftragten, zum geplanten Produktionsbeginn die Geneh-

migungen für den Betrieb des Störstrahlers und für den Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt. Die außerbetrieblichen Strahlenschutzbeauftragten konnten Monate später durch eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ersetzt werden. Vom Hersteller der Prüfquelle war ein Quellenzertifikat nachgereicht worden.

Aus der Fachliteratur war bekannt geworden, dass eine Druckanlage mit dieser Art Trockner bereits einige Monate zuvor in Deutschland in Betrieb gegangen war und weitere Anlagen noch folgen sollten. Es fand deshalb eine Zusammenkunft mit dem Verkaufsleiter für Europa des amerikanischen Trocknerherstellers statt. Dabei stellte sich heraus, dass es unterschiedliche Anforderungen zum Umgang mit Prüfstrahlern mit Aktivitäten oberhalb der Freigrenze in den europäischen Ländern gibt. Der Trocknerhersteller wird nunmehr seine Kundinnen und Kunden in Deutschland vorher auf das Erfordernis einer Genehmigung nach StrlSchV hinweisen. Die Prüfquelle wird dann auch von einer deutschen Herstellerfirma geliefert und mit entsprechenden Unterlagen versehen sein.

*Marlis Mühlenberg, LAS Regionalbereich Süd*  
[marlis.muehlenberg@las-c.brandenburg.de](mailto:marlis.muehlenberg@las-c.brandenburg.de)

## **Radioaktive Arzneimittel im Verwaltungsrechtsstreit**

Ein Medizin- und Pharmaprodukte-Vertriebsunternehmen mit Sitz im Land Brandenburg beantragte im Jahr 2006 beim LAS die Erweiterung des Umfangs seiner Genehmigung nach § 7 StrlSchV auf das Isotop C-14. Als Umgangszweck wurde der Großhandel mit dem Diagnostikum „C-14 HeliCap“ angegeben. Das Präparat ist Bestandteil eines aus Schweden eingeführten „Heliprobe-Atemtest-System“ zum schnellen Nachweis von Helicobacter-Bakterien im Magen-Darm-Trakt.

Aus den Unterlagen (Hartkapsel 37 kBq C-14/ Harnstoff) ergab sich, dass die Anwendung des radioaktiven Präparats am Menschen nach

StrlSchV genehmigungspflichtig ist. Somit kann die Abgabe nur an Einrichtungen und Ärztinnen und Ärzte erfolgen, in der Regel Nuklearmediziner/-innen, die eine entsprechende strahlenschutzrechtliche Umgangsgenehmigung besitzen.

Wegen der besonderen Bedeutung des Strahlenschutzes bei der medizinischen Anwendung radioaktiver Stoffe hat der Gesetzgeber es für erforderlich gehalten, detaillierte Regelungen einschließlich einer Genehmigungspflicht zu erlassen. So stellt die medizinische Anwendung insbesondere mit dem Nachweis der Fachkunde im Strahlenschutz (Besuch von Kursen im Strahlenschutz, Erwerb von Sachkunde durch Arbeit unter Aufsicht, Erteilung der Fachkunde durch die Ärztekammer) besondere Anforderungen an die Person der Anwenderin/des Anwenders, die über die der Approbation als Ärztin oder Arzt hinausgehen.

Die Hinweise des LAS wurden vom Großhändler ignoriert und eine bundesweite Vermarktung bei niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten unterschiedlicher Fachrichtungen angekündigt. Daraufhin untersagte das LAS mittels Anordnung mit sofortiger Vollziehung die weitere Abgabe des Präparates an solche Ärztinnen und Ärzte, die nicht über eine C-14 Umgangsgenehmigung für die Anwendung am Menschen nach § 7 StrlSchV verfügen.

Die Vertriebsfirma legte Widerspruch sowie Klage ein und begehrte durch die Anfechtung der Anordnung des Landesamtes für Arbeitsschutz eine möglichst breite Anwendung des in Ungarn als Land der EU hergestellten und über Schweden eingeführten radioaktiven Präparats C-14 HeliCap am Menschen in Deutschland ohne eine nach § 7 StrlSchV erforderliche Umgangsgenehmigung beim Anwender. Als Begründung wurde u. a. angeführt, dass

- HeliCap als radioaktives Arzneimittel zugelassen sei,

- das Arzneimittelgesetz und die Verordnung über radioaktive oder mit ionisierenden Strahlen behandelte Arzneimittel Vorrang vor dem Atomgesetz (AtG) und der StrlSchV hätten,
- radioaktive Arzneimittel keine radioaktiven Stoffe im Sinne des AtG seien,
- eine ungarische Genehmigung zur Herstellung gemeinschaftskonform ausgelegt werden muss und
- die Anordnung somit rechtswidrig sei.

Gleichzeitig wurde die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt.

Nach Ablehnung des Antrags auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs durch das Verwaltungsgericht wies schließlich auch das Oberverwaltungsgericht im Rahmen des Beschwerdeverfahrens den Antrag zurück. In ausführlichen Begründungen kamen beide Gerichte zu der Auffassung, dass es der auf das AtG gestützten Anordnung des LAS nicht an der Rechtsgrundlage fehle und eine Klage keine Aussicht auf Erfolg habe. Die Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen oberhalb des in Anlage I Teil A StrlSchV festgelegten Aktivitätsgrenzwertes bedarf der Genehmigung.

Die Vertriebsfirma zog daraufhin ihre Klage zurück. Das Diagnostikum C-14 HeliCap wird somit weiterhin nur durch Ärztinnen und Ärzte mit einer Umgangsgenehmigung nach § 7 StrlSchV und entsprechender Fachkunde im Strahlenschutz am Menschen angewendet.

*Dr. Jürgen Franke, LAS Regionalbereich Süd*  
[juergen.franke@las-c.brandenburg.de](mailto:juergen.franke@las-c.brandenburg.de)

Im Jahr 2007 wurden bei insgesamt 8.386 Besichtigungen die Einhaltung der Forderungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) überprüft. Einige Kontrollen wurden initiiert durch Beschwerden und Anfragen von Beschäftigten. Bei den Besichtigungen wurden insgesamt 645 Beanstandungen festgestellt. Überschreitungen der gesetzlich zulässigen Höchstgrenzen der täglichen Arbeitszeit und unzureichende Aufzeichnungen über die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten wurden am häufigsten aufgedeckt. Schichtpläne, die oft nicht die tatsächlichen Arbeitszeiten widerspiegeln, wurden nach wie vor zur Beurteilung der Beschäftigungszeiten vorgelegt. Weitere Beanstandungen betrafen die gesetzeswidrige Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen sowie die Nichtgewährung des vorgeschriebenen Freizeitausgleichs.

Ein charakteristischer, branchenmäßiger Schwerpunkt bezüglich der Verstöße gegen Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes kristallisierte sich nicht heraus, dafür eine gewisse Abhängigkeit von der Auftragslage in den Betrieben. In 1.583 Besichtigungsschreiben wurden die Mängelabstellung gefordert bzw. den Unternehmen Hinweise hinsichtlich einer gesundheitsgerechten Gestaltung der Arbeitszeit gegeben. Weiterhin mussten in 15 Fällen entsprechende Maßnahmen zur Durchsetzung eines rechtskonformen Zustandes angeordnet werden. Das erstmalige bzw. wiederholte Nichteinhalten der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes wurde u. a. mit insgesamt 25 Bußgeldern geahndet.

Durch die Unternehmen werden die Möglichkeiten des Arbeitszeitgesetzes zur Flexibilisierung der Arbeitszeit zunehmend genutzt, d. h., atypische Arbeitszeiten (wie Nacharbeit, Wochenendarbeit und Arbeit in vielfältigen Wechselschichtsystemen) waren häufiger anzutreffen. Im Einzelhandel und im Dienstleistungsbereich wurden verstärkt Teilzeitkräfte eingesetzt.

Aufgrund der Vielgestaltigkeit und Komplexität der angewendeten Arbeitszeitsysteme ist der Bedarf an spezifischen Beratungen in den letzten Jahren signifikant größer geworden. Häufige Nachfragen zur Schichtplangestaltung gab es aus Unternehmen mit durchgehend gestalteten Schichtsystemen. Beratungsbedarf bezüglich der Arbeitszeitgestaltung bestand weiterhin in den Krankenhäusern und Bereichen mit ähnlich gelagerten Arbeitszeiten, wie dem Rettungswesen und der Kinder- und Jugendhilfe. In Einzelhandelsunternehmen waren die Unterschiede zwischen der Sonntagsbeschäftigung nach dem Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetz und dem Arbeitszeitgesetz zu erläutern.

Im Rahmen der Betriebsbesichtigungen und Beratungen wurde festgestellt, dass die Arbeitszeit bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilung unzureichend berücksichtigt worden war. Unkenntnis bestand bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern insbesondere darüber, wie die Gefährdungen durch Arbeitszeit zu ermitteln und vor allem zu bewerten sind. Spezifische Gefährdungsbeurteilungen hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitszeiten wurden nur in sehr geringem Umfang erstellt. Lediglich in Schichtbetrieben registrierte die Arbeitsschutzverwaltung vereinzelt qualitativ gute Beurteilungen. Um diesen unbefriedigenden Zustand zu verbessern, wurden im Jahr 2007 zu dieser Thematik verstärkt Beratungen durchgeführt und von den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung mit der Festlegung von entsprechenden Maßnahmen zum Belastungsabbau eingefordert.

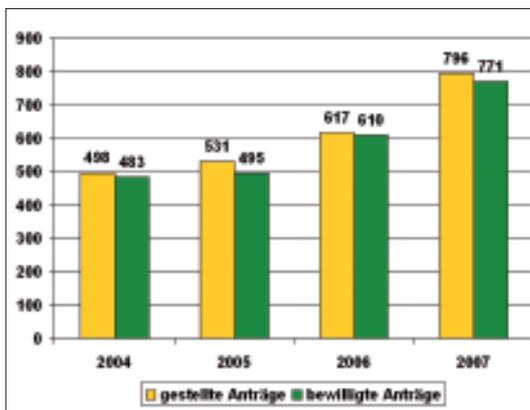
In den letzten Jahren ist die Gesamtanzahl der eingereichten Anträge zur Bewilligung von Sonn- und Feiertagsarbeit ständig gestiegen, wie der Abbildung 61 zu entnehmen ist. Die überwiegende Anzahl der Bewilligungen zur Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen wurde wiederum auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 Nr. 2b ArbZG erteilt. Vergleichsweise wenige Anträge

stellten Unternehmen, um einen erweiterten Geschäftsverkehr, u. a. Haus- und Ordermessen, durchführen zu können. Durch die intensive Beratung der Unternehmen durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung im Vorfeld von Antragstellungen mussten auch im Jahr 2007 nur sehr wenige Anträge auf Ausnahmen nach dem Arbeitszeitgesetz abschlägig beschieden werden.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich mit zunehmender Flexibilität bei der Arbeitszeitgestaltung die Anforderungen an die Kontroll- und Beratungstätigkeit des LAS erhöhten.

Abbildung 61:

Anträge auf Sonn- und Feiertagsarbeit im Vergleich der Jahre 2004 bis 2007



### Sonderaktion zur Ladenöffnung in der Adventszeit

Seit gut einem Jahr nutzt der Einzelhandel die Möglichkeiten des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG), wonach die werktäglichen Öffnungszeiten bis 24 Uhr ausgedehnt werden können. Außerdem wird Geschäften an sechs Sonn- oder Feiertagen im Kalenderjahr aus Anlass von besonderen Ereignissen gestattet, die Einrichtung offen zu halten. Die verkaufsoffenen Sonn- und Feiertage dürfen für die Läden nur bei Vorlage von ordnungsbehördlichen Verordnungen der Städte und Gemeinden jeweils für die Zeit von 13 bis 20 Uhr festgelegt werden. Mit den weitreichenden Veränderungen

können die Öffnungszeiten flexibel an die sich ändernden Einkaufsgewohnheiten der Bevölkerung und die örtlichen Bedürfnisse angepasst werden.

Um die Auswirkungen der veränderten Öffnungszeiten auf die Beschäftigungsbedingungen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern im Handel zu erkennen, wurde eine Sonderaktion in der Adventszeit 2007 durchgeführt. Das Ziel war, durch eine umfangreiche Öffentlichkeitsarbeit und Beratung der Geschäftsinhaberinnen und -inhaber eine gesetzeskonforme Umsetzung der Regelungen zum Arbeitnehmerschutz zu erreichen, damit u. a. mindestens jeweils zwei Sonntage im Dezember als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung für das Verkaufspersonal geschützt bleiben.

Das LAS informierte vorab die Presse und das Fernsehen über die beabsichtigten Kontrollen in der Adventszeit, um dem präventiven Charakter der Sonderaktion gerecht zu werden. Außerdem erarbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des LAS zwei Merkblätter für die Inhaberinnen und Inhaber der Verkaufseinrichtungen. Diese beinhalteten zum einen die wesentlichen allgemeinen Regelungen zum Brandenburger Ladenöffnungsgesetz und zum anderen spezielle Informationen zum Einsatz von Verkaufspersonal in der Adventszeit. Zu Beginn der Adventszeit wurden die Merkblätter im Internet veröffentlicht und die Mitarbeiter/-innen des LAS verteilten sie landesweit in etwa 550 Geschäften und führten gleichzeitig Beratungen durch. Dabei lag der Beratungsschwerpunkt auf der Häufigkeit des Einsatzes jeder/jedes einzelnen Beschäftigten in der Adventszeit, der Einhaltung der Arbeitszeit von maximal acht Stunden am Sonntag, der Gewährung der Ausgleichstage für das Personal innerhalb einer Woche und der Aufzeichnungspflicht der Beschäftigungsdauer durch die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber.

Ab der dritten Dezemberwoche wurden die angekündigten Kontrollen in 162 Verkaufseinrichtungen durchgeführt. Die Mitarbeiterinnen und

Mitarbeiter des LAS wählten sowohl Unternehmen aus Verkaufszentren als auch Einzelgeschäfte aus Ladenstraßen im städtischen und ländlichen Bereich aus.

Die Arbeitszeitzachweise vom gesamten Dezember 2007 wurden Anfang Januar 2008 kontrolliert. Die Auswertung dieser Arbeitszeitzachweise ergab keine gravierenden Mängel. In etwa einem Fünftel der Unternehmen wurde nicht nach den Forderungen des Ladenöffnungsgesetzes aufgezeichnet.

Überschreitungen von Höchstarbeitungszeiten wurden nicht festgestellt. In drei Prozent der Geschäfte waren Verkaufskräfte an mehr als den zwei erlaubten Sonntagen beschäftigt worden. Ausgleichszeiten für den Sonntag wurden ausnahmslos gewährt. Das Ergebnis der Kontrollen zeigte, dass die intensiven Beratungsgespräche im Vorfeld der Kontrollen Erfolg hatten.

Die Möglichkeiten der Sonntagsöffnung wurden nicht wie erwartet ausgeschöpft. Geschäfte im innerstädtischen Kleinstadtbereich öffneten meist nur an ein bis zwei Adventssonntagen. Geschäfte in Centern der Großstädte hielten die Geschäfte an den vier Sonntagen offen. Der beliebteste verkaufsoffene Sonntag in der Vorweihnachtszeit war der dritte Advent und am wenigsten wurde der vierte Advent für den Verkauf genutzt.

Probleme mit vorgeschriebenen Ladenöffnungszeiten hatten kleine Verkaufseinrichtungen in Einkaufszentren, die aufgrund der zentralen Festlegungen das Geschäft offen halten mussten. Der Personaleinsatz wurde an den verkaufsoffenen Sonntagen auf etwa ein Drittel der Belegschaft reduziert. Oft verkauften die Inhaberrinnen und Inhaber selbst oder es wurden Aushilfen ergänzend eingesetzt.

Das Ergebnis verdeutlicht, dass in den meisten Ladeneinrichtungen trotz der verlängerten Öffnungsmöglichkeiten verantwortungsbewusste Personaleinsatzplanungen vorgenommen wurden.

*Silvia Frisch, LAS Zentralbereich*

[silvia.frisch@las.brandenburg.de](mailto:silvia.frisch@las.brandenburg.de)

*Gerd Schröder, LAS Regionalbereich West,  
Dienstort Potsdam*

[gerd.schroeder@las-p.brandenburg.de](mailto:gerd.schroeder@las-p.brandenburg.de)

## 8. Jugendarbeitsschutz

Im Berichtsjahr wurde die Überwachung der Vorschriften des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) hauptsächlich wieder im Rahmen der regelmäßigen Betriebsbesichtigungen sowie anhand der Meldungen der Schulen über die Betriebspraktikumsplätze durchgeführt. Insgesamt wurden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des LAS 1.818 Kontrollen vorgenommen.

Gravierende Mängel waren nicht festzustellen. Fehlende halbjährliche Unterweisungen, Überschreitungen von Fristen für Nachuntersuchungen und formelle Fehler bezüglich der Aushangpflicht wurden vorwiegend ermittelt. In wenigen Fällen waren die Dauer der Arbeitszeit bei Kindern und Jugendlichen, eine verkürzte tägliche Freizeit und nicht ausreichende Ruhezeiten zu beanstanden. In den meisten Fällen wurden den Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern mündliche Hinweise zur Umsetzung der Forderungen des JArbSchG oder der Kinderarbeitsschutzverordnung vor Ort gegeben. Es gab nur noch ganz vereinzelte Betriebe, die Kinder in den Ferien beschäftigten. Diese Tätigkeiten wurden zunehmend Pauschalkräften und Geringverdienenden übertragen, da diese besser und flexibler einsetzbar sind.

Es besteht eine gute Zusammenarbeit zwischen dem LAS und den verantwortlichen Lehrerinnen und Lehrern für das Schülerbetriebspraktikum an den Schulen. Die Schulberaterinnen und -berater konsultierten das LAS bei Unsicherheiten, die sich bei der Wahl der Praxislernorte ergaben.

Brandenburgische Ausbildungsbetriebe in der Landwirtschaft suchten bundesweit Praktikantinnen und Praktikanten für ihre Unternehmen. Die interessierten Jugendlichen bewarben sich und absolvierten eine „Schnupperlehre“ in einem dieser Betriebe. Dabei sollten die Jugendlichen die landwirtschaftlichen und tierpflegerischen Arbeiten im Vorfeld einer Ausbildung erleben und die Unternehmerin oder der Unternehmer hatte die Gelegenheit, die Jugendlichen

kennenzulernen. Im Ergebnis des Praktikums wurde eine Auswahl getroffen und diesen Jugendlichen eine Ausbildung angeboten. In Auswertung der Kontrollen wurde eingeschätzt, dass während dieser Praktikumszeit keine unzumutbaren Tätigkeiten verlangt wurden. Es gab nur geringfügige Unzulänglichkeiten bezüglich des JArbSchG.

### ***Ferienarbeit - wie Schüler eigenes Geld verdienen können***

So lautete der Titel einer Ratgebersendung zum Ferienbeginn im Juli 2007 auf Antenne Brandenburg. Der Sender wandte sich an das LAS mit der Bitte um Mitwirkung bei der Gestaltung der Ratgebersendung zum Thema „Ferienarbeit“. Die Arbeitsschutzverwaltung erhielt damit die Chance, eine breite Zuhörerschaft über den Kinder- und Jugendarbeitsschutz vertiefend zu informieren. Die Zuhörerinnen und Zuhörer erhielten während der Sendung allgemeine Auskünfte zum Jugendarbeitsschutz. Am Hörertelefon wurden live spezielle Fragen der Zuhörerschaft beantwortet.

Ausgangspunkt der Gesprächsrunde war, dass viele Schülerinnen und Schüler sowie Studentinnen und Studenten sich in den Ferien Geld verdienen möchten. Dabei darf bekanntermaßen nicht jede Schülerin bzw. jeder Schüler „jobben“. Erläutert wurde, welcher gesetzliche Rahmen für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber besteht und welche Arbeitsmöglichkeiten das einzelne Kind oder die Jugendlichen haben. Einer breiten Hörerschaft wurde vermittelt, ab welchem Alter, zu welchen Zeiten und mit welchen Tätigkeiten Kinder und Jugendliche beschäftigt werden dürfen. Es wurde erläutert, welche gesundheitlichen Auswirkungen auftreten können, falls die Arbeit nicht den Schutzbestimmungen entspricht. Aus den Fragen am Hörertelefon war erkennbar, dass es Verständnisschwierigkeiten hinsichtlich der Abgrenzung der Ferientätigkeit vom Schülerpraktikum gab. Viele Fragen betrafen auch die Anrechnung des verdienten Geldes eines Kindes oder Jugendlichen auf das Ge-

samteinkommen der Familie, insbesondere bei Geringverdienenden. Zur Beantwortung dieser Fragen wurde auf die entsprechende zuständige Behörde verwiesen. In der Livesendung und in der anschließenden Fragestunde am Hörertelefon wurde auf die Befugnisse der Arbeitschutzverwaltung auf dem Gebiet des sozialen Arbeitsschutzes hingewiesen, was vielen Hörerinnen und Hörern unbekannt war.

*Silvia Frisch, LAS Zentralbereich*

[silvia.frisch@las.brandenburg.de](mailto:silvia.frisch@las.brandenburg.de)

## 9. Mutterschutz

Die Arbeitsschutzverwaltung des Landes Brandenburg wurde 2007 in 5.068 Fällen über die Beschäftigung werdender Mütter unterrichtet. Das sind 769 Anzeigen mehr als im Vorjahr. Im Berichtsjahr wurden verstärkt zielgerichtete Kontrollen zu Arbeitsbedingungen von werdenden Müttern auf der Grundlage der Mitteilungen an die Behörde durchgeführt. Die Auswahl der zu kontrollierenden Arbeitsplätze betraf vor allem Bereiche mit Infektionsgefährdungen, körperlich schweren Arbeiten, Beschäftigungen im Außendienst und Schichtarbeit. Das waren häufig Arbeitsplätze in Krankenhäusern, Heimen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Handelseinrichtungen, Dienstleistungsunternehmen und landwirtschaftlichen Unternehmen.

In ca. 90 % der durchgeführten Besichtigungen wurden keine Mängel ermittelt. Die wenigen festgestellten Unzulänglichkeiten betrafen im Wesentlichen die nicht vollständige Einhaltung der Beschäftigungsverbote und verspätete Mitteilungen. Die Probleme konnten in den Gesprächen mit den verantwortlichen Personen geklärt werden. Positiv zu vermerken war, dass sich die intensive Präventionsarbeit in den Zahnarztpraxen ausgezahlt hatte. Es gab weitaus weniger Anfragen in der Arbeitsschutzverwaltung und der Einsatz Schwangerer in Zahnarztpraxen konnte als vorbildlich bezeichnet werden.

In Kinderbetreuungseinrichtungen wurde ein Fachprojekt durchgeführt. Ein Bestandteil des Projekts war die Ermittlung der Arbeitsbedingungen werdender Mütter in der Kinderbetreuung. Bei etwa zwei Dritteln der werdenden Mütter wurden die Gefährdungen beurteilt. Die fehlenden Gefährdungsbeurteilungen wurden eingefordert und die Dokumentationen nachkontrolliert. Die häufigsten Wissenslücken traten hinsichtlich der Infektionsgefährdungen auf. Daraufhin erarbeiteten die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsschutzverwaltung einen praktikablen Verfahrensweg, den die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber nutzen können, um gemeinsam mit der Betriebsärztin/dem Betriebsarzt den Mutterschutz jeweils individuell festzu-

legen. Ein Merkblatt und entsprechende Angebote für Begleitschreiben werden im Internet unter <http://bb.osha.de> angeboten. Durch die Besichtigungen und Beratungen vor Ort wurde zu einer wesentlichen Verbesserung der Rechtssicherheit beim Einsatz werdender Mütter in der Kinderbetreuung beigetragen.

Nach einer Gesetzesänderung leisten nun alle Krankenkassen im Fall eines Beschäftigungsverbot einer werdenden Mutter die Ausgleichszahlungen für die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber. Bei den erstmalig am Umlageverfahren beteiligten Kassen gab es häufig Unkenntnis darüber, wer ein Beschäftigungsverbot ausprechen darf. Um sich im Fall der arbeitgeberseitigen Beschäftigungsverbote abzusichern, forderten die Krankenkassen zusätzlich die schriftliche Bestätigung durch die Arbeitsschutzbehörde an. Mitte 2007 wurde ein entsprechendes Informationsschreiben an alle Krankenkassen bezüglich der Akzeptanz der arbeitgeberseitig ausgesprochenen Beschäftigungsverbote gerichtet und nochmals darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber eine solche Bestätigung durch die Behörde nicht vorsieht. Angeboten wurde, in begründeten Einzelfällen ein Schriftstück zur Herstellung der Rechtssicherheit zu erstellen. Nach der Information aller Kassen reduzierten sich die Anfragen im LAS auf ein verträgliches Maß.

### **Kündigungen**

Hauptgründe für die Antragstellungen auf Erklärung der Zulässigkeit der Kündigung werdender Mütter waren im vergangenen Jahr wiederum Insolvenzen und zunehmend Betriebs- oder Betriebsteilschließungen. Steigend war die Anzahl der Anträge aufgrund von Arbeitspflichtverletzungen der werdenden Mütter. Vorgeworfen wurde ihnen unentschuldigtes Fehlen oder Diebstahl im Unternehmen, was sich häufig im Laufe des Verfahrens als unbegründet erwies. Sonstige Antragsgründe waren strukturelle Veränderungen in der Firma oder die Gefährdung der wirtschaftlichen Existenz des Betriebes. Auffäl-

lig war, dass vermehrt Anträge auf Erklärung der Zulässigkeit einer Kündigung von Müttern, aber auch von Vätern, während der Elternzeit gestellt wurden. Diese wurden häufig mit Arbeitspflichtverletzungen oder dem Vorwurf des Diebstahls begründet, teilweise auch in Fällen, in denen die Betroffenen wegen der Elternzeit nicht im Unternehmen tätig waren.

*Silvia Frisch, LAS Zentralbereich*

[silvia.frisch@las.brandenburg.de](mailto:silvia.frisch@las.brandenburg.de)

## 10. Medizinischer Arbeitsschutz

### Beteiligung am Berufskrankheitenverfahren

Im Berichtsjahr gingen beim Gewerbeärztlichen Dienst (GÄD) 1.120 Verdachtsanzeigen auf das Vorliegen von Berufskrankheiten (BK) ein. Gleichzeitig wurden alle von den Unfallversicherungsträgern zur Stellungnahme vorgelegten Berufskrankheitenfälle (1.118) bearbeitet. Der GÄD fungiert im BK-Verfahren als unabhängige

ge qualitätssichernde Institution. In zahlreichen Fällen wurden ergänzende Ermittlungen vorgeschlagen, was zu einer sachgerechteren Beurteilung im Verwaltungsverfahren beitrug (siehe Fallbeispiel). In den vergangenen zwei Jahren ist eine leichte Abnahme bei den BK-Verdachtsmeldungen und bei den zur Anerkennung empfohlenen Fällen zu verzeichnen (Übersicht 6).

Übersicht 6: Entwicklung der vom GÄD bearbeiteten und begutachteten Fälle von 2000 bis 2007

Jahr	Vom GÄD bearbeitete/begutachtete Fälle		
	insgesamt	berufsbedingt	als BK empfohlen
2000	1.272	376	321
2001	1.306	321	294
2002	1.320	317	276
2003	1.251	362	305
2004	1.314	355	293
2005	1.333	358	245
2006	1.192	325	258
2007	1.118	293	243

Der Verdacht auf eine oder mehrere Berufskrankheiten wurde wie in den vergangenen Jahren in fast der Hälfte der Fälle durch Fachärztinnen und -ärzte angezeigt. Die Krankenkassen meldeten erneut in mehr als 20 % ihren Erstattungsanspruch an und in 14 % aller angezeigten Fälle hielten sich die Versicherten selbst für leistungsberechtigt. Erst danach folgten Krankenhausärztinnen und -ärzte, Unternehmer/-innen und Betriebsärztinnen und -ärzte mit jeweils unter 10 % der erstatteten Anzeigen.

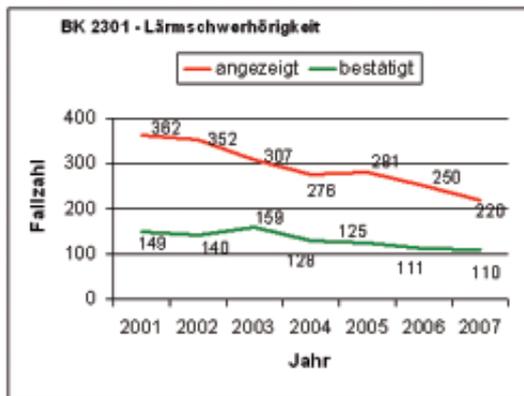
Die Schwerpunkte des BK-Geschehens unterschieden sich nicht wesentlich von denen des Vorjahres. Die Lärmschwerhörigkeit (BK 2301) ist noch immer mit deutlichem Vorsprung die am häufigsten anerkannte Berufskrankheit.

Übersicht 7: Quelle der BK-Verdachtsmeldungen 2007

BK-Verdachtsmeldung durch	Anzahl	Anteil (%)
Haus- und Fachärztin/-arzt	532	47,5
Krankenkassen	243	21,7
Versicherte	153	13,7
Krankenhausärztin/-arzt	85	7,6
Unternehmer/-in	56	5,0
Betriebsärztin/-arzt	42	3,7
sonstige	9	0,8

Wenngleich die Verdachtsmeldungen über berufsbedingte Hörminderungen rückläufig sind, kommt es mit steigender Tendenz in etwa 50 % der angezeigten Fälle zur Anerkennung des Gehörschadens als Berufskrankheit (Abbildung 62). Die Anerkennungsquote lässt noch keine Aussage über die Schadenshöhe zu. Nur in etwa 10 % der anerkannten Fälle einer Lärmschwerhörigkeit wird eine Minderung der Erwerbsfähigkeit in Renten berechtigendem Grade (MdE 20%) erreicht. Wegen der eindeutig männlich dominierten Lärmexposition sind Frauen im Geschlechtervergleich wesentlich seltener betroffen (männlich: 109/weiblich: 1).

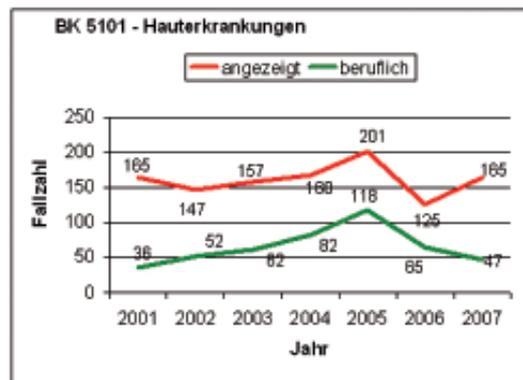
Abbildung 62: Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 2301-Fälle



Ein weiterer Schwerpunkt sind die beruflich verursachten Hauterkrankungen (BK 5101). Der Gewerbeärztliche Dienst wird in der Regel über laufende Hautarztverfahren informiert, auch wenn noch kein Verfahren zur Anerkennung einer Berufskrankheit eröffnet wurde. In den Hautarztverfahren (individuelle Sekundärprävention) wird durch Einsatz geeigneter Heil-, Schutz- und Pflegemaßnahmen in den meisten Fällen dafür gesorgt, dass die Betroffenen ihrer Tätigkeit weiter nachgehen können. Erfreulicherweise ist seit 2005 eine deutliche Abnahme der als berufsbedingt beurteilten Hauterkrankungen zu verzeichnen (m: 15/w: 32). Beruflich verursachte Hauterkrankungen werden nur in Ausnahmefällen als Berufskrankheit anerkannt. Im Berichtsjahr wurden wie im Vorjahr 11 Verdachts-

fälle zur Anerkennung als Berufskrankheit nach Nr. 5101 vorgeschlagen, weil der Zwang zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit bestand.

Abbildung 63: Entwicklung der angezeigten und berufsbedingten Hauterkrankungen



Im BK-Geschehen an dritter Stelle stehen die asbestbedingten Erkrankungen der Lunge und der Pleura (BK 4103, 4104 und 4105). Bei Männern wird die berufliche Verursachung wesentlich häufiger festgestellt als bei Frauen (m: 35/w: 5), was durch die traditionell unterschiedliche Exposition der Geschlechter begründet ist. Auch wenn die Anerkennungsquote dieser Berufskrankheiten 2007 im Vergleich zu 2006 von 32 % auf 26 % gesunken ist, werden die asbestbedingten Erkrankungen ihre Bedeutung auch in den nächsten Jahren nicht verlieren.

Abbildung 64: Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 4103-Fälle

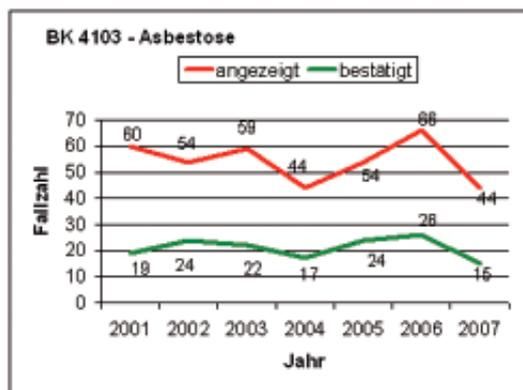
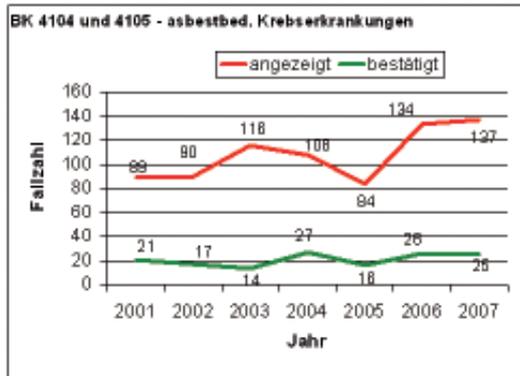


Abbildung 65: Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 4104- und 4105-Fälle



Bei den Infektionskrankheiten (BK 3101 und BK 3102) sind weiterhin die Virushepatitiden (Hepatitis B und C) und die Tuberkulose bzw. Erkrankungen an Lyme-Borreliose und Kälberflechte (Trichophytie) häufig vorkommende Diagnosen. Im Jahresvergleich lässt sich bei diesen Erkrankungsgruppen kein Trend ablesen. Die Zahl der BK-Anerkennungen bei Infektionsgefährdung im Gesundheitsdienst (BK 3101) ist bei Frauen deutlich höher als bei Männern (m: 1/w: 21). Bei den von Tieren auf den Menschen übertragbaren Krankheiten (BK 3102) sind mehr Männer betroffen (m: 19/w: 7). Die Unterschiede ergeben sich aus den geschlechtstypischen Tätigkeitsspektren und den damit verbundenen Gefährdungen.

Abbildung 66: Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 3101-Fälle

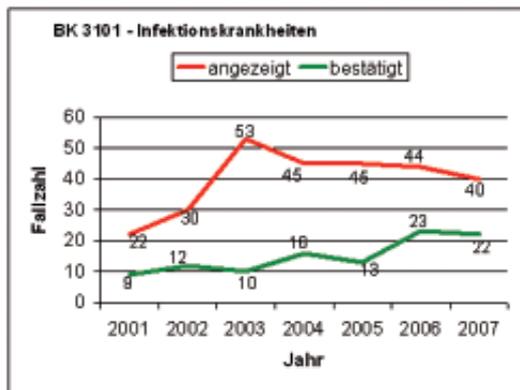
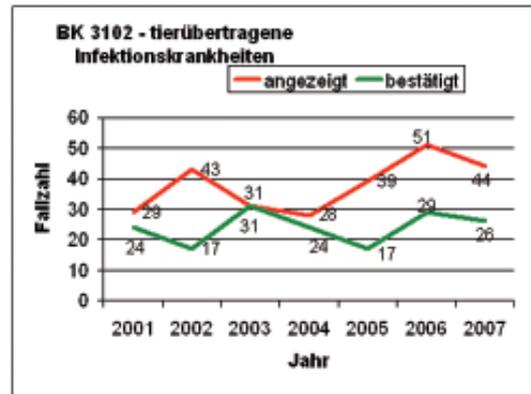


Abbildung 67: Entwicklung der angezeigten und bestätigten 3102-Fälle



Die obstruktiven Atemwegserkrankungen (BK 4301 und 4302) sind zahlenmäßig ebenfalls wichtige Berufskrankheiten. Die durch Allergene verursachten Erkrankungen treffen vor allem Beschäftigte in Bäckereien, gelegentlich auch in der Landwirtschaft und in Blumenläden. Irritativ verursachte Atemwegserkrankungen werden nur etwa halb so oft anerkannt und kommen insbesondere bei Schweißerinnen und Schweißern sowie Schlosserinnen und Schlossern vor. Nur ein Teil der beruflich bedingten Erkrankungsfälle konnte zur Anerkennung als Berufskrankheit vorgeschlagen werden, weil hier der objektive Zwang zur Aufgabe der schädigenden Tätigkeit bestand. Männer sind jeweils überproportional häufig betroffen (m: 16/w: 2).

Abbildung 68: Entwicklung der angezeigten und bestätigten BK 4301- und 4302-Fälle

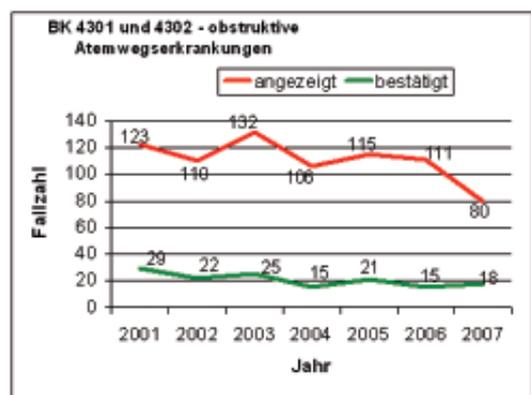
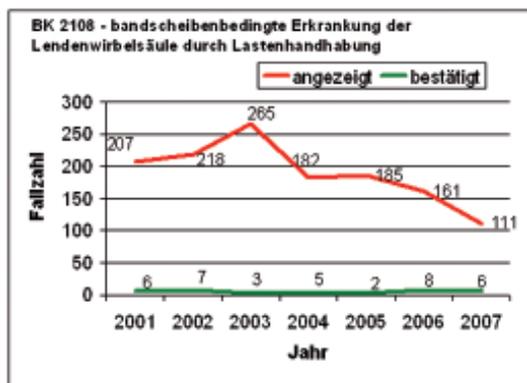


Abbildung 69: Entwicklung der angezeigten und bestätigten 2108-Fälle



Im Jahr 2007 wurden bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule (BK 2108) wiederum deutlich seltener bei den Unfallversicherungsträgern angezeigt als im Vorjahr (m: 79/w: 32). Dieses Phänomen ist bislang nicht erklärbar. Erkennbar ist jedoch ein leichter Anstieg der Anerkennungsquote. Lag diese in den vergangenen Jahren noch bei etwa 2 %, können seit der Einführung der einheitlichen Bewertungskriterien zur Zusammenhangsbeurteilung fast 10 % der betroffenen Frauen und mehr als 3 % der betroffenen Männer mit der Anerkennung einer Berufskrankheit 2108 rechnen (m: 3/w: 3). Im Wesentlichen ist dies auf die unterschiedliche Bewertung der Anerkennungsvoraussetzungen durch die Unfallversicherungsträger in den Branchen Pflege und Bau (BGW/BG-Bau) zu erklären.

Vom GÄD wurden vier Empfehlungen zur Anerkennung bandscheibenbedingter Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch Ganzkörperschwingungen (BK 2110) ausgesprochen (alle vier für männliche Personen).

Dr. Frank Eberth, LAS Zentralbereich  
[frank.eberth@las.brandenburg.de](mailto:frank.eberth@las.brandenburg.de)

### **Gewerbeärztlicher Dienst unterstützt Unfallversicherungsträger und ermöglicht Anerkennung einer Berufskrankheit**

Im Herbst 2005 wurde bei einem damals 42-jährigen Mann ein Bronchialkarzinom diagnostiziert und operativ behandelt. Der zuständige Krankenversicherungsträger ermittelte durch Befragung seines Versicherten einen beruflichen Umgang mit asbesthaltigen Stäuben und erstattete im Januar 2007 beim zuständigen Unfallversicherungsträger die Anzeige einer Berufskrankheit.

Der Unfallversicherungsträger nahm daraufhin die Ermittlungen zum Vorliegen einer Berufskrankheit der Nr. 4104 – Lungen- oder Kehlkopfkrebs (in Verbindung mit Asbeststaublungenkrankung, in Verbindung mit durch Asbeststaub verursachter Erkrankung der Pleura oder bei Nachweis der Einwirkung einer kumulativen Asbestfaserstaub-Dosis am Arbeitsplatz von mindestens 25 Faserjahren) auf. Im Zuge dieser Ermittlungen bestätigte der beratende Facharzt für Arbeitsmedizin des Unfallversicherungsträgers die Diagnose Bronchialkarzinom sowie das Vorliegen von Verkalkungen der Pleura des Betroffenen als wesentliche medizinische Voraussetzungen zur Anerkennung einer Berufskrankheit der Nr. 4104.

Die Recherchen zum beruflichen Kontakt zu Asbeststaub ergaben, dass der Versicherte bei einer im Land Brandenburg ansässigen Bausanierungsfirma als Bauwerker tätig war und in den Jahren 1992 und 1993 Asbestsanierungsarbeiten bei einem Berliner Auftraggeber ausgeführt hat. Trotz umfangreicher Ermittlungen hierzu konnten jedoch Unterlagen über den nachweislichen Umgang mit Asbeststaub und damit der für die Anerkennung einer Berufskrankheit notwendige Vollbeweis der beruflichen Asbeststaubexposition nicht erbracht werden. Daraufhin übergab der Unfallversicherungsträger im Juni 2007 unter Hinweis auf die beabsichtigte Ablehnung einer Berufskrankheit die Ermittlungsakte der staatlichen Gewerbeärztin

mit der Bitte um eine gewerbeärztliche Stellungnahme und ggf. um Hinweise zu möglichen weiteren Ermittlungen.

Nachforschungen der Gewerbeärztin im haus-eigenen Betriebsaktenarchiv erbrachten für den in Frage kommenden Zeitraum Unterlagen über den nachweislichen Umgang mit asbesthaltigen Gefahrstoffen sowie ein Dienstleistungsangebot der Bausanierungsfirma mit Nennung von Referenzobjekten, unter denen der besagte Berliner Auftraggeber zu finden war. Nachfragen beim für diesen Betrieb zuständigen Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin führten zur Vorlage der vom Auftraggeber eingereichten Anzeige des beabsichtigten Umganges mit asbesthaltigen Gefahrstoffen aus dem Jahr 1992.

Diese Unterlagen wurden dem Unfallversicherungsträger zur Verfügung gestellt, der daraufhin nach einer Neubewertung der Expositionsbedingungen durch den Technischen Aufsichtsdienst den Vollbeweis für den beruflichen Umgang mit Asbeststaub als bestätigt ansah und nun beabsichtigte, bei dem Versicherten eine Berufskrankheit der Nr. 4104 mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 50 % anzuerkennen. Im Oktober 2007 schloss sich die staatliche Gewerbeärztin in ihrer Stellungnahme zum Vorliegen einer Berufskrankheit der Nr. 4104 dieser Vorgehensweise an.

*Regina Thoma, LAS Zentralbereich*  
[regina.thoma@las.brandenburg.de](mailto:regina.thoma@las.brandenburg.de)

### **Ein Fall in der Beratungsstelle für psychosoziale Konflikte am Arbeitsplatz/Mobbing**

Im Herbst 2007 wandte sich Frau S. telefonisch an den Leiter der Beratungsstelle für psychosoziale Konflikte am Arbeitsplatz und berichtete, dass sie als Lehrerin einer Grundschule von Mobbing betroffen sei. Schon während dieses Telefonats wurden ihr Leidensdruck und ihre Verzweiflung deutlich. Sie gab an, dass ihre bisherigen Bemühungen und Aktivitäten, den Kon-

flikt zu lösen, gescheitert seien. Sie habe von ihrem Hausarzt von dieser Beratungsstelle erfahren und bitte um einen Termin.

Eine Woche später fand das erste Gespräch in der Beratungsstelle im LAS statt. Frau S. schilderte, dass sie seit über einem Jahr permanenten und systematischen Feindseligkeiten, insbesondere des Schulleiters und seiner Sekretärin, ausgesetzt sei. Darüber hinaus habe der Schulleiter sie von ihrer Funktion als Klassenlehrerin ihrer Klasse entbunden, ohne ihr dafür eine plausible Begründung zu geben. Auch der Protest der Eltern dieser Klasse, den diese in einem Schreiben im Sommer 2007 an die Schulleitung äußerten, habe nichts an dieser Entscheidung geändert. Frau S. berichtete weiter, dass sie durch diese ständigen Feindseligkeiten und Schikanen krank geworden sei. Sie sei immer sehr gerne Lehrerin gewesen und habe ihren Beruf mit Engagement und Liebe ausgeübt. Seit sie diesem Mobbing ausgesetzt sei, leide sie unter Angst und Übelkeit, wenn sie morgens zur Schule fahre. Sie sei deshalb seit einigen Wochen arbeitsunfähig geschrieben.

Der Psychologe erfasste zunächst den Sachverhalt und klärte, ob es sich tatsächlich um einen Mobbingfall handelte. Er wies darauf hin, dass die Arbeitsschutzverwaltung nicht nur für physische, sondern auch für psychische Belastungen und Beeinträchtigungen der Beschäftigten bei der Arbeit (wie Stress, psychosoziale Konflikte am Arbeitsplatz und Mobbing) die Zuständigkeit habe und verpflichtet sei, diesbezüglichen Beschwerden nachzugehen. Er erläuterte die Handlungsmöglichkeiten der Behörde. Diese lägen insbesondere darin, dass Betriebe und Verwaltungen durch Beratung und Information unterstützt bzw. angehalten werden, aktiv gegen Mobbing vorzugehen sowie Betroffenen konkrete Hilfsmöglichkeiten aufzuzeigen. Nach etwa zwei Stunden bat Frau S. darum, dieses Gespräch zu einem späteren Zeitpunkt fortzusetzen und das Gehörte erst einmal zu verarbeiten.

In dem zweiten Gespräch äußerte Frau S. erneut ihre Verzweiflung über ihre schulische Situation und bat um konkrete Hilfe. Überall, wo sie bisher vorstellig geworden sei (Personalrat, Gleichstellungsbeauftragte, Schulrat) habe man sie getröstet oder an andere Stellen verwiesen, ohne dass ihr Problem gelöst worden wäre. Außerdem bräuchte sie auf Grund des Mobbing auch dringend psychotherapeutische Hilfe, aber überall habe man sie auf lange Wartezeiten verwiesen. Der Leiter der Beratungsstelle organisierte daraufhin kurzfristig einen Termin bei einer Psychotherapeutin für Frau S. Er führte auch Telefonate mit dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport und schilderte die Angelegenheit. Es wurde ihm zugesichert, dass das Ministerium das Staatliche Schulamt auffordern würde, den Sachverhalt zu prüfen. Den entsprechenden Schriftverkehr erhielt er in Kopie.

Als sich zwei Monate später immer noch keine Lösung abzeichnete, führte er mit dem Leiter des Staatlichen Schulamtes und einem Vertreter des Hauptpersonalrats im Beisein von Frau S. ein Gespräch und wies darauf hin, dass auf Grund des schlechten Gesundheitszustands von Frau S. eine rasche Lösung geboten sei. Der Schulrat bot an, ein Gespräch mit dem Schulleiter zu führen und den Sachverhalt zu klären, um Frau S. einen Wiedereinstieg in ihre Schule zu erleichtern. Er könne ihr aber diesbezüglich keine Garantie abgeben. Im Vorfeld dieses Gesprächs im Schulamt hatte der Psychologe mit Frau S. mehrere Optionen für eine Lösung des Problems erarbeitet. Dabei wurde auch die Option einer Versetzung in eine andere Schule ins Auge gefasst, da die beigefügten Verletzungen zu tief saßen. Nachdem er den Schulrat auf diese Möglichkeit hingewiesen hatte, äußerte dieser, dass Versetzungen, wenn überhaupt, nur längerfristig möglich seien. Eine kurzfristige Lösung des Problems sei dadurch nicht zu erreichen. Der Psychologe bat ihn, sich dennoch um eine kurzfristige Versetzung zu bemühen und konnte erreichen, dass Frau S.

Anfang 2008 an eine neue Schule versetzt wurde. In einem späteren Telefonat äußerte Frau S., es gehe ihr „blendend“ und sie fühle sich sehr wohl an ihrer neuen Schule und könne wieder voll und ganz ihrem Beruf als Lehrerin nachgehen.

*Dr. Hans-Georg Predic, LAS Zentralbereich*  
[hans-georg.predic@las.brandenburg.de](mailto:hans-georg.predic@las.brandenburg.de)

## Anhang

Tabelle 1  
**Personal der Arbeitsschutzbehörden laut Stellenplan**

Stichtag: 30.06.2007

Pos.	Personal	Zentralinstanz					Mittel- instanz	Ortsinstanz					Sons-tige Dienst- stellen	Summe
		weibl.	männl.	Gesamt	% weibl.	% männl.		weibl.	männl.	Gesamt	% weibl.	% männl.		
		1a	1b	1c	1d	1e	2	3a	3b	3c	3d	3e	4	5
<b>1</b>	<b>Ausgebildete Aufsichtskräfte</b>													
	Höherer Dienst	3,0	3,0	6,0	50,0	50,0		15,0	25,0	40,0	37,5	62,5		46,0
	Gehobener Dienst	1,0	3,0	4,0	25,0	75,0		45,0	52,0	97,0	46,4	53,6		101,0
	Mittlerer Dienst							3,0	4,0	7,0	42,9	57,1		7,0
	Summe 1	4,0	6,0	10,0	40,0	60,0		63,0	81,0	144,0	43,8	56,2		154,0
<b>2</b>	<b>Aufsichtskräfte in Ausbildung</b>													
	Höherer Dienst													
	Gehobener Dienst													
	Mittlerer Dienst													
	Summe 2													
<b>3</b>	<b>Gewerbeärztinnen und -ärzte</b>							4,0	2,0	6,0	66,7	33,3		6,0
<b>4</b>	<b>Entgeltprüferinnen und Entgeltprüfer</b>													
<b>5</b>	<b>Sonstiges Fachpersonal</b>													
	Höherer Dienst							3,0	2,0	5,0	60,0	40,0		5,0
	Gehobener Dienst							11,0	6,0	17,0	64,7	35,3		17,0
	Mittlerer Dienst							20,0	1,0	21,0	95,2	4,8		21,0
	Summe 5							34,0	9,0	43,0	79,1	20,9		43,0
<b>6</b>	<b>Verwaltungspersonal</b>	1,0		1,0	100,0	0,0		27,0	5,0	32,0	84,4	15,6		33,0
<b>Insgesamt</b>		<b>5,0</b>	<b>6,0</b>	<b>11,0</b>	<b>45,5</b>	<b>54,5</b>		<b>128,0</b>	<b>97,0</b>	<b>225,0</b>	<b>56,9</b>	<b>43,1</b>		<b>236,0</b>

Tabelle 2

### Betriebsstätten und Beschäftigte im Zuständigkeitsbereich

Größenklasse	Betriebsstätten	Beschäftigte						Summe
		Jugendliche			Erwachsene			
		männlich	weiblich	Summe	männlich	weiblich	Summe	
	1	2	3	4	5	6	7	8
<b>1: Großbetriebsstätten</b>								
1000 und mehr Beschäftigte	22	918	857	1775	19469	16431	35900	37675
500 bis 999 Beschäftigte	71	590	272	862	23431	22982	46413	47275
<b>Summe</b>	<b>93</b>	<b>1508</b>	<b>1129</b>	<b>2637</b>	<b>42900</b>	<b>39413</b>	<b>82313</b>	<b>84950</b>
<b>2: Mittelbetriebsstätten</b>								
250 bis 499 Beschäftigte	200	559	671	1230	32270	34015	66285	67515
100 bis 249 Beschäftigte	806	1272	673	1945	62999	56289	119288	121233
50 bis 99 Beschäftigte	1530	887	591	1478	57926	44721	102647	104125
20 bis 49 Beschäftigte	4942	1299	568	1867	81221	65574	146795	148662
<b>Summe</b>	<b>7478</b>	<b>4017</b>	<b>2503</b>	<b>6520</b>	<b>234416</b>	<b>200599</b>	<b>435015</b>	<b>441535</b>
<b>3: Kleinbetriebsstätten</b>								
10 bis 19 Beschäftigte	7769	1013	654	1667	57113	45423	102536	104203
1 bis 9 Beschäftigte	53375	1500	1354	2854	79734	93072	172806	175660
<b>Summe</b>	<b>61144</b>	<b>2513</b>	<b>2008</b>	<b>4521</b>	<b>136847</b>	<b>138495</b>	<b>275342</b>	<b>279863</b>
<b>Summe 1 - 3</b>	<b>68715</b>	<b>8038</b>	<b>5640</b>	<b>13678</b>	<b>414163</b>	<b>378507</b>	<b>792670</b>	<b>806348</b>
<b>4: ohne Beschäftigte</b>	<b>9317</b>							
<b>Insgesamt</b>	<b>78032</b>	<b>8038</b>	<b>5640</b>	<b>13678</b>	<b>414163</b>	<b>378507</b>	<b>792670</b>	<b>806348</b>

Tabelle 3.1a (sortiert nach Leitbranchen)

## Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
01	Chemische Betriebe	5	131	489	625	4	59	94	157	25	78	182	285			108	6	106	9	1	302	441		519	22	11
02	Metallverarbeitung		262	1307	1569		129	298	427		176	348	524			347	4	144	17	2	1021	109		78	8	18
03	Bau, Steine, Erden	1	928	7856	8785		216	866	1082		258	908	1166		1	974	12	137	28	1	2104	215		342	80	77
04	Entsorgung, Recycling		136	906	1042		93	247	340		144	289	433			281	2	127	8	3	655	23	2	102	2	31
05	Hochschulen, Gesundheitswesen	21	1549	8020	9590	17	527	796	1340	61	653	887	1601	1	2	1119	104	320	6	7	3286	125	3	2920	2	6
06	Leder, Textil		49	245	294		22	38	60		26	41	67		1	48	2	13	2		120	4		27	1	3
07	Elektrotechnik	3	92	283	378	1	52	56	109	20	99	62	181			81	2	75	1	4	204	39	1	30		2
08	Holzbe- und -verarbeitung		82	564	646		42	138	180		79	153	232		1	167	9	39	11		393	22	1	36		12
09	Metallerzeugung	3	22	33	58	3	16	11	30	13	23	14	50			27		17	5		76	47		75		1
10	Fahrzeugbau	7	46	115	168	7	22	31	60	12	30	35	77			50	1	22	2		145	35		50		1
11	Kraftfahrzeugreparatur; -handel, Tankstellen		253	3417	3670		91	811	902		113	919	1032	1	1	698	10	309	9	1	2001	46	3	248	10	15
12	Nahrungs- und Genussmittel		543	3510	4053		275	818	1093		369	910	1279			989	72	167	32	5	3753	39		208	11	36
13	Handel	3	690	12835	13528		253	1584	1837		497	2101	2598	1	48	717	656	1149	19	2	1723	143	1	1673	11	45
14	Kredit-, Versicherungsgewerbe	1	189	1624	1814	1	4	34	39	1	5	42	48			25	5	14	1		97	11	1	285	2	4
15	Datenverarbeitung, Fernmeldedienste	3	66	243	312	1	2	3	6	1	2	3	6			3		3			4	3		97		

Schl.	Leitbranche	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention				Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung				
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
16	Gaststätten, Beherbergung		212	7629	7841		79	964	1043		94	1036	1130		1	937	20		166	4		2973	4		206	4	7
17	Dienstleistung	2	503	4785	5290	2	153	404	559	2	178	463	643		3	432	98		93	7	2	1120	44	1	375	2	10
18	Verwaltung	26	859	2382	3267	7	86	130	223	9	122	432	563			118	64		188	6	16	421	156		694	4	3
19	Herstellung von Zellstoff, Papier und Pappe	1	20	18	39	1	8	6	15	4	16	6	26			14			9	3		44	15		26		1
20	Verkehr	11	516	3292	3819	4	202	535	741	6	239	622	867			584	29		234	5		4792	42		209	7	422
21	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigungen	1	40	355	396		9	89	98		9	94	103			89			14			165	5		31	1	
22	Versorgung	1	109	283	393	1	43	66	110	9	71	76	156			91			53	5		185	58		102		
23	Feinmechanik	1	70	609	680	1	27	134	162	2	31	147	180			140	4		31	1		291	6		50		1
24	Maschinenbau	3	111	344	458	3	70	97	170	8	104	110	222			159			42	16	1	431	43		49	1	3
<b>Insgesamt</b>		<b>93</b>	<b>7478</b>	<b>61144</b>	<b>68715</b>	<b>53</b>	<b>2480</b>	<b>8250</b>	<b>10783</b>	<b>173</b>	<b>3416</b>	<b>9880</b>	<b>13469</b>	<b>3</b>	<b>58</b>	<b>8198</b>	<b>1100</b>		<b>3472</b>	<b>197</b>	<b>45</b>	<b>26306</b>	<b>1675</b>	<b>13</b>	<b>8432</b>	<b>168</b>	<b>709</b>

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

\*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.1b (sortiert nach Wirtschaftsklassen)

## Dienstgeschäfte in Betriebsstätten

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung		
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion							Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	
01	Landwirtschaft, Gewerbliche Jagd	1	942	4974	5917		180	615	795		209	748	957		711	27		153	14		2570	418		487	32	25
02	Forstwirtschaft		59	134	193		14	16	30								5	2			76	2		4	1	
05	Fischerei und Fischzucht		6	152	158																					
10	Kohlenbergbau, Torfgewinnung																									
11	Gewinnung von Erdöl und Erdgas, Erbringung damit verbundener Dienstleistungen		1	2	3																					
12	Bergbau auf Uran- und Thoriumerze																									
13	Erzbergbau																									
14	Gewinnung von Steinen und Erden, sonstiger Bergbau		13	74	87		3	7	10		4	8	12		9			2	1					3		
15	Ernährungsgewerbe	1	359	2440	2800		83	215	298		143	251	394		253	49		60	16	5	1112	25		98		16
16	Tabakverarbeitung		1	1	2		1	1			3	3			1			2			6			1		
17	Textilgewerbe		23	58	81		7	11	18		7	11	18		14			3	1		45	4		7		1
18	Bekleidungs-gewerbe		15	71	86			7	7			7	7		5			2			6			1		
19	Ledergewerbe		12	103	115		2	7	9		2	9	11		8			3			3			3		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
20	Holzgewerbe (ohne Herstellung von Möbeln)		148	1139	1287		36	119	155		72	129	201		1	143	7		35	10		338	22	1	30		12		
21	Papiergewerbe	1	39	41	81	1	8	6	15	4	16	6	26			14			9	3		44	15		26		1		
22	Verlagsgewerbe, Druckgewerbe, Vervielfältigung von bespielten Ton-, Bild- und Datenträgern	3	78	660	741		9	89	98		9	94	103			89			14			165	5		31	1			
23	Kokerei, Mineralölverarbeitung, Herstellung und Verarbeitung von Spalt- und Brutstoffen	2		10	12	1		1	2	13		1	14			2			9			22	7		16				
24	Chemische Industrie	3	58	114	175	1	21	22	44	9	31	29	69			39	1		22	5		95	14		64		3		
25	Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren	4	148	377	529	2	35	43	80	3	44	46	93			64	1		22	4	1	174	14		57		3		
26	Glasgewerbe, Keramik, Verarbeitung von Steinen und Erden	2	226	854	1082		39	85	124		60	93	153			101	1		32	14		235	29		29	2	7		
27	Metallerzeugung und -bearbeitung	6	43	64	113	3	16	11	30	13	23	14	50			27			17	5		76	47		75		1		
28	Herstellung von Metallerzeugnissen		556	2570	3126		129	298	427		176	348	524			347	4		144	17	2	1021	109		78	8	18		
29	Maschinenbau	7	216	701	924	3	70	97	170	8	104	110	222			159			42	16	1	431	43		49	1	3		
30	Herstellung von Büromaschinen, Datenverarbeitungsgeräten und -einrichtungen	2	11	85	98		2	6	8		3	7	10			7			3			3			1				

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
31	Herstellung von Geräten der Elektrizitätserzeugung, -verteilung u.ä.	1	110	283	394		29	37	66		39	42	81			46	2		27	1	4	134	22	1	16		2		
32	Rundfunk-, Fernseh- und Nachrichtentechnik	1	54	186	241	1	21	13	35	20	57	13	90			28			45			67	17		13				
33	Medizin-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik, Optik	2	130	1079	1211	1	25	129	155	2	29	141	172			133	4		30	1		269	5		50				
34	Herstellung von Kraftwagen und Kraftwagenteilen	3	42	80	125	2	11	9	22	2	17	11	30			15	1		13			28	16		14				
35	Sonstiger Fahrzeugbau	7	43	146	196	5	11	22	38	10	13	24	47			35			9	2		117	19		36		1		
36	Herstellung von Möbeln, Schmuck, Musikinstrumenten, Sportgeräten, Spielwaren und sonstigen Erzeugnissen		49	284	333		8	24	32		9	30	39			31	2		5	1		77	1		6		1		
37	Recycling		87	516	603		31	88	119		50	101	151			88			58	3		319	14	2	38	1	20		
40	Energieversorgung	3	179	315	497	1	37	58	96	9	59	68	136			78			46	5		163	58		93				
41	Wasserversorgung		43	274	317		6	8	14		12	8	20			13			7			22			9				
45	Baugewerbe	4	2127	13827	15958		174	774	948		194	807	1001		1	864	11		103	13	1	1859	186		310	78	70		
50	Kraftfahrzeughandel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen; Tankstellen		518	6450	6968		90	810	900		112	918	1030	1	1	696	10		309	9	1	1999	46	3	248	10	15		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention						Entscheidungen				Zwangsmaßnahmen	Ahndung	
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass									
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26		
51	Handelsvermittlung und Großhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen)	6	496	2472	2974		54	162	216		80	178	258		1	158	19		68	6		485	55		106	2	26
52	Einzelhandel (ohne Handel mit Kraftfahrzeugen und ohne Tankstellen); Reparatur von Gebrauchsgütern	1	928	20768	21697		199	1422	1621		417	1923	2340	1	47	559	637		1081	13	2	1238	88	1	1567	9	19
55	Gastgewerbe		420	14500	14920		79	964	1043		94	1036	1130		1	937	20		166	4		2973	4		206	4	7
60	Landverkehr; Transport in Rohrfernleitungen	11	581	4690	5282	2	154	460	616	4	186	532	722			501	26		177	4		4530	26		103	7	403
61	Schifffahrt		16	115	131			4	4			4	4			2			2				1		2		
62	Luftfahrt		10	70	80			4	4			4	4			2	1		1			9			1		
63	Hilfs- und Nebentätigkeiten für den Verkehr; Verkehrsvermittlung	4	159	1021	1184	1	32	58	91	1	36	70	107			67	2		36	1		233	13		70		15
64	Nachrichtenübermittlung	14	292	729	1035	2	16	9	27	2	17	12	31			12			19			20	3		114		4
65	Kreditgewerbe	1	193	1066	1260			4	4			5	5			4			1			6	9		157		
66	Versicherungsgewerbe	1	36	243	280	1	2	3	6	1	2	4	7			4	1		2			13	1		39		
67	Mit dem Kredit- und Versicherungsgewerbe verbundene Tätigkeiten			84	84			1	1			1	1			1						3		1	1		

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten					Überwachung/Prävention					Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ			auf Anlass			erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						Anz. Beanstandungen
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
70	Grundstücks- und Wohnungswesen		140	1120	1260		1	16	17		2	21	23			10	4		7			40			86	1	3
71	Vermietung beweglicher Sachen ohne Bedienungspersonal		25	401	426		1	10	11		1	11	12			6			4	1		35	1		2	1	1
72	Datenverarbeitung und Datenbanken		47	238	285		2	3	5		2	3	5			3			2			4	2		16		
73	Forschung und Entwicklung	1	74	223	298		5	7	12		11	7	18			4			11			9	18		81		
74	Erbringung von Dienstleistungen überwiegend für Unternehmen	4	927	4670	5601	2	150	174	326	2	175	203	380	1		272	33		61	3	2	596	44	1	289	1	10
75	Öffentliche Verwaltung, Verteidigung, Sozialversicherung	55	1384	1508	2947	6	72	45	123	7	100	337	444			48	63		151	5	16	237	36		589	4	
80	Erziehung und Unterricht	9	1674	5551	7234	2	252	563	817	3	303	640	946	1	1	701	88		124	5	5	2580	36		561	1	
85	Gesundheits-, Veterinär- und Sozialwesen	31	1240	9209	10480	15	270	226	511	58	339	240	637	1		414	16		185	1	2	697	71	3	2278	1	6
90	Abwasser- und Abfallbeseitigung und sonstige Entsorgung	3	205	1121	1329		62	159	221		94	188	282			193	2		69	5	3	336	9		64	1	11

Schl.	Wirtschaftsgruppe	erfasste Betriebsstätten *)				aufgesuchte Betriebsstätten				Dienstgeschäfte in den Betriebsstätten				Überwachung/Prävention						Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung			
		Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	Gr. 1	Gr. 2	Gr. 3	Summe	darunter		eigeninitiativ		auf Anlass		Anz. Beanstandungen	erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/ Zulassungen/ Ausnahmen/ Ermächtigungen			Anfragen/ Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen/ Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen/ Bußgelder/ Strafanzeigen
														in der Nacht	an Sonn- u. Feiertagen	Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion								
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26
91	Interessenvertretungen und kirchliche sowie sonstige religiöse Vereinigungen (ohne Sozialwesen und Sport)		105	709	814		3	20	23		4	21	25			13			7			31	1		27		
92	Kultur, Sport und Unterhaltung	3	168	1922	2093	1	11	65	77	2	18	74	94			57	1		30	1		153	119		78		3
93	Erbringung von sonstigen Dienstleistungen		128	4277	4405		17	243	260		21	274	295		3	182	67		37	5		592			102	2	2
95	Private Haushalte		22	89	111			1	1							1											
99	Exterritoriale Organisationen und Körperschaften			2	2																						
	<b>Insgesamt</b>	197	15606	#####	130665	53	2480	8250	10783	173	3416	9880	13469	3	58	8198	1100		3472	197	45	26306	1675	13	8432	168	709

\*) Größe 1: 500 und mehr Beschäftigte  
Größe 2: 20 bis 499 Beschäftigte  
Größe 3: 1 bis 19 Beschäftigte

\*\*\*) Zahlen in Klammern sind aus datenschutzrechtlichen Gründen zusammengefaßt

Tabelle 3.2

## Dienstgeschäfte außerhalb der Betriebsstätte

Pos.	Art der Arbeitsstelle bzw. Anlage	Dienstgeschäfte	Überwachung/Prävention						Anz. Beanstandungen	Entscheidungen			Zwangsmaßnahmen	Ahndung
			eigeninitiativ			auf Anlass				erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen		
			Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Ärztl. Untersuchungen						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13		
1	Baustellen	3915	574	5		3230	85	4	6468	11		285	131	92
2	überwachungsbedürftige Anlagen	13	1	1		9	1		17			2	1	1
3	Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz	15		1		12			26					
4	Lager explosionsgefährlicher Stoffe	27		2		16			5	45	1			
5	Märkte und Volksfeste (fliegende Bauten, ambulante Handel)	68		20		48			136					
6	Ausstellungsstände													
7	Straßenfahrzeuge	320	13			306			452					1
8	Schienenfahrzeuge	154	40			114			3					
9	Wasserfahrzeuge													
10	Heimarbeitsstätten										6			
11	private Haushalte (ohne Beschäftigte)	25	5	2		18			4					
12	Übrige	74	5	4		38	1		41			2		
	<b>Insgesamt</b>	<b>4611</b>	<b>638</b>	<b>35</b>		<b>3791</b>	<b>87</b>	<b>4</b>	<b>7152</b>	<b>56</b>	<b>1</b>	<b>295</b>	<b>132</b>	<b>94</b>
13	sonstige Dienstgeschäfte im Außendienst*)													

\*) sofern sie nicht in Betriebsstätten nach Tabelle 3.1 oder in den Positionen 1 bis 12 dieser Tabelle durchgeführt wurden.

Tabelle 4

## Produktorientierte Darstellung der Tätigkeiten

		Beratung/ Information			Überwachung/Prävention							Entscheidungen	Zwangs- maßnahmen		Ahndung						
		Beratung	Vorträge, Vorlesungen	Öffentlichkeitsarbeit/ Publikationen/Information	eigeninitiativ			auf Anlass					erteilte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	abgelehnte Genehmigungen/ Erlaubnisse/Zulassungen/ Ausnahmen/Ermächtigungen	Anfragen/Anzeigen/ Mängelmeldungen	Anordnungen	Anwendung von Zwangsmitteln	Verwarnungen	Bußgelder	Strafanzeigen	
					Besichtigung/Inspektion (punktuell)	Besichtigung/Inspektion (Schwerpunktprogramm)	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Besichtigung/Inspektion	Untersuchungen von Unfällen/Berufskrankheiten	Messungen/Probenahmen/ Analysen/Arztl. Untersuchungen	Stellnahmen/Gutachten (auch Berufskrankheiten)										Revisions-schreiben
	<b>Anzahl der Tätigkeiten</b>	<b>4201</b>	<b>184</b>	<b>29</b>	<b>9060</b>	<b>1251</b>		<b>7921</b>	<b>310</b>	<b>99</b>	<b>3559</b>	<b>17697</b>		<b>2916</b>	<b>19</b>	<b>11269</b>	<b>384</b>		<b>326</b>	<b>675</b>	
Pos.	Dabei berührte Sachgebiete	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
<b>1</b>	<b>Technischer Arbeitsschutz, Unfall- verhütung und Gesundheitsschutz</b>																				
1.1	Arbeitsschutzorganisation	610	75	5	8424	230		3622	175	1	798	9907	6978	6		1408	134		39	41	
1.2	Arbeitsplätze, Arbeitsstätten, Ergonomie	626	35	9	8296	174		4481	164	87	2795	9478	8742	21		270	238		16	4	
1.3	Arbeitsmittel, Medizinprodukte	322	30	1	7512	174		3398	158	7	571	6920	6765	17	1	139	75		2	2	
1.4	überwachungsbedürftige Anlagen	297	26	2	2454	24		503	4		317	1996	1275	110	4	445	9		11	8	
1.5	Gefahrstoffe	489	50	2	5978	196		1165	17	7	226	3552	3136	31		604	32		29	20	
1.6	explosionsgefährliche Stoffe	123	9	2	313	355		223		1	99	316	232	877	5	1585	6		5	3	
1.7	Biologische Arbeitsstoffe	132	10		1760	59		102	2		77	983	670			11	3				
1.8	Gentechn. veränderte Organismen																				
1.9	Strahlenschutz	349	1	4	110	52		62		2	23	71	22	442	2	1821				7	
1.10	Beförderung gefährlicher Güter	55	5		401	19		240	1		10	98	60			3			1	6	
1.11	psychische Belastungen	46	9		983	28		48	2		3	108	13			22					
	Summe Position 1	<b>3049</b>	<b>250</b>	<b>25</b>	<b>36231</b>	<b>1311</b>		<b>13844</b>	<b>523</b>	<b>105</b>	<b>4919</b>	<b>33429</b>	<b>27893</b>	<b>1504</b>	<b>12</b>	<b>6308</b>	<b>497</b>		<b>103</b>	<b>91</b>	
<b>2</b>	<b>Technischer Arbeits- und Verbraucherschutz</b>																				
2.1	Geräte- und Produktsicherheit	35	5	1	173	47		883	5		7	165	152			1	1		2	1	
2.2	Inverkehrbringen gefährlicher Stoffe und Zubereitungen																				
2.3	Medizinprodukte	47	2	5	301	10		42			9	183	94			15					
	Summe Position 2	<b>82</b>	<b>7</b>	<b>6</b>	<b>474</b>	<b>57</b>		<b>925</b>	<b>5</b>		<b>16</b>	<b>348</b>	<b>246</b>			<b>16</b>	<b>1</b>		<b>2</b>	<b>1</b>	
<b>3</b>	<b>Sozialer Arbeitsschutz</b>																				
3.1	Arbeitszeit	474	40	2	6808	367		1195	16		68	1583	645	833	3	132	15		6	25	
3.2	Sozialvorschriften im Straßenverkehr	442	58		671	21		597	2		111	2875	4854	1		60	5		213	560	
3.3	Kinder- und Jugendarbeitsschutz	96	20	1	2271	15		94	3		17	332	103	548		15			3	4	
3.4	Mutterschutz	703	17	1	3941	23		169			18	848	243	68	4	5037	2		2		
3.5	Heimarbeitsschutz	5			1	1		1				2									
	Summe Position 3	<b>1720</b>	<b>135</b>	<b>4</b>	<b>13692</b>	<b>427</b>		<b>2056</b>	<b>21</b>		<b>214</b>	<b>5640</b>	<b>5845</b>	<b>1450</b>	<b>7</b>	<b>5244</b>	<b>22</b>		<b>224</b>	<b>589</b>	
<b>4</b>	<b>Arbeitsmedizin</b>	<b>384</b>	<b>24</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>61</b>		<b>79</b>	<b>1</b>	<b>2</b>	<b>21</b>	<b>4</b>		<b>3</b>		<b>23</b>					
<b>5</b>	<b>Arbeitsschutz in der Seeschifffahrt</b>																				
	Summe Position 1 bis 5	<b>5235</b>	<b>416</b>	<b>37</b>	<b>50399</b>	<b>1856</b>		<b>16904</b>	<b>550</b>	<b>107</b>	<b>5170</b>	<b>39421</b>	<b>33984</b>	<b>2957</b>	<b>19</b>	<b>11591</b>	<b>520</b>		<b>329</b>	<b>681</b>	

Tabelle 5

### Marktüberwachung (aktiv/reaktiv) nach dem Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

	Anzahl der überprüften Produkte		Anzahl und Art der Mängel						ergriffene Maßnahmen										Fehlzanzeige
	aktiv	reaktiv	formale Mängel		technischer Mangel ohne unmittelbares Risiko für den Verwender		nicht hinnehmbares Risiko für den Verbraucher		Mitteilung an andere Arbeitsschutzbehörden		Revisions schreiben		Anordnungen und Ersatzmaßnahmen		freiwillige Maßnahmen des Inverkehrbringers		sonstige (Warnung/Rückruf)		
			aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	aktiv	reaktiv	
Überprüfung bei	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
Hersteller	1	3	1	2		1				2	1	1				1			1072
Importeur	3	29		9	2	16	1	2	2	2	3	19		12		18			
Händler	74	48	15	4	9	10	32	11	11	9	11	11	3	7	48	18		1	
Aussteller		2		1		2						2		1		1			
<b>Insgesamt</b>	<b>78</b>	<b>82</b>	<b>16</b>	<b>16</b>	<b>11</b>	<b>29</b>	<b>33</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>13</b>	<b>15</b>	<b>33</b>	<b>3</b>	<b>20</b>	<b>48</b>	<b>38</b>		<b>1</b>	<b>1072</b>

Maßnahmen wurden veranlasst durch	betroffener Bürger	eigene Behörde	andere Behörde	Unfallmeldung	BG	Rapexmeldung	Schutzklauselmeldung	Hersteller	Betreiber	Importeur	Händler	Aussteller	sonstige	Insgesamt
Anzahl	7		40			14			2					<b>63</b>

Tabelle 6 (ausführlich)

**Begutachtete Berufskrankheiten**

		Zuständigkeitsbereich					Summe					
		Arbeitsschutzbeh.		Bergaufsicht		sonstige	g	w	m	g	w	m
		begutacht.	berufsbed.	begutacht.	berufsbed.		begutachtet			berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12
<b>1</b>	<b>Durch chemische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>											
<b>11</b>	<b>Metalle oder Metalloide</b>											
1101	Erkrankungen durch Blei oder seine Verbindungen	3					3		3			
1102	Erkrankungen durch Quecksilber oder seine Verbindungen	1	1				1		1	1		1
1103	Erkrankungen durch Chrom oder seine Verbindungen	3		1			4	2	2			
1104	Erkrankungen durch Cadmium oder seine Verbindungen											
1105	Erkrankungen durch Mangan oder seine Verbindungen											
1106	Erkrankungen durch Thallium oder seine Verbindungen											
1107	Erkrankungen durch Vanadium oder seine Verbindungen											
1108	Erkrankungen durch Arsen oder seine Verbindungen	3					3	1	2			
1109	Erkrankungen durch Phosphor oder seine anorganischen Verbindungen											
1110	Erkrankungen durch Beryllium oder seine Verbindungen	1					1		1			
<b>12</b>	<b>Erstickungsgase</b>											
1201	Erkrankungen durch Kohlenmonoxid											
1202	Erkrankungen durch Schwefelwasserstoff											
<b>13</b>	<b>Lösemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel (Pestizide) und sonstige chemische Stoffe</b>											
1301	Schleimhautveränderungen, Krebs oder andere Neubildungen der Harnwege durch aromatische Amine	15	2				15	4	11	2	1	1
1302	Erkrankungen durch Halogenkohlenwasserstoffe	8	1				8	2	6	1	1	
1303	Erkrankungen durch Benzol, seine Homologe oder durch Styrol	13					13	1	12			
1304	Erkrankungen durch Nitro- oder Aminoverbindungen des Benzols oder seiner Homologe oder ihrer Abkömmlinge	1					1	1				
1305	Erkrankungen durch Schwefelkohlenstoff	1					1		1			
1306	Erkrankungen durch Methylalkohol (Methanol)											
1307	Erkrankungen durch organische Phosphorverbindungen											
1308	Erkrankungen durch Fluor oder seine Verbindungen											
1309	Erkrankungen durch Salpetersäure											
1310	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylaryloxide	2					2		2			

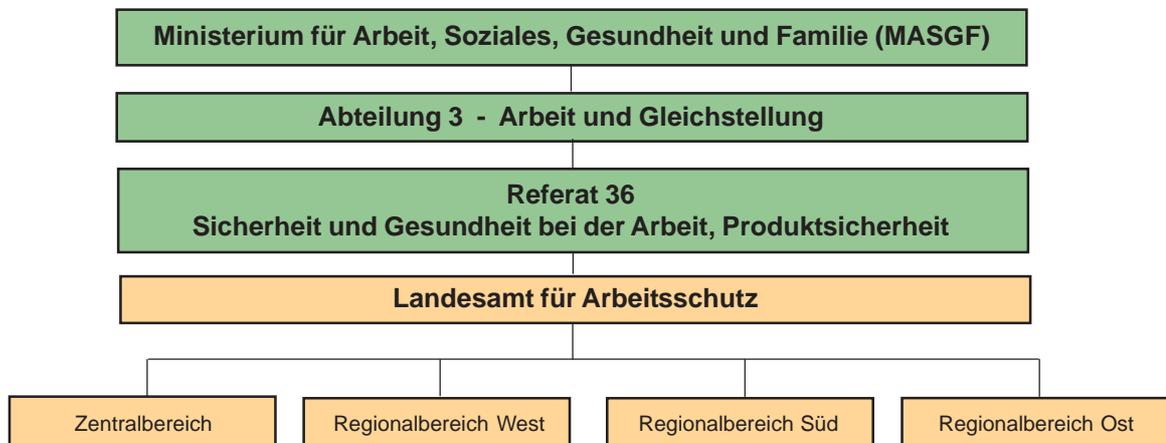
		Zuständigkeitsbereich					Summe					
		Arbeitsschutzbeh.		Bergaufsicht		sonstige	g	w	m	g	w	m
		begutacht.	berufsbed.	begutacht.	berufsbed.		begutachtet			berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12
1311	Erkrankungen durch halogenierte Alkyl-, Aryl- oder Alkylarylsulfide											
1312	Erkrankungen der Zähne durch Säuren	4					4	3	1			
1313	Hornhautschädigungen des Auges durch Benzochin											
1314	Erkrankungen durch para-tertiär-Butylphenol											
1315	Erkrankungen durch Isocyanate, die zur Unterlassung aller Tätigkeiten gezwungen haben (Aufgabezwang)	1					1		1			
1316	Erkrankungen der Leber durch Dimethylformamid	3					3		3			
1317	Polyneuropathie oder Enzephalopathie durch organische Lösungsmittel oder deren Gemische	4	1				4		4	1		1
<b>2</b>	<b>Durch physikalische Einwirkungen verursachte Krankheiten</b>											
<b>21</b>	<b>Mechanische Einwirkungen</b>											
2101	Erkrankungen der Sehenscheiden oder des Sehngleitgewebes sowie der Sehnen- oder Muskelansätze (Aufgabezwang)	16					16	8	8			
2102	Meniskusschäden nach mehrjährigen andauernden oder häufig wiederkehrenden, die Kniegelenke überdurchschnittlich belastenden Tätigkeiten	25	1				25	1	24	1		1
2103	Erkrankungen durch Erschütterung bei Arbeit mit Druckluftwerkzeugen oder gleichartig wirkenden Werkzeugen oder Maschinen	3	1				3		3	1		1
2104	Vibrationsbedingte Durchblutungsstörungen an den Händen (Aufgabezwang)											
2105	Chronische Erkrankungen der Schleimbeutel durch ständigen Druck	7	3				7	1	6	3		3
2106	Drucklähmungen der Nerven	3					3	1	2			
2107	Abrißbrüche der Wirbelfortsätze											
2108	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch langjähriges Heben oder Tragen schwerer Lasten oder durch langjährige Tätigkeiten in extremer Rumpfbeugehaltung (Aufgabezwang)	107	6	4			111	32	79	6	3	3
2109	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Halswirbelsäule durch langjähriges Tragen schwerer Lasten auf der Schulter (Aufgabezwang)	22		1			23	6	17			
2110	Bandscheibenbedingte Erkrankungen der Lendenwirbelsäule durch Ganzkörperschwingungen im Sitzen (Aufgabezwang)	32	4	1			33	1	32	4		4
2111	Erhöhte Zahnabrasionen durch mehrjährige quarzstaubbelastende Tätigkeit											
<b>22</b>	<b>Druckluft</b>											
2201	Erkrankungen durch Arbeit in Druckluft	1					1		1			

		Zuständigkeitsbereich					Summe					
		Arbeitsschutzbeh.		Bergaufsicht		sonstige	g	w	m	g	w	m
		begutacht.	berufsbed.	begutacht.	berufsbed.		begutachtet			berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12
<b>23</b>	<b>Lärm</b>											
2301	Lärmschwerhörigkeit	208	102	12	8		220	7	213	110	1	109
<b>24</b>	<b>Strahlen</b>											
2401	Grauer Star durch Wärmestrahlung											
2402	Erkrankungen durch ionisierende Strahlen	9					9	2	7			
<b>3</b>	<b>Durch Infektionserreger oder Parasiten verursachte Krankheiten sowie Tropenkrankheiten</b>											
3101	Infektionskrankheiten, wenn der Versicherte im Gesundheitsdienst oder bei ähnlicher Infektionsgefahr	40	22				40	33	7	22	21	1
3102	Von Tieren auf Menschen übertragbare Krankheiten	44	26				44	11	33	26	7	19
3103	Wurmkrankheit der Bergleute											
3104	Tropenkrankheiten, Fleckfieber	2					2	1	1			
<b>4</b>	<b>Erkrankungen der Atemwege und der Lungen, des Rippenfells und Bauchfells</b>											
<b>41</b>	<b>Erkrankungen durch anorganische Stäube</b>											
4101	Quarzstaublungenerkrankung (Silikose)	7	2				7	1	6	2		2
4102	Siliko-Tuberkulose											
4103	Asbeststaublungenerkrankung (Asbestose) oder durch Asbeststaub verursachte Erkrankung der Pleura	39	14	5	1		44	7	37	15	3	12
4104	Lungenkrebs - in Verbindung mit Lungenasbestose - in Verbindung mit Pleuraasbestose - bei Nachweis von 25 Faserjahren	113	16	14	3		127	7	120	19	1	18
4105	Durch Asbest verursachte Mesotheliom des Rippenfells, des Bauchfells oder des Pericards	9	6	1			10	3	7	6	1	5
4106	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Aluminium oder seine Verbindungen											
4107	Lungenfibrose durch Hartmetallstäube	1					1	1				
4108	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Thomasmehl (Thomasphosphat)											
4109	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Nickel oder seine Verbindungen	1					1		1			
4110	Bösartige Neubildungen der Atemwege und der Lungen durch Kokereirohgas	6	2				6		6	2		2
4111	Chronische Bronchitis oder Emphysem von Bergleuten unter Tage im Steinkohlebergbau (unter best. Bed.)											
4112	Lungenkrebs bei nachgewiesener Quarzstaublungenerkrankung	7					7		7			

		Zuständigkeitsbereich					Summe					
		Arbeitsschutzbeh.		Bergaufsicht		sonstige	g	w	m	g	w	m
		begutacht.	berufsbed.	begutacht.	berufsbed.		begutachtet			berufsbedingt		
Nr.	Berufskrankheit	1	2	3	4	5	7	8	9	10	11	12
<b>42</b>	<b>Erkrankungen durch organische Stäube</b>											
4201	Exogen-allergische Alveolitis	7					7	2	5			
4202	Erkrankungen der tieferen Atemwege und der Lungen durch Rohbaumwoll-, Rohflachs- oder Rohhanfstaub (Byssinose)											
4203	Adenokarzinome der Nasenhaupt- und Nasennebenhöhlen durch Stäube von Eichen- oder Buchenholz	1	1				1		1	1		1
<b>43</b>	<b>Obstruktive Atemwegserkrankungen</b>											
4301	Durch allergische Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (einschließlich Rhinopathie) (Aufgabezwang)	44	13				44	13	31	13	2	11
4302	Durch chemisch-irritativ oder toxisch wirkende Stoffe verursachte obstruktive Atemwegserkrankungen (Aufgabezwang)	35	5	1			36	11	25	5		5
<b>5</b>	<b>Hautkrankheiten</b>											
5101	Schwere oder wiederholt rückfällige Hauterkrankungen (Aufgabezwang)	164	47	1			165	104	61	47	32	15
5102	Hautkrebs oder zur Krebsbildung neigende Hautveränderungen durch Ruß, Rohparaffin, Teer, Anthrazen, Pech oder ähnliche Stoffe	2					2		2			
<b>6</b>	<b>Krankheiten sonstiger Ursache</b>											
6101	Augenzittern der Bergleute											
<b>9</b>	<b>Sonstige</b>											
9999	Entscheidungen nach § 9 Abs. 2 SGB VII	53	5				53	1	52	5		5
82 DDR	Allergische Krankheiten der Lungen	1					1	1				
18 DDR	Erkrankung durch Benzen	1					1	1				
19 DDR	Erkrankung durch Toluol, Xylen	1					1	1				
25 DDR	Erkrankung durch Methanol	1					1	1				
ohne Nr.		2					2	1	1			
<b>Insgesamt</b>		1077	281	41	12	0	1118	273	845	293	73	220

g = gesamt; w = weiblich; m = männlich

# Verzeichnis 1: Anschriften der Dienststellen der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg



Struktur der Arbeitsschutzverwaltung Brandenburg

**Ministerium für Arbeit, Soziales,  
Gesundheit und Familie**  
Abteilung 3: Arbeit und Gleichstellung  
Referat 36: Sicherheit und Gesundheit bei der  
Arbeit, Produktsicherheit  
PF 60 11 63, 14411 Potsdam  
Heinrich-Mann-Allee 103, 14473 Potsdam  
Telefon: (03 31) 8 66 - 53 60  
Telefax: (03 31) 8 66 - 53 69  
E-Mail: [kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de](mailto:kerstin.siegel@masgf.brandenburg.de)

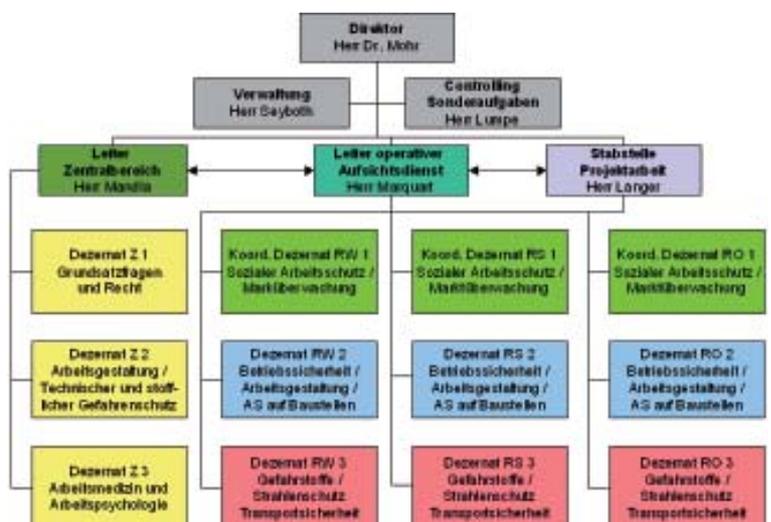
**Landesamt für Arbeitsschutz**  
**Sitz und Zentralbereich**  
PF 90 02 36, 14438 Potsdam  
Horstweg 57, 14478 Potsdam  
Telefon: (03 31) 86 83 - 0  
Telefax: (03 31) 86 43 35  
E-Mail: [las.office@las.brandenburg.de](mailto:las.office@las.brandenburg.de)

**Regionalbereich West**  
Fehrbelliner Str. 4a, 16816 Neuruppin  
Telefon: (0 33 91) 4 04 49 - 0  
Telefax: (0 33 91) 4 04 49 - 9 39  
E-Mail: [office@las-n.brandenburg.de](mailto:office@las-n.brandenburg.de)  
  
Regionalbereich West, Dienstort Potsdam  
Max-Eyth-Allee 22, 14469 Potsdam  
Telefon: (03 31) 2 88 91 - 0  
Telefax: (03 31) 2 88 91 - 9 27

**Regionalbereich Süd**  
Thiemstr. 105a, 03050 Cottbus  
Telefon: (03 55) 49 93 - 0  
Telefax: (03 55) 49 93 - 5 71  
E-Mail: [office@las-c.brandenburg.de](mailto:office@las-c.brandenburg.de)

**Regionalbereich Ost**  
Postfach 10 01 33, 16201 Eberswalde  
Im Behördenzentrum Eberswalde, Haus 9  
Tramper Chaussee 4, 16225 Eberswalde  
Telefon: (0 33 34) 3 85 23 - 0  
Telefax: (0 33 34) 3 85 23 - 9 49  
E-Mail: [office@las-e.brandenburg.de](mailto:office@las-e.brandenburg.de)

Regionalbereich Ost, Dienstort Frankfurt (Oder)  
Robert-Havemann-Str. 4,  
15236 Frankfurt (Oder)  
Telefon: (03 35) 28 47 46 - 0  
Telefax: (03 35) 28 47 46 - 9 89



Struktur des Landesamtes für Arbeitsschutz

# Im Berichtsjahr erlassene Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Landes- und Bundesebene

### auf Landesebene

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens in der Öffentlichkeit (Brandenburgisches Nichtraucherschutzgesetz – Bbg-NiRSchG) vom 18.12.2007  
GVBl. I, S. 346

Verordnung über die Anwendung von Verordnungen nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes für bauliche Anlagen im Land Brandenburg (BbgBauGPSGV) vom 19.12.2006  
GVBl. II 2007, S. 22

Zweite Verordnung zur Änderung der Brandenburgischen Krankenhaus- und Pflegeheim-Bauverordnung vom 19.12.2006  
GVBl. II 2007, S. 23

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes in den Feuerwehren und den Leitstellen der Landkreise im Land Brandenburg (Arbeitszeitverordnung Feuerwehr – AZV Feu) vom 03.08.2007  
GVBl. II, S. 274

Erste Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 21.09.2007  
GVBl. II, S., 430

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz und des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie über die Zusammenarbeit zwischen den im Rahmen der Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden vom 22.08.2007  
ABl., S. 1998

### auf Bundesebene

Verordnung zur Änderung medizinproduktrechtlicher Vorschriften vom 16.02.2007  
BGBl. I, S. 155

Verordnung zur Umsetzung der EG-Richtlinien 2002/44/EG und 2003/10/EG zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen vom 06.03.2007  
BGBl. I, S. 261

Verordnung über das Inverkehrbringen kindergesicherter Feuerzeuge (Feuerzeugverordnung) vom 03.04.2007  
BGBl. I, S. 486

Zweite Verordnung zur Änderung der Post-Arbeitszeitverordnung 2003 vom 16.04.2007  
BGBl. I, S. 550

Gesetz zur Änderung medizinproduktrechtlicher und anderer Vorschriften vom 14.06.2007  
BGBl. I, S. 1066

Siebente Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung Binnenschifffahrt vom 26.06.2007  
BGBl. I, S. 1222

Drittes Gesetz zur Änderung des Fahrpersonalgesetzes vom 06.07.2007  
BGBl. I, S. 1270

Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20.07.2007  
BGBl. I, S. 1595

Elfte Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen vom 12.10.2007  
BGBl. I, S. 2382

Erste Verordnung zur Änderung der Gefahrgutverordnung See vom 03.12.2007  
BGBl. I, S. 2813

Neufassung der Gefahrgutverordnung See (GGVSee) vom 03.12.2007  
BGBl. I, S. 2815

## Abkürzungsverzeichnis

ADAC	Allgemeiner Deutscher Automobil-Club	GPSGV	Verordnung nach Geräte- und Produktsicherheitsgesetz
ArbSchG	Arbeitsschutzgesetz	ICSMS	Internetgestütztes Informations- und Kommunikationssystem zur europaweiten Marktüberwachung von technischen Produkten (engl. Abkürzung)
ArbZG	Arbeitszeitgesetz	JarbSchG	Jugendarbeitsschutzgesetz
ASMK	Konferenz der Ministerinnen und Minister und Senatorinnen und Senatoren für Arbeit und Soziales der Länder	KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
AtG	Atomgesetz	LAGetSi	Landesamt für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und technische Sicherheit Berlin
BAuA	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin	LärmVibrationsArbSchV	Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung
BaustellV	Baustellenverordnung	LAS	Landesamt für Arbeitsschutz
BbgLöG	Brandenburgisches Ladenöffnungsgesetz	LASA	Landesagentur für Struktur und Arbeit
BBI	Flughafen Berlin Brandenburg International	LASI	Länderausschuss für Arbeitsschutz und Sicherheitstechnik
BetrSichV	Betriebssicherheitsverordnung	MASGF	Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie
BG	Berufsgenossenschaft	MPBetreibV	Medizinproduktebetreiber-Verordnung
BGHW	Berufsgenossenschaft für Handel und Warendistribution	MPSV	Medizinprodukte-Sicherheitsplanverordnung
BImSchV	Bundes-Immissionsschutzverordnung	PSA	Persönliche Schutzausrüstung
BK	Berufskrankheit	Rapex	Rapid Exchange of Information System
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	RB	Regionalbereich des LAS
BMWA	Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit	RöV	Röntgenverordnung
DIN	Deutsches Institut für Normung	SiGeKo	Sicherheits- und Gesundheitsschutz-Koordinator
DO	Dienstort	StrlSchV	Strahlenschutzverordnung
EG	Europäische Gemeinschaften	TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
EN	Europäische Normen	UVT	Unfallversicherungsträger
EU	Europäische Union	ZB	Zentralbereich des LAS
GÄD	Gewerbeärztlicher Dienst		
GDA	Gemeinsame Deutsche Arbeitsschutzstrategie		
GPSG	Geräte- und Produktsicherheitsgesetz		



**Herausgeber:****Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit  
und Familie des Landes Brandenburg (MASGF)**

Öffentlichkeitsarbeit  
Heinrich-Mann-Allee 103  
14473 Potsdam  
[www.masgf.brandenburg.de](http://www.masgf.brandenburg.de)

**Redaktion:**

Landesamt für Arbeitsschutz (LAS)  
Horstweg 57  
14478 Potsdam  
<http://bb.osha.de> bzw. [www.las-bb.de](http://www.las-bb.de)

**Redaktionsgremium:**

MASGF, Referat 36:  
Herr Dipl.-Phys. Ernst-Friedrich Pernack

## LAS:

Herr Dr. rer. nat. Detlev Mohr  
Herr Dipl.-Phys. Lutz Marquart  
Herr Dipl.-Ing. Berthold Langer  
Herr HS-Ing. Norbert Lumpe  
Herr Dipl.-Ing. (FH) Joachim Kressin  
Herr Dipl.-Ing. Thomas Ungethüm  
Herr Dr. rer. nat. Jürgen Franke  
Frau Dipl.-Ing. Rita Fleischer  
Herr Dipl.-Ing. Klaus Schäfer  
Frau Dipl.-Ing. Barbara Kirchner

Auflage: 500 Exemplare

Druck: Druckerei Feller, Teltow

Oktober 2008